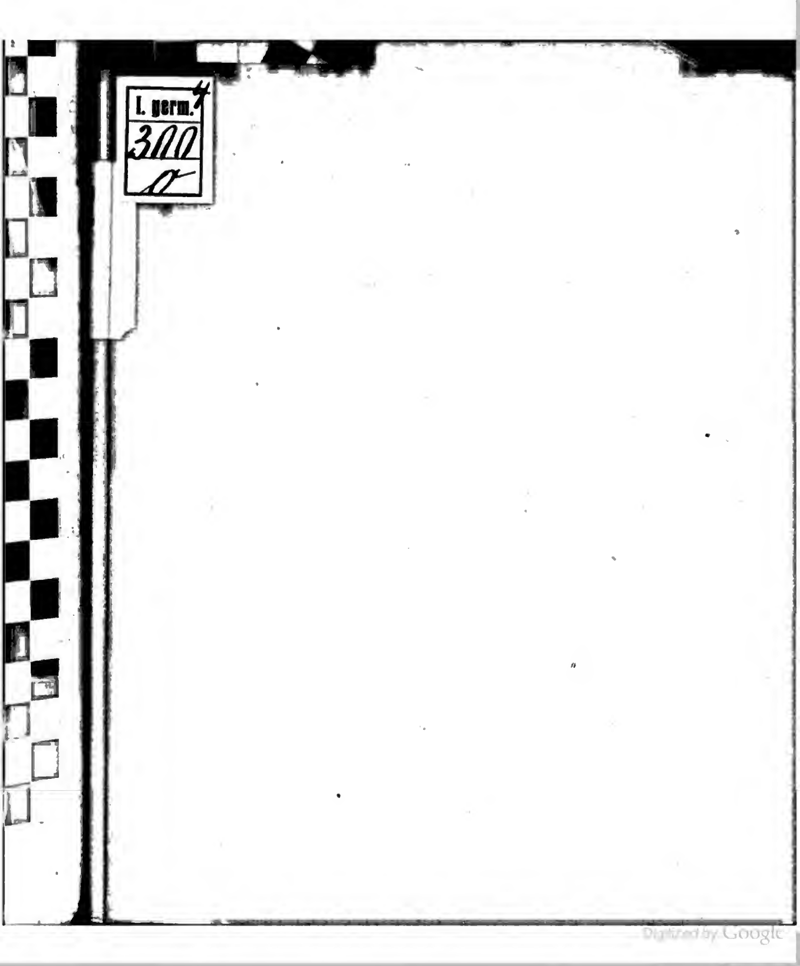



l. germ. 4
300
a
Digitized by Google


I. germ. 4
300

Gesetzsammlung

für das

Fürstenthum Reuss älterer Linie.

1866.

Greiz,
Druck der Fürstlichen Hofbuchdruckerei von Otto Henning.



Chronologische Uebersicht

der in der Gesetzsammlung des Fürstenthums Reuß älterer Linie vom Jahre 1866 enthaltenen gesetzlichen Erlasse.

Datum des gesetzlichen Erlasses.	Ausgegeben.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Seite.
2. Januar 1866.	10. März	Patent, die im Jahre 1866 zu entrichtenden Landesabgaben betr.	3	21
8. Januar	8. Februar	Bekanntmachung, die Abänderung der Arzneitaxe für das Jahr 1866 betr.	2	5
17. Januar	8. Februar	Bekanntmachung, die Competenz zur Ausstellung von Eheconsensen in Hamburg betr. . .	2	6
18. Januar	8. Februar	Bekanntmachung, den Vertrag zwischen Preußen, Bayern, Sachsen, Hannover, Württemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthum Hessen, den zum Thüringischen Zoll- und Handelsvereine gehörigen Staaten, Braunschweig, Oldenburg, Nassau und der freien Stadt Frankfurt einerseits, und dem Großherzogthume Luxemburg andererseits, wegen Fortdauer des Anschlusses des Großherzogthums Luxemburg an das Zollsystem Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereins betr.	2	7
24. Januar	25. Januar	Regierungsverordnung, die mikroskopische Untersuchung des Schweinefleisches auf Trichinen betreffend	1	1
30. Januar	10. März	Regierungsverordnung, die Gebühren für die nach Beendigung der Landesvermessung erforderlichen geometrischen und Katastrirungsarbeiten betr.	3	11
22. Februar	10. März	Bekanntmachung, die Einsetzung eines Gemeindevorstehers und Ausschusses in Reudnitz betr.	3	18
27. Februar	10. März	Bekanntmachung, den Beitritt des Herzogthums Holstein zu der Paßkarten-Convention vom 21. Oktober 1850 und zu den ergänzenden Nachtragsbestimmungen 2c. betr.	3	19

Datum des gesetzlichen Erlasses.	Ausgegeben.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Seite.
28. Februar	10. März	Regierungs-Verordnung, das Verfahren rücksichtlich der im hierländischen Bereiche der Greiz-Brunner Eisenbahn sich vorfindenden augenblicklich herrenlosen Gegenstände und der daselbst eingehenden überzähligen Frachtstücke betr.	3	20
3. März	22. März	Bekanntmachung, die Einsetzung eines Gemeindevorstehers und eines Ausschusses in Schönbach betr.	4	23
5. März	22. März	Bekanntmachung, die im Kaiserthum Oesterreich für Ausfertigung der Paßkarten &c. bestehende Competenz betr.	4	24
7. März	22. März	Bekanntmachung, die Errichtung der Landbotenpost im Bestellbezirk des Fürstlichen Postamts Greiz und die Benutzung der Briefkästen betr.	4	25
9. März	22. März	Regierungs-Verordnung, die Einziehung der von Grundeigenthümern nach Maßgabe des Gesetzes vom 28. Febr. 1858 und der Verordnung vom 15. Mai 1860 zu den Geometergebühren zu leistenden Beiträge betr. . .	4	27
9. März	26. Mai	Gesetz, die vereinbarte Herabsetzung der tarifmäßigen Taravergütung für Rohzucker betr.	6	94
28. März	21. April.	Bekanntmachung, den zwischen dem Zollverein und der freien Hansestadt Bremen abgeschlossenen Vertrag bezüglich der Fortdauer des Vertrags wegen Beförderung der gegenseitigen Verkehrsverhältnisse betr.	5	35
29. März	21. April.	Bekanntmachung, den zwischen dem Zollvereine und Italien abgeschlossenen Handelsvertrag betreffend	5	45
6. April	21. April	Bekanntmachung, die Competenz zur Ausstellung der zur Verheirathung Preußischer Unterthanen im Auslande erforderlichen sog. Trauscheine betreffend	5	52
7. April	21. April	Bekanntmachung, den Beitritt des Herzogthums Schleswig zu dem Paßkartenvertrage vom 21. Oktober 1850 &c. betr.	5	53
11. April	21. April	Bekanntmachung, die Begehung der Fraurenther und Altgernsdorfer Landpostbotentour betr.	5	54
25. April	26. Mai	Bekanntmachung, die nach Punkt 2 des Schlußprotokolls zu der Uebereinkunft wegen Besteuerung des Rübenzuckers vom 21. August 1861 vereinbarten, vom 21. September d. J. ab zu gewährenden Beträge der Steuervergütung für ausgeführten Rübenzucker betr.	6	55

Datum des gesetzlichen Erlasses.	Ausgegeben.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Seite.
26. April	26. Mai	Regierungsbekanntmachung, die zollvereinsgesetzlichen Bestimmungen über den Eisenbahnverkehr betr.	6	57
28. April	26. Mai	Bekanntmachung, die im Kaiserthum Oesterreich für Ausfertigung der Paßkarten 2c. bestehende Kompetenz betr.	6	93
11. Mai	16. Juni	Regierungsbekanntmachung, die Erläuterung und Ergänzung der Ausführungsverordnung zum Nachtrags-Gesetze vom 13. Juni 1865 mittelst Nachtrags-Instruction für die Commissare zur Ab- und Einschätzung des Grundeigenthums betr.	7	95
19. Mai	16. Juni	Bekanntmachung, die Competenz zu Ausstellung von Eheconsensen in Lübeck betr. . . .	7	102
23. Mai	16. Juni	Landesregentschaftliche Verordnung, die Beibehaltung von Grundbesitz beim Ausscheiden aus dem Gemeinde- und Staatsverband betr.	7	103
25. Mai	16. Juni	Nachtrag zur Zeulenrodaer Stadtordnung, die Ersetzung der Mitglieder der Stadtverordneten und des Bürgerausschusses, welche vor Ablauf ihrer Dienstzeit ausscheiden, betr. .	7	105
8. August	6. Oktober	Nachtrag zur Zeulenrodaer Stadtordnung, die Aenderung der in §. 61 derselben bestimmten Abgaben in die Kämmereikasse betr. . .	8	107
11. Septbr.	6. Oktober	Nachtrag zu dem Innungsbriefe der Lein- und Wollenweber-Innung zu Zeulenroda vom 3. April 1779	8	112
12. Septbr.	6. Oktober	Bekanntmachung, die Einsetzung eines Gemeindevorstehers in Waltersdorf betr.	8	113
21. Novbr.	6. Decbr.	Bekanntmachung, die Bestimmung einer Präclusivfrist für die Einziehung der auf Grund des Gesetzes vom 15. Mai 1858 emittirten hierländischen Cassenscheine betr. . . .	10	123
1. Decbr.	4. Decbr.	Höchste Verordnung, die Wahl eines Abgeordneten zur Nationalvertretung betr. . . .	9	115
5. Decbr.	6. Decbr.	Gesetz, die Eröffnung einer neuen Staatsanleihe betreffend	10	124
6. Decbr.	29. Decbr.	Bekanntmachung, die den zollvereinsländischen Handelsreisenden in Frankreich, Belgien und den Niederlanden ertheilte Befugniß zur Mitführung aufgekaufter Waaren betr. . . .	11	127
22. Decbr.	29. Decbr.	Patent, die im Jahre 1867 zu entrichtenden Landesabgaben betr.	11	128

Sachregister

der Gesetzsammlung des Fürstenthums Reuß älterer Linie.

Jahrgang 1866.

	Seitenzahl.
A.	
Abgeordneter zur Nationalvertretung — dessen Wahl	115
Abschätzung des Grundeigenthums — Nachtrags-Instruction . . .	95
Arzneitaxe — Abänderung derselben für das Jahr 1866	5
B.	
Belgien — die daselbst den zollvereinsländischen Handelsreisenden ertheilte Befugniß zur Mitführung aufgekaufter Waaren . .	128
Bremen — Vertrag mit den Staaten des Zollvereines, die Fortdauer des Vertrags wegen Beförderung der gegenseitigen Verkehrsverhältnisse betr.	36
— — Bekanntmachung dazu	35
Briefkästen — deren Aufstellung im Bestellbezirke des Postamts Greiz	25
C.	
Cassenscheine — Präclusivfrist für die Einziehung der auf Grund des Gesetzes vom 15. Mai 1858 emittirten	123
D.	
E.	
Eheconsense — die Competenz zu deren Ausstellung in Hamburg .	6
— — in Lübeck	102
Eisenbahn — Greiz-Brunner, — das Verfahren rücksichtlich der im hierländischen Bahnbereich aufgefundenen Gegenstände &c. .	20
— — Regulativ, über die Behandlung des Güter- und Effectentransports in Bezug auf das Zollwesen	58
— — Nachtragsbestimmungen dazu	80
— — Bekanntmachung dazu	57

	Seitenzahl.
F.	
Fleischschau — s. Trichinen.	
Frankreich — die daselbst den zollvereinsländischen Handelsreisenden ertheilte Befugniß zur Mitführung aufgekaufter Waaren .	127
G.	
Gebühren — für die nach Beendigung der Landesvermessung erforderlichen geometrischen und Kastastrirungsarbeiten	11
— — s. Geometergebühren.	
Gemeindevorsteher und Ausschuß — deren Einsetzung in Reudnitz	18
— — Deren Einsetzung in Schönbach	23
— — Dessen Einsetzung in Waltersdorf	113
Geometergebühren — die Einziehung der von den Grundeigenthümern zu denselben zu leistenden Beiträge	27
Greiz-Brunner Eisenbahn — Verfahren rücksichtlich der herrenlosen Gegenstände und überzähligen Frachtstücke	20
Grundbesitz — die Beibehaltung von solchem beim Ausscheiden aus dem Gemeinde- oder Staats-Verband	103
Grundsteuer — Nachtragsinstruction für die Commissare zur Ab- und Einschätzung des Grundeigenthums	96
— — Bekanntmachung dazu	95
Gütertransport — Behandlung desselben auf den Eisenbahnen in Bezug auf das Zollwesen	58
— — Bekanntmachung dazu	57
— — Nachtragsbestimmungen	80
H.	
Hamburg — Competenz zur Ausstellung der Eheconsense daselbst .	6
Handelsreisende — aus den Staaten des Zollvereins. Die denselben in Frankreich, Belgien und den Niederlanden ertheilte Befugniß zur Mitführung aufgekaufter Waaren	127
Handelsvertrag der Staaten des Zollvereins mit Italien	46
— — Bekanntmachung dazu	45
Holstein — Beitritt dieses Herzogthums zu der Paßkarten-Convention	19
I.	
Italien — dessen Handelsvertrag mit den Staaten des Zollvereins .	46
— — Bekanntmachung dazu	45
K.	
Kassenscheine — s. Cassenscheine.	
Katastrirungsarbeiten — Gebühren für dieselben	11
L.	
Landbotenpost — deren Errichtung im Bestellbezirke des Postamts Greiz	25
— — Berichtigung hierzu	54

	Seitenzahl.
Landesabgaben — die Entrichtung derselben im Jahre 1866 . .	21
— — Die Entrichtung derselben im Jahre 1867	128
Landesvermessung s. Geometergebühren, Katastirung.	
Leinweber — s. Zeulenroda.	
Lübeck — Competenz zur Ausstellung von Eheconsensen daselbst . .	102
Luxemburg — Großherzogthum, Vertrag mit den Staaten des Zollvereins wegen Fortdauer des Anschlusses an letzteren . .	8
— — Bekanntmachung dazu	7
M.	
N.	
Nationalvertretung — die Wahl eines Abgeordneten zu derselben	115
Niederlande — die daselbst den zollvereinsländischen Handelsreisenden ertheilte Befugniß zur Mitführung aufgekaufter Waaren . .	127
O.	
Oesterreich — Competenz für Ausfertigung der Paßkarten	24. 93.
P.	
Paßkarten — Competenz für deren Ausfertigung im Kaiserthum Oesterreich	24
— — Nachtragsbekanntmachung	93
— — Beitritt des Herzogthums Holstein zu der Paßkartenconvention	19
— — desgleichen des Herzogthums Schleswig	53
Post — s. Landbotenpost, Briefkästen.	
Preußen — die Competenz zur Ausstellung sog. Trauscheine . . .	52
Q.	
R.	
Reichstag — s. Nationalvertretung.	
Reichswahlgesetz vom Jahre 1849 — wieder abgedruckt	119
Reudnitz — Einsetzung eines Gemeindevorstehers und Ausschusses das.	18
Rohzucker — Taravergütung für denselben	94
Rübenzucker — Steuervergütung bei dessen Ausfuhr	55
S.	
Schleswig — Beitritt dieses Herzogthums zu der Paßkartenconvention	53
Schönbach — Einsetzung eines Gemeindevorstehers und eines Ausschusses daselbst	23
Staatsanleihe — Eröffnung einer solchen	124
Stadtordnung für Zeulenroda	105
— — Ergänzungen und Abänderungen derselben	107
T.	
Trauscheine — Competenz zu deren Ausstellung in Preußen . . .	52
Trichinen — Untersuchung des Schweinefleisches auf solche . . .	1

Seitenzahl.

U.

V.

W.

Waltersdorf — Einsetzung eines Gemeindevorstehers daselbst . . . 113

X.

Y.

Z.

Zeulenroda — Nachträge zu der dasigen Stadtordnung, betreffend
1) die Ersetzung der Mitglieder der Stadtverordneten und des Bürgerausschusses 105
2) die Abgaben in die Kämmereikasse 107
— — Nachtrag zu dem Innungsbrief der Lein- und Wollenweber-Innung daselbst 112

Zollverein — Vertrag zwischen den Staaten des Zollvereins und dem Großherzogthum Luxemburg wegen Fortdauer des Anschlusses des letzteren an den Zollverein 8
— — Bekanntmachung dazu 7
— — Vertrag mit der freien Hansestadt Bremen, die Fortdauer des Vertrags wegen Beförderung der gegenseitigen Verkehrs-Verhältnisse betr. 36
— — Bekanntmachung dazu 35
— — Handelsvertrag mit Italien 46
— — Bekanntmachung dazu 45
— — Regulativ über die Behandlung des Güter und Effectentransports auf Eisenbahnen in Bezug auf das Zollwesen . . 58

Gesetzsammlung

des Fürstenthums Reuß älterer Linie.

№. 1.

(Ausgegeben den 25. Januar 1866.)

---

1. Regierungsverordnung,

die mikroskopische Untersuchung des Schweinefleisches auf Trichinen betreffend.

Da durch die namentlich in der neuern Zeit angestellten Beobachtungen und gemachten Erfahrungen ebensowohl das häufigere Vorkommen mit Trichinen behafteter Schweine, als auch die aus dem Genusse trichinenhaltigen Fleisches für Gesundheit und Leben entstehenden Gefahren und Nachtheile außer Zweifel gestellt sind, so haben Wir zu möglichster Verhütung der letzteren, zu verordnen Uns bewogen gefunden:

I.

a) Die Stadträthe werden ermächtigt, eine mikroskopische Untersuchung aller in den Städten von Fleischern geschlachteten Schweine Behufs der Ermittelung, ob das Fleisch der Schlachtstücke trichinenhaltig sei, durch verpflichtete Fleischbeschauer anzuordnen und wegen der Vernichtung trichinösen Fleisches, sowie wegen Reinigung, nach Befinden Vernichtung der beim Schlachten gebrauchten Geräthschaften Verfügung zu treffen. Sie werden auch ermächtigt, den Landfleischern den Verkauf von Schweinefleisch, welches der mikroskopischen Untersuchung nicht unterworfen und nicht für trichinenfrei befunden worden ist, in den Städten zu untersagen und den verpflichteten Fleischbeschauern zur Pflicht zu machen, sich auf Verlangen der fraglichen Untersuchung zu unterziehen.

b) Die Stadträthe haben für Ermittelung derer Sorge zu tragen, welchen die mikroskopische Fleischschau übertragen werden soll. Die von ihnen erwählten Personen haben sie dem Physikate namhaft zu machen. Letzteres prüft sowohl deren Qualifikation, als die von denselben anzuwendenden Instrumente und unterweist die tüchtig Befundenen über die Art, wie die Fleischschau zu vollziehen ist, nach Maßgabe einer von Fürstlicher Regierung aufzustellenden Instruktion. Ueber die bestandene Prüfung ist ein Zeugniß auszustellen, auf Grund dessen der Stadtrath den Geprüften verpflichtet.

c) Die Stadträthe sind ermächtigt, von jedem der mikroskopischen Fleischschau unterworfenen Schlachtstücke von dem betreffenden Fleischer eine Gebühr bis zu — = 10 Sgr. — = zu erheben. Eine höhere Gebühr ist dann zulässig, wenn Landfleischern die Fleischschau an deren Wohnorte bewilligt werden sollte. Die verpflichteten Fleischbeschauer sind nach Maßgabe der der Instruktion beizufügenden Taxe zu entschädigen.

d) Wer sich den Anordnungen der Stadträthe Behufs der Sicherstellung des Publikums gegen den Genuß trichinenhaltigen Fleisches widersetzt oder entzieht, ist auf den desfallsigen Antrag bei der zuständigen Polizeibehörde mit einer Geldbuße von 10 Thlr. bis 20 Thlr. oder entsprechendem Gefängniß zu bestrafen. Diese Strafe kann im Wiederholungsfalle und falls in Folge der vereitelten Fleischschau Nachtheile für Gesundheit oder Leben entstanden sind, bis auf das Doppelte erhöht werden.

II.

Es bleibt vorbehalten, nach Befinden auch für das platte Land wegen der mikroskopischen Untersuchung geschlachteter Schweine Behufs der Sicherstellung der Käufer gegen den Genuß trichinenhaltigen Fleisches Anordnung zu treffen. Es steht jedoch auch schon jetzt Landgemeinden, welche die Einführung solcher Fleischschau wünschen sollten, frei, desfallsige Anträge zu stellen. Solche Anträge sind an Fürstliche Regierung zu richten und mit Namhaftmachung der Perso-

nen zu verbinden, welche sich der mikroskopischen Fleischschau in einer Gemeinde oder in einem größeren Landdistrikte unterziehen wollen.

Fürstliche Regierung wird sodann entsprechende Verfügung treffen.

Greiz, den 24. Januar 1866.

Fürstl. Reuß-Pl. Landesregierung das.

Dr. Herrmann.

Richter.

Gesetzsammlung

des Fürstenthums Reuß älterer Linie.

№. 2.

(Ausgegeben den 8. Februar 1866.)

---

2. Bekanntmachung,

die Abänderung der Arzneitaxe für das Jahr 1866

betreffend.

Nach der kürzlich erschienenen, für die hierländischen Apotheker maßgebenden Königlich Preußischen Arzneitaxe für das Jahr 1866 sind in dem größeren Theile der Taxsätze Abänderungen eingetreten, welche vom 1. künftigen Monats an in Kraft treten, während die bezüglich des Rabattes in der hiesigen Apothekerordnung vom 10. Juni 1859 enthaltenen Bestimmungen, wie zeither in Geltung bleiben.

Unter Bezugnahme auf §. 21. der cit. Apothekerordnung und unter Verweisung auf die im Verlage Rudolph Gärtners zu Berlin erschienene Königlich Preußische Arzneitaxe für 1866 wird dies mit dem Bemerken andurch bekannt gemacht, daß den Physikaten Exemplare der gedachten Taxe zur Nachachtung zugefertigt worden sind.

Greiz, am 8. Januar 1866.

Fürstlich Reuß-Plauische Landesregierung das.

Dr. Herrmann.

Dettm. Kurz.

3. Bekanntmachung,

die Competenz zur Ausstellung von Ehe-Consensen in Hamburg

betreffend.

Unter Bezugnahme auf die Regierungs-Bekanntmachung vom 7. Mai 1859 (cf. **VIII.** [24] der Gesetzsammlung v. 1859) wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß zu Folge einer von dem Senate der freien und Hansestadt Hamburg anher gelangten Mittheilung vom 8. d. M. seit dem 1. Januar d. J. zur Ertheilung und Ausstellung der daselbst erforderlichen obrigkeitlichen Ehe-Consense die nachstehend genannten Behörden in Hamburg anstatt der in der Eingangsgedachten Bekanntmachung erwähnten Stellen, ausschließlich befugt sind:

für die Stadt und die Vorstadt St. Georg
das Civilstands-Amt,
für die Vorstadt St. Pauli:
das Patronat dieser Vorstadt,
für das Marschgebiet:
die Landherrenschaft der Marschlande,
für das Geestgebiet:
die Landherrenschaft der Geestlande und
für das Amt Ritzebüttel:
der dortige Amtsverwalter.

Greiz, am 17. Januar 1866.

Fürstl. Reuß-Pl. Landesregierung das.

Dr. Herrmann.

Dettmar Kurz.

4. Bekanntmachung,

den Vertrag zwischen Preußen, Bayern, Sachsen, Hannover, Württemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthum Hessen, den zum Thüringschen Zoll- und Handelsvereine gehörigen Staaten, Braunschweig, Oldenburg, Nassau und der freien Stadt Frankfurt einerseits, und dem Großherzogthume Luxemburg andererseits, wegen Fortdauer des Anschlusses des Großherzogthums Luxemburg an das Zollsystem Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereins

betreffend.

Nachdem von Seiten der Königlich Preußischen Regierung, zugleich im Namen und Auftrag der übrigen Zollvereinsstaaten mit dem Großherzogthume Luxemburg wegen Fortdauer des Anschlusses des Großherzogthums Luxemburg an das Zollsystem Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereins unter'm 20. resp. 25. Oktober 1865 ein Vertrag abgeschlossen und dessen Ratifikation am 22. v. M. zu Berlin erfolgt ist, so wird dieser Vertrag mit Höchster Genehmigung der Durchlauchtigsten Fürstin Regentin, nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Greiz, am 18. Januar 1866.

Fürstl. Reuß-Plauische Landesregierung das.

Dr. Herrmann.

Dettm. Kurz.

Bei dem bevorstehenden Ablaufe des Vertrags vom 26/31. December 1853, durch welchen der Anschluß des Großherzogthums Luxemburg an das Zollsystem Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereins über den durch die Verträge vom 8. Februar 1842 und 2. April 1847 bestimmten Zeitraum hinaus aufrecht erhalten worden war, haben die kontrahirenden Theile, in Anerkennung der wohlthätigen Wirkungen des gedachten Zollanschlusses für den Handel und Verkehr der beiderseitigen Unterthanen, zum Zweck der Verlängerung jener Verträge Unterhandlungen eröffnen lassen, und deshalb zu Bevollmächtigten ernannt

einerseits

Sr. Majestät der König von Preußen für sich und in Vertretung der übrigen Mitglieder des Kraft der Verträge vom 22. und 30. März und 11. Mai 1833, 12. Mai und 10. December 1835, 2. Januar 1836, 8. Mai und 19. October und 13. November 1841, 4. April 1853 und endlich vom 28. Juni, 11. Juli und 12. October 1864, sowie vom 16. Mai 1865 bestehenden Zoll- und Handels-Vereins, nämlich der Kronen Bayern, Sachsen, Hannover und Württemberg, des Großherzogthums Baden, des Kurfürstenthums Hessen, des Großherzogthums Hessen, der den Thüringischen Zoll- und Handels-Verein bildenden Staaten, namentlich des Großherzogthums Sachsen, der Herzogthümer Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, und Sachsen-Coburg-Gotha und der Fürstenthümer Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg-Sondershausen, der Fürstlich Reußischen Länder älterer und jüngerer Linie, des Herzogthums Braunschweig, des Großherzogthums Oldenburg, des Herzogthums Nassau und der freien Stadt Frankfurt:

Allerhöchst Ihren Geheimen Ober-Finanzrath Friedrich Leopold Henning

und

Allerhöchst Ihren Geheimen Legationsrath Bernhard Woldemar König,

und andererseits

Sr. Majestät der König der Niederlande, Großherzog von Luxemburg Allerhöchst Ihren Vice-Präsidenten am Obergerichtshofe zu Luxemburg und Mitglied des Staatsraths Emanuel Servais

und

den Doctor der Rechte und Advokat-Anwalt zu Luxemburg Carl Munchen,

welche nach vorausgegangener Unterhandlung, unter Vorbehalt der Ratifikation, folgenden Vertrag abgeschlossen haben:

Art. 1.

Der Anschluß des Großherzogthums Luxemburg an das Zollsystem Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereins wird vorläufig auf weitere zwölf Jahre, vom 1. Januar 1866 anfangend, also bis zum letzten December 1877 fortgesetzt.

Für diesen Zeitraum bleiben die Verträge vom 8. Februar 1842, 2. April 1847 und $^{26}/_{31}$. December 1853 auch ferner, jedoch mit den in den folgenden Artikeln enthaltenen Abänderungen und zusätzlichen Bestimmungen in Kraft.

Art. 2.

Die Verabredungen, welche in den unter den Zollvereinsstaaten abgeschlossenen Verträgen vom 28. Juni 1864 über die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins, sowie über den Verkehr mit Tabak und Wein, vom 11. Juli 1864, über den Beitritt von Hannover und Oldenburg zu den obengedachten Verträgen und vom 12. Oktober 1864 über den Beitritt Bayerns, Württembergs, des Großherzogthums Hessen und Nassau's zu den Zollvereinigungs-Verträgen vom 28. Juni und 11. Juli 1864, endlich in dem Vertrage über die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins vom 16. Mai 1865 enthalten sind, sollen, auch soweit sich dies nicht bereits aus den bestehenden vertragsmäßigen Abreden ableitet, und soweit sie auf das Verhältniß des Großherzogthums Luxemburg zu Preußen und den übrigen Zollvereinsstaaten anwendbar sind, für das Großherzogthum Luxemburg maßgebend sein.

Möchten in Folge des Vorbehalts unter Nr. 6. des Schlußprotokolls vom 12. Oktober 1864 soweit er durch den Vertrag vom 16. Mai 1865 nicht bereits seine Erledigung gefunden hat, über die daselbst bezeichneten Gegenstände unter den Zollvereinsstaaten weitere für alle Staaten gleichmäßig geltende Verabredungen getroffen werden, so wird denselben auch von Seiten des Großherzogthums Luxemburg zugestimmt werden.

Art. 3.

Soweit nach den bisherigen Erfahrungen einzelne Abänderungen, Ergänzungen und nähere Bestimmungen der bisherigen Vereinbarungen erforderlich erscheinen, sind deßhalb besondere Verabredungen getroffen worden.

Art. 4.

Sofern der gegenwärtige Vertrag nicht spätestens zwei Jahre vor dessen Ablaufe gekündigt wird, soll derselbe auf zwölf Jahre und so fort von zwölf zu zwölf Jahren als verlängert angesehen werden.

Derselbe soll alsbald sämmtlichen betheiligten Regierungen vorgelegt und es sollen die Ratifikations-Urkunden mit möglichster Beschleunigung, spätestens aber bis zum Schlusse des Jahres 1865 zu Berlin ausgewechselt werden.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten den gegenwärtigen Vertrag unterzeichnet und untersiegelt.

So geschehen

Berlin, den 20. Oktober 1865.	Luxemburg, den 25. Oktober 1865.
gez. Henning. gez. König.	gez. Servais. gez. Dr. Munchen.
(L. S.) (L S.)	(L S.) (L S).

Gesetzsammlung

des Fürstenthums Reuß älterer Linie.

№ 3.

(Ausgegeben den 10. März 1866.)

5. Regierungsverordnung,

die Gebühren für die nach Beendigung der Landesvermessung erforderlichen geometrischen und Katastrirungsarbeiten

betreffend.

Nachdem die Gebühren für die nach Beendigung der Landesvermessung wegen dauernder Sicherstellung ihres Zwecks erforderlich werdenden geometrischen Arbeiten und für die auf Grund der Landesvermessung vorzunehmenden Katastrirungsarbeiten in den unter A. und B. angefügten Taxen normirt worden sind, so werden letztere mit Höchster Genehmigung unter folgenden Bestimmungen zur Nachachtung veröffentlicht:

§. 1.

Die unter A. gedachten Gebühren sind — mit Ausnahme der daselbst unter II. f. bestimmten — nur dann in Ansatz zu bringen, wenn die betreffende Arbeit in einer Flur vorgenommen wird, deren geometrische Aufnahme bereits stattgefunden hat; in den Fällen unter II. ist die Liquidirung nur dann zulässig, wenn die Vermessung der fraglichen Flur mit Einschluß der Revision (§. 25 des Gesetzes vom 28. Febr. 1858) schon zum vollständigen Abschlusse gelangt ist.

Die Gebühren unter A. I. und II. sind in Fürstliche allgemeine Landeskasse zu entrichten; den mit der Ausführung betrauten Technikern steht ein Anspruch darauf nicht zu.

Die Berichtigung der Gebühren unter I. a. und b. und unter II. a. b. und f. haben die betheiligten Grundstücksbesitzer zu gleichen Theilen zu übernehmen; die Gebühren unter II. c. d. und e. hat der betreffende Grundbesitzer allein zu tragen. Zur Bezahlung der Gebühren unter I. c. ist der Antragsteller nur dann verpflichtet, wenn die angebliche Unrichtigkeit in der Grenzbezeichnung nicht besteht; im entgegengesetzten Falle dürfen Kosten nur von demjenigen erhoben werden, durch dessen Schuld die Unrichtigkeit nachweislich entstanden ist.

Die Gebühren sind Behufs deren Erhebung gehörig zu specifiziren; die deßfallsige Liquidation ist doppelt auszufertigen und mit dem Attest des Obergeometers zu versehn.

Beide Exemplare sind der Justizbehörde des Debenten zu übergeben, welche das eine Exemplar dem Schuldner behändigen, das andere nach dessen Erfolg an die allgemeine Landeskasse abgeben lassen muß. Dem Schuldner steht, von erfolgter Behändigung der Liquidation, eine achtwöchige Zahlungsfrist zu. Nach deren Ablauf tritt das für Einziehung rückständiger Steuern geordnete Verfahren ein.

§. 2.

Die Gebühren unter A. III. haben die Feldgeschwornen von den betheiligten Grundbesitzern und Gemeinden zu beanspruchen. Die aufzustellende Gebührenberechnung muß jeder Partei in einem vom Obergeometer zu attestirenden Exemplare ausgehändigt werden. Leistet der Schuldner keine Zahlung, so findet, falls der Forderungsberechtigte ein vom Obergeometer attestirtes Duplikat der Berechnung der Justizbehörde des Zahlungspflichtigen überreicht, das wegen Beitreibung festgestellter Sachwaltergebühren bestehende Verfahren Statt.

§. 3.

Jede nach den Taxbestimmungen unter A. gegen einen Grundstücksbesitzer begründete Schuldverbindlichkeit geht, falls vor deren Erledigung das betreffende Grundstück einem Besitzwechsel unterliegt, unverändert auf den Besitznachfolger über.

§. 4.

Die Taxe unter B. enthält die Gebühren, welche die Geometer und Kopisten für die daselbst angegebenen Arbeiten zu beziehn haben. Dieselben werden ihnen gegen quittirte, vom Obergeometer attestirte Liquidationen aus Fürstlicher allgemeiner Landeskasse ausgezahlt.

Greiz, den 30. Januar 1866.

Fürstl. Reuß-Plauische Landesregierung das.
M. Kunze i. V.

Schreibe.

A.

Gebührentaxe

für die Behufs Erhaltung der Uebereinstimmung von Charten, Grundbüchern und Katastern mit der Wirklichkeit nothwendigen technischen Arbeiten.

I. Erhaltung der durch die Landesvermessung festgestellten Grenzen und deren Bezeichnung.

(Vg. Instruction für die Feldgeschwornen vom 30. März 1858, §. 7, al. 2.)

a) Für Wiederherstellung eines unkenntlich gewordenen Grenzpunktes mit einfacher Controle.

10 — 15 Sgr.

Können mit Hülfe einer einzigen Constructionslinie mehrere Punkte hergestellt werden, so sind für den zweiten und jeden folgenden Punkt zu berechnen

$7\frac{1}{2}$ — 10 Sgr.

b) Für jede nothwendige oder beantragte weitere Controle eines wiederbestimmten Punktes

5 Sgr.

c) Für auf deßfallsigen Antrag vorgenommene Prüfung der Richtigkeit eines angeblich unrichtig angebrachten Grenzzeichens

15 — 20 Sgr.

II. Aufnahme und Nachtragung neuentstandener Grenzen.

(Vg. Instruction für die Feldgeschwornen vom 30. März 1858, §. 7, al. 3.)

a) Für Verlagung und Aufnahme einer neuentstandenen Eigenthumsgrenze pro Punkt

10 — 15 Sgr.

b) Für Verlagung und Aufnahme einer durch Correction einer unzweckmäßigen Grenze (z. B. Geradelegung einer verschlungenen Bachgrenze 2c.) entstandenen neuen Grenze ohne vorgängige specielle Berechnung pro Punkt
$7\frac{1}{2}$ — 10 Sgr.

nach vorgängiger Berechnung und Ausgleichung pro Punkt
10 — $12\frac{1}{2}$ Sgr.

c) Für Aufnahme einer neuen Hofraithe
10 — 20 Sgr.

d) Für Aufnahme eines neuen oder veränderten einzelnen Gebäudes
5 Sgr.

e) Für Aufnahme einer Culturveränderung pro Punkt
$2\frac{1}{2}$ — 5 Sgr.

f) Für auf besonderen Antrag vorgenommene Vermessungen, Grundstückstheilungen 2c. pro Tag Stubenarbeit
1 Thlr. 15 Sgr.

pro Tag Arbeit im Freien
$2\frac{1}{2}$ — 4 Thlr.

Werden an einem Tage für mehrere Grundstücksbesitzer solche Arbeiten im Freien vorgenommen, so ist die deßfallsige Gebühr jedem Betheiligten nur zum halben Betrage zuzuliquidiren.

Die unter I. und II. aufgeführten Gebühren sind für die durch die gesetzlich vorgeschriebene alljährliche Grenzrevision veranlaßten Arbeiten in Ansatz zu bringen und können mit Ausnahme der Position II. f. nach Umständen bis auf den doppelten Betrag erhöht werden, wenn außer in Folge jener Revision auf desfallsigen Antrag geometrische Arbeiten vorgenommen worden sind.

In obigen Gebühren ist die Entschädigung des Technikers, der Lohn der Kettenzieher und die Remuneration der Feldgeschwornen, nicht aber die Gebühr der letzteren für das Setzen der erforderlichen Lagsteine mit begriffen.

III. Neuversteinung bereits aufgenommener und Versteinung neuentstandener Grenzen.

a) Für Setzung eines Flurgrenzsteines
5 Sgr.

von den betreffenden Gemeinden zu gleichen Theilen zu tragen und unter die betreffenden Feldgeschwornen zu vertheilen.

b) Für Setzung eines Steines an Landes-, Cammer-, Pfarr-, Schul- und Gemeindeeigenthumsgrenzen, wenn derselbe vorschriftsmäßig behauen ist,

3 Sgr.,

wovon $^2/_3$ aus der betreffenden Casse, $^1/_3$ von dem betreffenden Privatangrenzer, welchem letzteren außerdem noch der Transport des zu setzendes Steines an den Ort seiner Bestimmung obliegt, zu erheben sind.

c) Für Setzung eines Privatgrenzsteines

2 Sgr.

von den betreffenden Angrenzern gemeinschaftlich zu bezahlen.

Diese Gebührensätze können, je nachdem die Entfernung der zu versteinenden Grenzpunkte kürzere oder weitere Wege verursacht, um $33^1/_3$ bis 50 % ermäßigt werden, wenn mehr als 5 Steine zu gleicher Zeit zu setzen sind.

B.

Gebührentaxe

für Vollziehung der Güterzettel und Güterconti und für Anfertigung der Croquis.

I) Die Güterzettel werden aus den Angaben der Grundbücher zusammengestellt und aus denselben werden die Güterconti entworfen; beide Schriftstücke sind im Concept und in Reinschrift abzugeben, auch sind etwaige Aenderungen, welche durch die Identificationsverhandlungen veranlaßt werden, zu besorgen und einfache Copieen der abgeänderten Güterzettel und Güterconti zu liefern. Für diese Arbeiten finden folgende Gebührensätze Statt:

a)	— thlr.	1 sgr.	— pf.	für jede Hausnummer,	
b)	— „	— „	6 „	„ „ andere Nummer einer Flur, wenn deren bis	500,
c)	— „	— „	8 „	„ „ „ „ „ „ „ „	501—1000,
d)	— „	— „	10 „	„ „ „ „ „ „ „ „	1001—1500,
e)	— „	1 „	— „	„ „ „ „ „ „ „ „	1501—2000, und
f)	— „	1 „	3 „	„ „ „ „ „ „ „ „	über 2000

vorhanden sind,

g)	— thlr.	— sgr.	3 pf.	für jeden Güterzettel, wenn deren bis zu	50,
h)	— „	— „	4 „	„ „ „ „ „	51—100,
i)	— „	— „	6 „	„ „ „ „ „	101—150,
k)	— „	— „	7 „	„ „ „ „ „	151—200,
l)	— „	— „	9 „	„ „ „ „ „	201—250 und
m)	— „	— „	10 „	„ „ „ „ „	über 250

für eine Flur anzufertigen sind.

II) Die Gebühr für das Abschreiben der Güterzettel und Güterconti besteht in

a) — thlr. — sgr. 2 pf. für jede Hausnummer
b) — „ — „ 1 „ „ „ übrige Nummer und
c) — „ — „ 2 „ „ jeden Güterzettel.

III) Die gleichzeitig mit den Güterzetteln und Gütercontis (Nr. 1.) abzugebenden Croquis werden aus freier Hand von den Menselblättern copirt und müssen sämmtliche Angaben der letzteren enthalten. Bei deren Anfertigung ist ganz besonders darauf zu sehen, daß Flurtheile, welche einen durch Lage, Culturgrenzen oder Besitzverhältnisse bedingten Complex bilden, auch dann als zusammengehörig dargestellt werden, wenn dies wegen ihrer Größe oder Lage auf den Menselblättern nicht möglich war.

Ueberhaupt sind sämmtliche Grundstücke mit Rücksicht auf das durch deren Lage bedingte Verhältniß zu einander von den Menselblättern so zu übertragen und es sind die verschiedenen Blätter rücksichtlich ihres Anschlusses an einander so einzurichten, daß die Wirklichkeit möglichst veranschaulicht wird.

Für die Anfertigung der Croquis finden folgende Gebührensätze Statt:

a) — thlr. 3 sgr. — pf. für je 10 Hofraithen,
b) — „ 7 „ — „ „ „ 100 Morgen, wenn die durchschnittliche Größe einer Flurparcelle unter 1 Morgen beträgt.
c) — „ 6 „ — „ „ „ 100 Morgen, wenn diese Größe zwischen 1 und 2.
d) — „ 5 „ — „ „ „ 100 Morgen, wenn diese Größe zwischen 2 und 3 und
e) — „ 4 „ — „ „ „ 100 Morgen, wenn diese Größe über 3 Morgen beträgt.

6. Bekanntmachung,

die Einsetzung eines Gemeindevorstehers und Ausschusses in Reudnitz

betreffend.

Nachdem von der Gemeinde Reudnitz für zweckmäßig befunden worden ist, eine von dem Ortsrichteramte getrennte besondere Gemeindeverwaltung, unter gleichzeitiger Errichtung eines Gemeindeausschusses bei sich einzuführen, so sind unter Leitung der Gemeindebehörde ein Gemeindevorsteher und ein Gemeindecassier, unter Uebertragung der durch das Gesetz vom 29. Mai 1854 bestimmten Befugnisse, auf drei Jahre gewählt und ein Gemeindeausschuß errichtet worden, welcher durch Zeitwahl von

drei Bauergutsbesitzern,
drei Kleinhäuslern
und
drei Hausgenossen

gebildet wird.

Da Wir diese Einrichtung den Ortsverhältnissen von Reudnitz für angemessen befunden haben, so ist dieselbe von Uns bestätigt worden.

In Gemäßheit des §. 15 der cit. Verordnung wird Solches zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Greiz, am 22. Februar 1866.

Fürstl. Reuß-Pl. Landesregierung das.

Dr. Herrmann.

Dettmar Kurz.

7. Bekanntmachung,

den Beitritt des Herzogthums Holstein zu der Paßkarten-Convention vom 21. Oktober 1850 und zu den ergänzenden Nachtragsbestimmungen 2c.

betreffend.

Zu Folge einer auf diplomatischem Wege anher gelangten Mittheilung ist auf Antrag der Holsteinischen Regierung der Beitritt des Herzogthums Holstein zu dem in Bezug auf die Legitimationsführung durch Paßkarten zwischen der Mehrzahl der deutschen Regierungen in Dresden am 21. Oktober 1850 abgeschlossenen Vertrage (cf. die Regierungsverordnung vom 26. Februar 1851) und zu den ergänzenden Nachtrags-Verabredungen vom 7. und 8. Juli 1853 und vom 29. Juli 1858, beschlossen worden. Die Bestimmungen der Paßkarten-Convention und der Nachtrags-Vereinbarungen treten für Holstein mit 1. März d. J. in Kraft und es sind zur Ausstellung von Paßkarten folgende Behörden befugt:

1) die Polizei-Behörden der Holsteinischen Städte für die ihnen unterstehenden Distrikte:

2) Die Ober-Beamten der Holsteinischen Aemter und Landschaften in der Herrschaft Pinneberg und der Grafschaft Rantzau für ihre Distrikte.

Solches wird andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Greiz, am 27. Februar 1866.

Fürstlich Reuß-Plauische Landesregierung das.

Dr. Herrmann.

Dettm. Kurz.

8. Regierungs-Verordnung,

das Verfahren rücksichtlich der im hierländischen Bereiche der Greiz-Brunner Eisenbahn sich vorfindenden augenblicklich herrenlosen Gegenstände und der daselbst eingehenden überzähligen Frachtstücke

betreffend.

Mit Höchster Genehmigung wird hiermit verordnet:

Auf die Dauer des Betriebs der Greiz-Brunner Eisenbahn durch die Königlich Sächsische Staatseisenbahnverwaltung soll mit hierzu erklärtem Einverständnisse der betreffenden Königlich Sächsischen Behörden rücksichtlich der im hierländischen Bereiche der gedachten Bahn, insbesondere in den Wagen der Bahnzüge und in den Warteräumen des Stationsgebäudes zurückgelassenen Gegenstände, und der dahin beförderten unanbringlichen Frachtstücke dasselbe Verfahren Statt finden, welches im Königreiche Sachsen in gleichen auf dortigen Bahngebieten vorkommenden Fällen besteht.

Demnach sind die im hierländischen Bahnbereiche aufgefundenen Gegenstände an die hiesige Stationsverwaltung und von dieser binnen drei Tagen, die überzählig eingegangenen Frachtstücke von der hiesigen Güterexpedition jedesmal nach Monatsschluß an die Königlich Sächsische Staatseisenbahndirection zu Leipzig abzuliefern.

Von letzterer werden die Fundstücke und, wenn in Folge einer Veröffentlichung in der Zeitung des Vereins der deutschen Eisenbahnverwaltungen die Eigenthümer überzähliger Frachtstücke nicht ermittelt werden, auch diese an das Polizeiamt zu Leipzig abgegeben. Diese Behörde erläßt rücksichtlich der ihr übermittelten Gegenstände vierteljährlich eine Bekanntmachung. Der Eigenthümer, welcher sich auch in Folge dieser Bekanntmachung nicht meldet, ist seines deßfallsigen Anspruchs verlustig. Es erfolgt die Versteigerung der nicht reklamirten Gegenstände und der nach Abzug der Kosten verbleibende Erlös fällt der Unterstützungskasse für die Beamten der Königlich Sächsischen Eisenbahnen — welcher auch die Angestellten der Greiz-Brunner Eisenbahn angehören — zu.

Greiz, den 28. Februar 1866.

Fürstlich Reuß-Plauische Landesregierung das.

Dr. Herrmann.

Dettm. Kurz.

9. Patent,

die im Jahre 1866 zu entrichtenden Landesabgaben

betreffend

(publicirt in Nr. 3 des Amts- und Nachrichtsblattes v. J. 1866).

In Verfolg der, laut des Patentes vom 23. December 1864 von Durchlauchtigster Fürstin Regentin mit landständischer Bewilligung gefaßten Entschließung wegen Forterhebung der bisherigen Abgaben für die laufende Finanzperiode vom 1. Januar 1865 bis 31. December 1872 sind auch für das Jahr 1866 — außer den ordinären funfzehn Landessteuern und den in Folge der Verträge über den Zoll- und Handelsverein gesetzlich bestehenden Abgaben mit Einschluß der Braumalz- und Salzsteuer folgende Abgaben zu entrichten und zu erheben:

1) Die bisherigen drei Sustentationssteuern.
2) Die unter dem Namen „Contribution vom steuerfreien Gute“ bestehende Abgabe nach dem durch den Landtagsabschied vom 23. Januar 1841 abgeminderten Maßstabe, nämlich
   a) von Rittergütern ein halbes Prozent nach dem Anschlage von 1796,
   b) von andern steuerfreien Grundstücken und Häusern ein Viertel Prozent vom Werthe ohne Abzug der aufhaftenden Schulden.
3) Die Gewerbe- und Einkommensteuer, wie solche durch das Gesetz vom 17. December 1855 regulirt ist.
4) Der bisherige Kartenstempel.
5) Die sämmtlichen bisherigen Zuflüsse zur Landstraßenbaukasse — welcher auch die nach Maßgabe der Bekanntmachung vom 20. December 1852 zu entrichtenden Tanzdispensationsgelder zugewiesen bleiben sollen — namentlich
   a) die Abgabe von Hunden, wie solche nach dem Mandat vom 14. August 1823 und der Bekanntmachung vom 30. März 1825 besteht,
   b) die Abgaben von Collateral- und Lacherbanfällen, wie solche laut Bekanntmachung vom 3. Juli 1852 zeither bestanden,
   c) die bisherige Abgabe von Besitzveränderungen zu einem Drittheil Prozent vom Werthe und von Aufnahmen neuer Bürger und

Unterthanen zu 3 Thalern, wie solche durch den Landtagsabschied vom 12. Januar 1833 festgestellt worden.

6) Die der Landesschulkasse zugewiesene Abgabe von neuen Ehepaaren nach Maßgabe vom 17. Januar 1825.

Indem Solches zur Nachachtung andurch bekannt gemacht wird, werden zugleich die funfzehn ordinären Landsteuern nebst den drei Sustentationssteuern für das Jahr 1866 in folgenden Terminen ausgeschrieben:

die drei ersten auf den 12. März,
die vierte und fünfte auf den 9. April,
die sechste und siebente auf den 7. Mai,
die achte und neunte auf den 11. Juni,
die zehnte und eilfte auf den 9. Juli,
die zwölfte und dreizehnte auf den 13. August,
die vierzehnte und funfzehnte auf den 24. September,
die sechzehnte auf den 22. October,
die siebenzehnte auf den 19. November,
die achtzehnte auf den 17. December.

Greiz, am 2. Januar 1866.

Fürstlich Reuß-Plauische Landesregierung das.

Dr. Herrmann.

Scheibe.

Gesetzsammlung

des Fürstenthums Reuß älterer Linie.

№. 4.

(Ausgegeben den 22. März 1866.)

10. Bekanntmachung,

die Einsetzung eines Gemeindevorstehers und eines Ausschusses in Schönbach

betreffend.

Die Gemeinde Schönbach hat auf Einsetzung einer vom Ortsrichteramte getrennten besonderen Gemeindeverwaltung, unter gleichzeitiger Errichtung eines Gemeindeausschusses angetragen und es ist in Folge dessen unter Leitung der Gemeindebehörde ein Gemeindevorsteher, unter Uebertragung der durch das Gesetz vom 29. Mai 1854 bestimmten Befugnisse, auf drei Jahre gewählt und ein Gemeindeausschuß errichtet worden, welcher durch Zeitwahl von

Neun Bauergutsbesitzern,
Drei Feldhäuslern
und
Drei Kleinhäuslern

gebildet wird.

Da Wir diese Einrichtung den Ortsverhältnissen von Schönbach angemessen befunden haben, so ist von Uns die Bestätigung hierzu ertheilt worden.

Nach Maßgabe des §. 15 der angezogenen Verordnung wird Solches hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht.

Greiz, am 3. März 1866.

Fürstl. Reuß-Pl. Landesregierung das.
Dr. Herrmann.

Dettmar Kurz.

11. Bekanntmachung,

die im Kaiserthum Oesterreich für Ausfertigung der Paßkarten rc. bestehende Competenz

betreffend.

Zu Folge einer auf diplomatischem Wege anher gelangten Mittheilung, ist von dem Kaiserlich Königlich Oesterreichischen Polizei-Ministerium im Einverständniß mit den übrigen, an der Paßordnung vom 15. Februar 1857 betheiligten Ministerien für das ganze, dem Staatsministerium unterstehende Verwaltungsgebiet, mit Ausnahme des Lombardisch-Venetianischen Königreichs, der §. 4 lit. C. der cit. Verordnung, in Berücksichtigung der durch die zeitherige Aufhebung der Kreisämter veränderten Umstände, dahin modificirt worden, daß nunmehr die Vorsteher der politischen Behörden erster Instanz oder der Landes-Fürstlichen Polizeibehörden ermächtigt werden, Pässe, Paßkarten, oder die im Arbeits- oder Wanderbuch als Auslands-Reise-Urkunde characterisirende Clausel, ohne Beschränkung des Zieles oder der im Gesetz für die einzelnen Gattungen dieser Urkunden vorgeschriebenen oder zugelassenen Gültigkeitsdauer und ohne die, den vorbestandenen Kreisämtern vorgezeichnet gewesene Beschränkung auf dringende Fälle mit ihrer Unterschrift, jedoch unter dem Beisatze „im Namen des Statthalters“ (Landeschefs) zu ertheilen.

Die Vorschriften des Paßbezuges für das K. K. Militär bleiben aufrecht.

Unter Bezugnahme auf Unsere Bekanntmachung vom 9. Januar 1860. (cf. Gesetzsammlung Nr. 1. [5] von 1860) wird Solches andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Greiz, am 5. März 1866.

Fürstl. Reuß-Plauische Landesregierung das.

Dr. Herrmann.

Dettm. Kurz.

12. Bekanntmachung,

die Errichtung der Landbotenpost im Bestellbezirk des Fürstlichen Postamts Greiz und die Benutzung der Briefkästen

betreffend

Nachdem zur Erleichterung des Briefverkehrs der zum Landbestellbezirk des Fürstlichen Postamtes Greiz gehörigen Ortschaften auf Veranlassung Fürstlicher Landesregierung von der Fürstlich Thurn und Taxisschen Postverwaltung eine Landbotenpost nach allen jenen Orten, — nach dem unter A. angefügten Bestellplan — eingerichtet und in mehreren derselben die Aufstellung eines Briefkastens auf Kosten der betreffenden Gemeinden angeordnet worden ist, so wird zur Nachachtung dieser, nicht minder auch aller übrigen Gemeinden des Landes, in deren Ortschaften Briefkästen bereits bestehen oder künftig werden aufgestellt werden, darauf hingewiesen:

daß zur Einlegung in den Briefkasten sich nur unfrankirte, unrecommandirte (mit Ausschluß derjenigen, auf welchen Postvorschuß oder baare Einzahlung haftet) sowie mit Marken frankirte Briefpostsendungen eignen,

im Uebrigen aber

den Gemeindegliedern, sowie insbesondere den Ortsvorständen zur Pflicht gemacht, Aufsicht zu führen, daß der Briefkasten nicht beschädigt, noch muthwillig verunreinigt, resp. die hineingeworfenen Briefschaften nicht gefährdet werden. Im Falle der Beschädigung oder der Zerstörung des Briefkastens hat die Gemeinde für dessen Wiederherstellung zu sorgen.

Greiz, am 7. März 1866.

Fürstlich Reuß-Plauische Landesregierung das.

Dr. Herrmann.

Dettm. Kurz.

A.

Bestellplan

für den Landbestellbezirk des Postamts Greiz.

Bezeichnung der Tour und der Bestellungsweise.	Namen der Landorte.	Bezeichnung der Tour und der Bestellungsweise.	Namen der Landorte.
Fraureuther Tour wöchentliche Begehung.	Irchwitz	Tour nach Hohendorf. Täglich zu begehen außer Sonntags.	Rothenthal
	Thalbach		Dölau
	Reinsdorf		Sachswitz
	Waltersdorf		Görschnitz
	Schönfeld		Hohendorf
	Cahmer		Wellsdorf
	Gottesgrün		Erbengrün
	Reudnitz		Moschwitz
	Mohlsdorf		Caselwitz
	Herrmannsgrün		Grochlitz
	Raasdorf	Tour Hohendorf-Bernsgrün. a) von Hohendorf nach Bernsgrün: am Montag, Dienstag, Mittwoch, Donnerstag, Freitag u. Sonnabend Nachmittags. b) von Bernsgrün nach Hohendorf: am Montag, Dienstag, Mittwoch, Donnerstag, Freitag u. Sonnabend Vormittags.	Gablau
	Pohlitz		Dobia
Tour nach Altgernsdorf wöchentliche Begehung.	Kurtschau		Büna
	Naitschau		Wolfshayn
	Zoghaus		Arnsgrün
	Kühdorf		Schönbrunn
	Wildetaube		Bernsgrün
	Altgernsdorf		Frotschau
	Tzschirma		Fröbersgrün
	Neugernsdorf (mit Eichhäuser gen. Lehna)		Schönbach
	Nitscharenth		Cossengrün
	Daßlitz		Eubenberg
	Pommeranz-Wirthshaus		Leiningen
	Gommlau		

13. Regierungs-Verordnung,

die Einziehung der von Grundeigenthümern nach Maßgabe des Gesetzes vom 28. Februar 1858 und der Verordnung vom 15. Mai 1860 zu den Geometergebühren zu leistenden Beiträge

betreffend.

Behufs der Erhebung der Beiträge der Grundeigenthümer zu den durch die Landesvermessung erwachsenen Geometer-Gebühren wird hiermit verordnet:

§. 1.

Die nach §. 23 des Gesetzes vom 28. Februar 1858 bestehende Verpflichtung der Grundeigenthümer zur antheiligen Uebertragung der im §. 1 der Regierungsverordnung vom 15. Mai 1860 bestimmten Geometer-Gebühren tritt für die Besitzer der Grundstücke einer Flur ein, sobald die Revision des Güterconto und der Güterzettel und die Identifikation der letztern erfolgt ist.

Unterliegt ein Grundstück vor Erledigung der deßfallsigen Verbindlichkeit durch den Eigenthümer einem Besitzwechsel, so geht solche auf den Besitznachfolger — jedoch vorbehältlich des Regresses an den Besitzvorgänger resp. dessen Erben — über.

Dieselbe Beitragspflicht besteht auch für Besitzer von Grundstücken in Fluren, bezüglich welcher die Revisions- und Identifikationsverhandlung bereits Statt gefunden hat und zwar, so fern seit der Identifikation ein Besitzwechsel Statt gefunden hat, mit ebenmäßigem Vorbehalte des Regresses.

§. 2.

Möglichst bald nach dem vollständigen Abschlusse der Identifikation Betreffs einer Flur hat der Obergeometer nach Anleitung des Grundbuchs und der Güterzettel eine Berechnung der Beiträge der einzelnen Grundstücksbesitzer aufzustellen. Sämmtliche Resultate sind von ihm in eine Tabelle nach dem unter A. beigefügten Muster aufzunehmen; für die einzelnen Besitzer hat er Contis nach dem unter B. anliegenden Formular anzufertigen.

§. 3.

Die Tabellen und die Contis Betreffs der Fluren des platten Landes sind durch den Obergeometer der Gerichtsbehörde, in deren Bezirke die betreffende Flur gelegen ist, wo gemischte Jurisdiktion besteht, der Gemeindebehörde zuzustellen.

Die Tabellen und Contis über die Beiträge der Besitzer von Grundstücken in städtischen Gemeindebezirken sind den Stadträthen zu übergeben.

§. 4.

Die Contis der einzelnen Grundstücksbesitzer sind diesen durch die §. 3 gedachten Behörden zu behändigen. Der Insinuationsgestattung bedarf es, des persönlichen Gerichtsstandes eines Grundeigenthümers vor einer andern Behörde ungeachtet, nicht; für Grundeigenthümer, welche am Flurorte nicht heimathsberechtigt sind, ist die Behändigung an die nach Maßgabe der Nr. 2 der Höchsten Verordnung vom 9. October 1856 und des §. 2 der Höchsten Verordnung vom 5. Febr. 1859 bestellten Vertreter zu bewirken.

§. 5.

Reklamationen sind nur gegen die Richtigkeit der Berechnung und der Uebertragung der Unterlagen aus den Grundbüchern und Güterzetteln zulässig. Sie müssen bei Verlust derselben binnen der dem Tage der Behändigung des Conto folgenden drei Wochen bei der Behörde, durch welche die Zufertigung bewirkt worden ist, schriftlich eingereicht werden.

§. 6.

Die eingegangenen Reklamationen werden durch die Behörde **hr. m.** dem Obergeometer überwiesen. Letzterer hat dieselben zu prüfen und, falls er sie für gegründet befindet, mit entspechender Bemerkung zur Bescheidung des Reklamanten an die Behörde zurückzustellen. Im entgegengesetzten Falle, oder wenn die Reklamation nur zum Theil für begründet erkannt wird, ist der Reklamant zuvörderst mittelst geeigneter Belehrung zur Zurücknahme seiner Reklamation resp. des unerledigten Theils derselben durch den Obergeometer zu veranlassen. Findet die Reklamation auf diesem Wege keine Erledigung, so sind die über die Reklamationsverhandlungen ergangenen Akten vom Obergeometer an Fürstliche Landesregierung zur letzten Entscheidung einzusenden.

§. 7.

Die Tabellen sind nach Ablauf der Reklamationsfrist (§. 5) im Falle erhobener Reklamationen nach deren Erledigung und entsprechender Berichtigung der erstern von den Gerichtsbehörden den betreffenden Ortsrichtern, von den Stadträthen den Stadtkassirern oder andern zu beauftragenden Communalbeamten Behufs des Incasso der festgestellten Beiträge der Grundeigenthümer auszuhändigen.

Von der Aushändigung sind die Betheiligten, in den Ortschaften des platten Landes mittelst Anschlags, in den Städten mittelst Bekanntmachung in einem Localblatte durch die Behörden in Kenntniß zu setzen. Den Beitragspflichtigen steht vom Tage nach dieser Bekanntmachung an eine sechswöchige Zahlungsfrist zu. Bei Entrichtung ihrer Beiträge haben die Grundeigenthümer die ihnen zugefertigten Contis vorzulegen, um sich die geleistete Zahlung auf dieselben bescheinigen zu lassen. Von den Einnehmern ist über die erfolgte Zahlung hinter die betreffende Nummer in die dazu bestimmte Spalte mittelst Eintrags eines dd Vormerk zu bringen.

§. 8.

Nach Ablauf der sechswöchigen Zahlungsfrist (§. 7) oder, falls schon vorher sämmtliche in einer Tabelle verzeichneten Beiträge bezahlt sein sollten, auch unerwartet desselben sind die erhobenen Zahlungen nach Abzug einer dem Einnehmer bewilligten Gebühr von Acht Pfennigen vom Thaler nebst der Tabelle an Fürstliche allgemeine Landeskasse gegen deren Empfangsbekenntniß abzuliefern. Wegen verbliebener Reste ist von der Landeskassenverwaltung das gegen Steuerrestanten bestehende Verfahren anzuwenden.

§. 9.

Die nach Maßgabe dieser Verordnung den Behörden obliegenden Geschäfte sind als Offizialarbeit kostenfrei zu expediren; doch sind Reklamanten zu Tragung der durch das Beharren bei der Reklamation (§. 6) veranlaßten Kosten in dem Falle verpflichtet, wenn das Rechtsmittel von Fürstlicher Landesregierung für unbegründet bekannt und verworfen wird.

Greiz, den 9. März 1866.

Fürstlich Reuß-Plauische Landesregierung das.

Dr. Herrmann.

Dettm. Kurz.

A.

Flur Schönbrunn.

Tabelle

zur Erhebung der von den Grundbesitzern nach Maßgabe des Gesetzes vom 28. Februar 1858 zu leistenden Beiträge zu den durch die Verordnung vom 15. Mai 1860 bestimmten Geometergebühren.

Güterzettel- №	Haus- №	Der Grundeigenthümer: Namen.	Wohnort.	Grundbesitz A. Hofraithen: Item-Zahl	A. Fläche. Q.-R.	B. vermessen im 1000theiligen Maaßstabe: Mg.	B. Q.-R.	C. vermessen im 2000theiligen Maaßstabe: Mg.	C. Q.-R.
1	1	Hadlich, Joh. Christ.	Schönbrunn	1	63½	3	54½	91	72½
2	2	Schulz, Johanne Ros.	"	1	65¾	2	34¼	94	79¾
3	3	Feustel, Joh. Glieb.	"	1	56	2	47¾	98	122
4	4	Fröbisch, Christ. Frdr.	"	1	78½	1	157¾	113	153
5	5	Flach, Ch. Hnr. Erben	"	1	71½	1	83¾	98	141½
6	6	Seifert, Joh. Paulus	"	1	53¼	1	70	94	91¾
7	7	Feustel, Johanne Ros.	"	1	11¾	.	26	2	157½
8	8	Buschner, Friederike	"	1	17	.	38¼	2	52¼
9	9	Oertel, Joh. Paulus	"	1	42½	.	173½	48	176
10	10	Täubert, Joh. Rosine	"	1	70¼	3	62½	99	97½
11	11	Hauenschild, Chrne. Fr.	"	1	36¼	.	149	51	107
12	12	Schaller, Heinrich	"	1	5½	.	.	.	111½
13	.	Die Gemeinde	"	.	.	2	166¾	54	130½
14	.	Lippold, J. Ch. Heinr.	Bernsgrün	.	.	.	.	2	107¼
15	.	Müller, Chrne. Frieder.	"	.	.	.	.	.	64¾
16	.	Müller, J. Glieb. Thom.	Arnsgrün	.	.	.	.	1	105¼
17	.	Stümmel, Chrne. Erdm.	"	.	.	.	.	1	21½
				12	571¾	20	164	857	171½

Geometer-Gebühren A.			B.			C.			Summa.			Beitrag des Grundeigenthümers.			Empfangsbescheinigung.	Bemerkung.
Fl.	Sgr.	₰	Fl.	Sgr.	₰	Fl.	Sgr.	₰	Fl.	Sgr.	₰	Fl.	Sgr.	₰		
.	8	3	.	27	3	13	21	4	14	26	10	7	13	5		
.	8	3	.	18	1	14	5	.	15	1	4	7	15	8		
.	8	3	.	18	8	14	24	1	15	21	.	7	25	6		
.	8	3	.	15	6	17	2	4	17	26	1	8	28	1		
.	8	3	.	12	1	14	24	6	15	14	10	7	22	5		
.	8	3	.	11	6	14	5	3	14	25	.	7	12	6		
.	8	3	.	1	2	.	12	11	.	22	4	.	11	2		
.	8	3	.	1	9	.	10	4	.	20	4	.	10	2		
.	8	3	.	7	11	7	10	5	7	26	7	3	28	4		
.	8	3	.	27	7	14	27	11	16	3	9	8	1	11		
.	8	3	.	6	10	7	22	2	8	7	3	4	3	8		
.	8	3	.	.	.	.	2	9	.	11	.	.	5	6		
.	.	.	.	24	2	8	6	3	9	.	5	4	15	3		
.	.	.	.	.	.	.	11	8	.	11	8	.	5	10		
.	.	.	.	.	.	.	1	7	.	1	7	.	.	10		
.	.	.	.	.	.	.	7	2	.	7	2	.	3	7		
.	.	.	.	.	.	.	5	.	.	5	.	.	2	6		
3	9	.	5	22	6	128	20	8	137	22	2	68	26	4		

B.

Nach Inhalt des am 15. August 1864 anerkannten
Güterzettels Nr. 9.
besitzt in der Flur Schönbrunn
Johann Paulus Oertel das.
ein Grundeigenthum von 50 Morgen 32 Quadratruthen und zwar

A.	— Mg.	42½	Q.-R.	Gebäude und Hofraum — 1 Item,	
B.	— „	173½	„	, vermessen im 1000theiligen und	
C.	48 „	176	„	„ „ 2000 „	Maaßstabe
	50 „	32	„	Sa: w. o.	

Dafür betragen die Vermessungsgebühren nach Vorschrift der hohen Regierungsverordnung vom 15. April 1860:

ad.	A.:	— Thlr.	8 Sgr.	3 Pf.,
„	B.:	— „	7 „	11 „
„	C.:	7 „	10 „	5 „
Sa:	:	7 „	26 „	7 „

hiervon hat nach der Bestimmung des Vermessungsgesetzes vom 28. Februar 1858 der Besitzer die Hälfte mit
3 Thlrn. 28 Sgr. 4 Pf.
zu tragen und an den Amtsrichter Feustel in Schönbrunn Behufs Einlieferung in Fürstliche allgemeine Landeskasse zu bezahlen.

Pohlitz, am 26. Januar 1866.

Dr. Braun.

3 Thlr. 28. Sgr. 4 Pf. erhalten.

Schönbrunn, am , 18

N. N.

Gesetzsammlung

des Fürstenthums Reuß älterer Linie.

№. 5.

(Ausgegeben den 21. April 1866.)

14. Bekanntmachung,

den zwischen dem Zollverein und der freien Hansestadt Bremen abgeschlossenen Vertrag bezüglich der Fortdauer des Vertrags wegen Beförderung der gegenseitigen Verkehrsverhältnisse betreffend.

Nachdem der nachstehende, zwischen den Staaten des Zollvereins und der freien Hansestadt Bremen, die Fortdauer des Vertrags wegen Beförderung der gegenseitigen Verkehrsverhältnisse betreffend, unterm 14. December 1865 abgeschlossene Vertrag, gegenseitig ratificirt worden ist, so wird derselbe mit Höchster Genehmigung der Durchlauchtigsten Fürstin-Regentin, zur allgemeinen Nachachtung andurch bekannt gemacht.

Greiz, am 28. März 1866.

Fürstl. Reuß-Pl. Landesregierung das.

Dr. Herrmann.

Dettmar. Kurz.

Vertrag

zwischen

Preußen, Hannover, Kurhessen und Oldenburg für Sich und in Vertretung der übrigen Staaten des Zollvereins einerseits und der freien Hansestadt Bremen andererseits,

die

Fortdauer des Vertrags wegen Beförderung der gegenseitigen Verkehrs-Verhältnisse

betreffend.

Seine Majestät der König von Preußen, Seine Majestät der König von Hannover, Seine Königliche Hoheit der Kurfürst von Hessen und Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Oldenburg für Sich und in Vertretung der übrigen Mitglieder des, kraft der Verträge vom 22. und 30. März und 11. Mai 1833, 12. Mai und 10. December 1835, 2. Januar 1836, 8. Mai, 19. October und 13. November 1841, 4. April 1853 und endlich vom 28. Juni, 11. Juli, 12. October 1864 und vom 16. Mai 1865 bestehenden Zoll- und Handelsvereins, nämlich: der Kronen Bayern, Sachsen und Württemberg, des Großherzogthums Baden, des Großherzogthums Hessen, der den Thüringischen Zoll- und Handelsverein bildenden Staaten, — namentlich: des Großherzogthums Sachsen, der Herzogthümer Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg und Sachsen-Coburg-Gotha und der Fürstenthümer Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg-Sondershausen, sowie der Fürstlich Reußischen Länder älterer und jüngerer Linie, — des Herzogthums Braunschweig, des Herzogthums Nassau und der freien Stadt Frankfurt, ferner in Vertretung des Großherzogthums Luxemburg, der Großherzoglich Mecklenburgischen Enklaven Rossow, Netzeband und Schönberg, des Großherzoglich Oldenburgischen Fürstenthums Birkenfeld, des Herzogthums Anhalt, der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont, der Fürstenthümer Lippe und Schaumburg-Lippe, der Landgräflich Hessischen Gebietstheile des Oberamts Meisenheim und des Amts Homburg, einerseits

und

der Senat der freien Hansestadt Bremen andererseits,

von dem Wunsche geleitet, auch fernerweit die gegenseitigen Handelsbeziehungen zwischen Ihren Staaten möglichst zu fördern, haben zum Zweck der Aufrechthaltung des hierauf abzielenden Vertrages vom 26. Januar 1856, die Beförderung der gegenseitigen Verkehrsverhältnisse betreffend, Verhandlungen eröffnen lassen, und zu Bevollmächtigten bestellt:

Seine Majestät der König von Preußen:
Allerhöchst Ihren Geheimen Ober-Finanzrath Friedrich Leopold Henning;

Seine Majestät der König von Hannover:
Allerhöchst Ihren Ober-Zollrath Hermann Christian August Camman;

Seine Königliche Hoheit der Kurfürst von Hessen:
Allerhöchst Ihren Geheimen Ober-Finanzrath Wilhelm Cramer;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Oldenburg:
Allerhöchst Ihren Ober-Zollrath Carl Meyer:

der Senat der freien Hansestadt Bremen:
den Senator und Doctor der Rechte Arnold Duckwitz,
den Senator und Doctor der Rechte Alexander Carl Conrad Adolph Kottmeier und
den Senator Friedrich Ludolph Grave,

von welchen Bevollmächtigten folgender Vertrag, unter dem Vorbehalte allseitiger Ratification, abgeschlossen worden ist.

Artikel 1.

Der zwischen Preußen, Hannover und Kurhessen für Sich und in Vertretung der übrigen Staaten des Zollvereins einerseits und der freien Hansestadt Bremen andererseits wegen Beförderung der gegenseitigen Verkehrsverhältnisse am 26. Januar 1856 abgeschlossene Vertrag wird vorläufig auf weitere zwölf Jahre, vom 1. Januar 1866 anfangend, also bis zum letzten December 1877, aufrecht erhalten.

Für diesen Zeitraum bleibt derselbe mit den dazu gehörigen Uebereinkünften auch ferner, jedoch mit den in den folgenden Artikeln enthaltenen Abänderungen und zusätzlichen Bestimmungen, in Kraft.

Artikel 2.

Die Unterthanen der Staaten des Zollvereins, welche in Bremen, und die Bremischen Staatsangehörigen, welche in den Staaten des Zollvereins vorübergehend oder dauernd sich aufhalten, sollen daselbst in Beziehung auf den Betrieb des Handels die nämlichen Rechte genießen und keinen höheren oder anderen Abgaben unterworfen werden, als die Angehörigen des in diesen Beziehungen am meisten begünstigten dritten Landes.

Artikel 3.

Die Verabredung im Artikel 4 des Vertrages vom 26. Januar 1856 unter Nr. 1, nach welcher, unter den in jenem Artikel angegebenen Beschränkungen, hinsichtlich des Betrages, der Sicherung und der Erhebung der Ein- und Ausgangsabgaben in keinem der contrahirenden Staaten Erzeugnisse des Gebiets des anderen contrahirenden Theils ungünstiger als gleichartige Erzeugnisse irgend eines außerdeutschen Staats behandelt werden dürfen, wird dahin erweitert, daß die vorbezeichnete Behandlung auch nicht ungünstiger sein darf, als diejenige der gleichartigen Erzeugnisse anderer nicht zum Zollverein gehörender deutscher Staaten.

Zugleich hat man sich in Beziehung auf die Formalitäten der Zollabfertigung der auf den Eisenbahnen beförderten Waaren und Effekten dahin geeinigt, daß bei dem vereinsländischen Haupt-Zollamte zu Bremen alle nach den Zollgesetzen zulässigen und namentlich alle diejenigen Erleichterungen eintreten sollen, welche rücksichtlich der Formalitäten der Zollabfertigung dem Verkehr auf einer anderen, die Grenze überschreitenden Eisenbahn gewährt sind oder künftig noch gewährt werden.

Artikel 4.

Es sollen:

1) eingangszollpflichtige Gegenstände, welche als Muster dienen und in den Zollverein von Bremischen Handlungsreisenden oder in Bremen von Handlungsreisenden, die einem Zollvereinsstaate angehören, eingeführt werden, beiderseits, soweit nöthig, unter den zur Sicherstellung ihrer Wiederausfuhr oder Niederlegung in einem Packhofe erforderlichen Zollförmlichkeiten zeitweise zollfrei zugelassen werden. Diese Förmlichkeiten werden im gemeinsamen Einverständnisse unter den vertragenden Theilen geregelt. Ferner wird

2) zur weiteren gegenseitigen Erleichterung des Verkehrs beiderseits Befreiung von Eingangs- und Ausgangsabgaben zugestanden für Gegenstände, welche, um als Modelle zu dienen, oder zur Reparatur, in das Gebiet des anderen contrahirenden Theils gebracht und nach Erreichung des bezeichneten Zwecks unter Beobachtung der deshalb getroffenen besonderen Vorschriften, zurückgeführt werden, wenn die wesentliche Beschaffenheit und Benennung derselben unverändert bleibt.

Artikel 5.

Nachdem im Zollvereine die Durchgangsabgaben und in Bremen die Durchgangsabgaben und die Speditionsgebühr aufgehoben worden sind, soll es während der Dauer des gegenwärtigen Vertrages dergestalt hierbei bewenden, daß auf die Wiedereinführung von Durchgangsabgaben in der einen oder der anderen Gestalt für Güter verzichtet wird, welche von Bremen kommen oder dahin gehen und das Gebiet des Zollvereins dabei berühren, oder welche aus dem Zollvereine kommen oder dahin gehen und das Gebiet der freien Stadt Bremen berühren. Die in dem Vertrage vom 26. Januar 1856 und dessen Zubehörungen enthaltenen Verabredungen über Durchgangsabgaben treten demgemäß für die Dauer des gegenwärtigen Vertrages außer Anwendung.

Artikel 6.

Zur wirksameren Unterdrückung der des Schleichhandels, aus dem Gebiete der freien Stadt Bremen nach dem Zollvereine hin, soll im Anschluß an die Verabredungen im Artikel 3 der Uebereinkunft wegen Unterdrückung des Schleichhandels vom 26. Januar 1856:

1) der Transport von zollpflichtigen Gegenständen, von denen allen Umständen nach anzunehmen ist, daß sie ins Zollvereinsgebiet unerlaubter Weise eingeführt werden sollen, auf denjenigen durch Commissare von Hannover, Oldenburg und Bremen zu bezeichnenden Nebenwegen, welche von einem Bremischen Orte aus nach der nahen, auf Bremischer Seite überall nicht oder nur mit einzelnen Wohngebäuden bebauten Zollgrenze führen, bei einer den denuncirenden Bremischen Polizeibeamten (Landjägern) zufallenden Ordnungsstrafe von 1 bis 10 Thalern verboten werden. Ferner sollen:
2) sobald des Schleichhandelsbetriebs verdächtige Personen bei Nachtzeit, d. h. von 10 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens, hart an der Zoll-

grenze, sei es auf erlaubten oder nach der Bestimmung unter 1 unerlaubten Wegen oder in daselbst belegenen Wirthshäusern mit zollpflichtigen Waaren betroffen werden, die Waaren vorläufig bis zu der oben gedachten Morgenstunde thunlichst angehalten, beziehungsweise sodann, vorbehaltlich der Verhängung der nach der Bestimmung unter 1 etwa bereits verwirkten Ordnungsstrafe auf einen nach der Zollstraße führenden Weg verwiesen werden.

Artikel 7.

Ueber die Stellung und die Befugnisse des zollvereinsländischen Haupt-Zollamts zu Bremen wird statt der Verabredungen im Art. 1 der Uebereinkunft wegen Errichtung dieses Haupt-Zollamts vom 26. Januar 1856 Folgendes bestimmt:

Das in der Stadt Bremen errichtete zollvereinsländische Haupt-Zollamt tritt unter den nachfolgenden Bestimmungen an die Stelle der Grenzzollämter, welche sonst an der Grenze gegen das Bremische Gebiet, an den Eisenbahnen und an der oberen Weser anzulegen sein würden. Dasselbe ist für diese Verkehrs-Verbindungen als Grenz-, Ein- und Ausgangsamt des Zollvereins in der Weise anzusehen, daß demselben die Ermächtigung beiwohnt:

1) bezüglich des Eingangszolles zur Erhebung bis zur Höhe von 50 Thalern für eine Waarensendung und ausnahmsweise zur unbeschränkten Erhebung desselben für Güter, welche mit keinem höheren Eingangszolle als 15 Sgr. für den Centner belegt sind, sowie für Effekten und Waaren, welche Passagiere der Post, der Eisenbahnen und der Oberweser-Dampfschiffe mit sich führen,
2) zur Erhebung des Ausgangszolles,
3) zur Ablassung zollfreier Gegenstände in den freien Verkehr,
4) zur Ausfertigung und Erledigung von Begleitscheinen I. und Uebergangsscheinen, zur Ausfertigung von Begleitscheinen II. und zur Ausfertigung und Erledigung von Declarationsscheinen für den Verkehr mittelst Berührung des Auslandes, endlich
5) für den Eisenbahnverkehr zur Ausfertigung und Erledigung von Ansagezetteln.

Für den Verkehr von und über Bremen nach dem Zollvereinsgebiete auf anderen Wegen als auf den Eisenbahnen und der Oberweser sollen die vorstehend unter Nr. 4 erwähnten Abfertigungsbefugnisse dem Haupt-Zollamte unter den bereits ergangenen oder künftig festzustellenden Vorkehrungen gegen Mißbrauch ebenfalls zustehen.

Artikel 8.

An die Stelle der Verabredung im ersten Satze des Art. 3 der Uebereinkunft vom 26. Januar 1856 wegen Errichtung des zollvereinsländischen Hauptzollamtes u. s. w. soll folgende Bestimmung treten:

Wer aus Bremen oder dem Bremischen Gebiete Waaren oder Effekten den betreffenden Zollstellen zur Abfertigung nach dem Zollverein vorführt, oder wer mit nach dem Zollvereine mittelst der Eisenbahnen oder auf Schiffen stromaufwärts auf der Oberweser zu befördernden Waaren oder Effecten, ohne solche zu der nach den Umständen erforderlichen Abfertigung anzumelden, die betreffende Zollstelle überschreitet oder ganz umgeht, soll so angesehen werden, als wenn er damit die Zollgrenze und die erste Zollstelle im Zollverein überschreite und daher insonderheit auch in Bezug auf die Abgabe der Zolldeclarationen über solche Waaren oder Effecten den zollgesetzlichen Bestimmungen desselben unterworfen sein.

Der Senat der freien Hansestadt Bremen wird die durch diese Verabredung bedingte gesetzliche Anordnung erlassen.

Artikel 9.

Bei der nach Abschluß des Vertrages vom 26. Januar 1856 zugelassenen Aufnahme von Zucker und Tabak, die mit dem Anspruche auf Zoll- oder Steuervergütung versendet sind, und von übergangsabgabepflichtigen Gegenständen in die Zollvereins-Niederlage zu Bremen, soll es auch ferner unter folgenden Maßgaben bewenden:

1) Raffinirter Rohrzucker, welcher von Zuckersiedereibesitzern, sowie aus Rüben bereiteter raffinirter Zucker, welcher nach Anleitung der Bestimmungen über die Vergütung der Rübenzuckersteuer, ingleichen Tabaksfabrikate, welche von Tabakfabrikanten mit dem Anspruche auf Zoll- oder Steuervergütung versendet worden sind, dürfen ohne Verlust des Anspruchs auf diese Vergütung in die Zollvereinsniederlage zu Bremen aufgenommen werden, wenn ihnen in derselben sichernd abgeschlossene Räume angewiesen werden können, in welchen sie abgesondert von den übrigen gleichnamigen Waaren lagern und welche unter Verschluß der Zollverwaltung gehalten werden.
2) Wenn übergangsabgabepflichtige Gegenstände in die Niederlage gelangen, so kann gegen den Nachweis des Eingangs in die Niederlage die Steuervergütung, soweit solche eintritt, gewährt und es muß der Anspruch auf diese Vergütung vor der Aufnahme in die Nieder-

lage erledigt werden. Die Zurückführung solcher Gegenstände in den Zollverein kann zollfrei erfolgen, dagegen tritt in demjenigen Staate, in welchen die übergangsabgabepflichtigen Gegenstände zurückgeführt werden, unbeschadet der etwaigen Bewilligung von Ausnahmen in den dazu angethanen Fällen, die Verpflichtung zur Entrichtung der Uebergangsabgabe ein, soweit eine solche in dem betreffenden Staate besteht.

Artikel 10.

Die Verabredung im Art. 13 der Uebereinkunft vom 26. Januar 1856 wegen Errichtung des zollvereinsländischen Haupt-Zollamts u. s. w., nach welcher die freie Hansestadt Bremen darauf verzichtet hat, von den in der Zollvereins-Niederlage zu Bremen gelagerten Waaren Bremische Ein-, Aus- und Durchgangsrechte zu erheben, wird nach erfolgter Aufhebung der eben gedachten Abgaben, auf die jetzt bestehende Umsatzsteuer als dem Bremischen Staatsgebiete nicht angehörig betrachtet wird.

Artikel 11.

Mit Bezug auf den zwischen Hannover und Bremen abgeschlossenen Vertrag vom 29. September 1854 wegen des Anschlusses gewisser Bremischer Gebietstheile an den Zollverein, tritt die freie Hansestadt Bremen auch mit dem s. g. alten Heerwege im Westen des Dorfes Neu-Hemelingen auf der Strecke von der Grenzmarke Nr. XIII. bis zum Weserdeiche dem Zollvereine unter den in dem oben genannten Vertrage enthaltenen Bedingungen bei. Der Entscheidung über die Hoheitsrechte soll hierdurch in keiner Weise vorgegriffen werden.

Artikel 12.

Die Verabredungen in den wegen der Fortdauer des Zollvereins unter den Zollvereinsstaaten abgeschlossenen Verträgen und deren Zubehörungen, namentlich in dem Vertrage vom 28. Juni 1864 wegen Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins, in dem Vertrage vom 28. Juni 1864 über den Verkehr mit Tabak und Wein, in dem Vertrage vom 11. Juli 1864 wegen des Beitritts von Hannover und Oldenburg zu dem Zollvereinigungs-Vertrage vom 28. Juni 1864 und zu dem Vertrage über den Verkehr mit Tabak und Wein von demselben Tage, in dem Vertrage vom 12. Oktober 1864 wegen des Beitritts von Bayern, Württemberg, dem Großherzogthum Hessen und Nassau zu den Zollvereinigungs-Verträgen vom 28. Juni und 11. Juli 1864, endlich in dem

Vertrage vom 16. Mai 1865, die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins betreffend, sollen für diejenigen Bremischen Gebietstheile, welche nach Art. 8 des Vertrages vom 26. Januar 1856 und der darin erwähnten Uebereinkunft, sowie nach dem Vertrage zwischen Hannover und Bremen vom 29. September 1854 in seiner, im Artikel 11 ausgesprochenen Erweiterung dem Zollvereine angeschlossen sind, soweit sie auf dieselben Anwendung finden, auch in denjenigen Bestimmungen maßgebend sein, für welche sich dieses nicht bereits aus den bestehenden vertragsmäßigen Verabredungen ableitet, und zwar in der Art, daß für die Bremischen Gebietstheile diejenigen Bestimmungen zur Anwendung kommen, welche für denjenigen Theil des Zollvereins getroffen sind, dessen Verwaltung sie sich angeschlossen finden.

Sollten bei den Verhandlungen, welche die Zollvereinsstaaten nach der Verabredung unter Nr. 6 des Schlußprotokolls zu dem vorgedachten Vertrage vom 12. Oktober 1864 vorbehalten haben, weitere Verständigungen unter den Regierungen der Zollvereinsstaaten erfolgen, als der Vertrag vom 16. Mai 1865 enthält, so wird der Senat der freien Hansestadt Bremen Sich denselben bezüglich der dem Zollvereine angeschlossenen Bremischen Gebietstheile insoweit anschließen, als dies von Seiten der Regierungen von Hannover, beziehungsweise Oldenburg, geschehen sein wird.

Artikel 13.

Damit der heimlichen Ueberfuhr von Salz aus den dem Zollvereine nicht angeschlossenen Bremischen Gebietstheilen, welche nach der Erhöhung der Salzsteuer in Hannover und Oldenburg versucht werden möchte, wirksamer entgegengetreten werden kann, verpflichtet Sich der Senat der freien Hansestadt Bremen:

1) in den im Art. 5 der Uebereinkunft wegen Unterdrückung des Schleichhandels vom 26. Januar 1856 gedachten Bremischen Grenzorten in gleicher Weise wie für den Verkauf der dort namhaft gemachten Waaren keine neuen Concessionen zur Anlage von Kramladen oder Handels-Etablissements zu ertheilen, die ertheilten Concessionen aber zurückzunehmen sind, sobald dieses ohne Unbilligkeit geschehen kann, dies auch rücksichtlich des Verkaufs von Salz eintreten zu lassen;

2) ein Verbot zu erlassen, wonach die in den eben (unter 1) gedachten Grenzorten bereits concessionirten Landkrämer weder in ihren Gebäuden, noch innerhalb der Ortschaft, worin sie wohnen, größere Salzvorräthe als 5 Zollcentner sollen halten dürfen.

Artikel 14.

Da die Zollvereinsstaaten durch den zwischen ihnen vereinbarten neuen Zolltarif die Mehrzahl der Gegenstände, für welche im Art. 10 des Vertrages vom 26. Januar 1856 der freien Stadt Bremen die zollfreie Zulassung in den Zollverein zugesagt ist, allgemein von Eingangszöllen befreiet haben, für die noch zollpflichtig gebliebenen Gegenstände aber eine besondere Befreiung zu Gunsten der freien Hansestadt Bremen nicht fortbestehen kann, so werden die Verabredungen in Art. 10 des Vertrages vom 26. Januar 1856, vom 1. Januar 1866 ab außer Kraft gesetzt.

Artikel 15.

Dieser Vertrag soll alsbald zur Ratification sämmtlichen betheiligten Regierungen vorgelegt und die Auswechselung der Ratifications-Urkunden mit möglichster Beschleunigung in Berlin bewirkt werden.

So geschehen Bremen, den 14. December 1865.

gez. Henning. (L. S.) Cammann. (L. S.) Cramer. (L. S.) Meyer. (L S.) Duckwitz. (L. S.)

Rottmeier. (L. S.) Grave. (L. S.)

15. Bekanntmachung,

den zwischen dem Zollvereine und Italien abgeschlossenen Handelsvertrag betreffend.

Nachdem der zwischen dem Zollvereine und Italien abgeschlossene Handelsvertrag am 12. März laufenden Jahres zu Berlin ratificirt worden ist, so wird derselbe mit Höchster Genehmigung der Durchlauchtigsten Fürstin Regentin in dem französischen Urtexte und der deutschen Uebersetzung zur allgemeinen Nachachtung mit dem Bemerken andurch bekannt gemacht, daß die hinsichtlich der Wirksamkeit des Vertrags im Artikel 7 desselben enthaltene Bestimmung auch für das hiesige Fürstenthum Geltung hat.

Greiz, am 29. März 1866.

Fürstlich Reuß-Plauische Landesregierung das.

Dr. Herrmann.

Dettm. Kurz.

TRAITÉ DE COMMERCE

ENTRE

LE ZOLLVEREIN ET L'ITALIE.

Sa Majesté le Roi de Prusse, Sa Majesté le Roi de Bavière, Sa Majesté le Roi de Saxe et Son Altesse Royale le Grand-Duc de Bade agissant tant en Leur nom et respectivement pour les autres Pays et parties de Pays souverains compris dansle système de douanes et d'impôts de Prusse, savoir: Le Grand-Duché de Luxembourg, les enclaves du Grand-Duché de Mecklembourg, Rossow, Netzeband et Schoenberg, la Principauté de Birkenfeld du Grand-Duché d'Oldenbourg, le Duché d'Anhalt, les Principautés de Waldeck et de Pyrmont, la Principauté de Lippe et le Grand-Bailliage de Meisenheim du Landgraviat de Hesse, qu'au nom des autres Membres de l'Association de douanes et de commerce Allemande (*Zollverein*), savoir: la Couronne de Hanovre, tant pour Elle, que pour la Principauté de Schaumbourg-Lippe, et la Cou-

Handels-Vertrag

zwischen

dem Zollverein und Italien.

Seine Majestät der König von Preußen, Seine Majestät der König von Bayern, Seine Majestät der König von Sachsen und Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden, sowohl für Sich und beziehungsweise in Vertretung der dem Preußischen Zoll- und Steuersystem angeschlossenen souverainen Länder und Landestheile, nämlich: des Großherzogthums Luxemburg, der Großherzoglich Mecklenburgischen Enklaven Rossow, Netzeband und Schönberg, des Großherzoglich Oldenburgischen Fürstenthums Birkenfeld, des Herzogthums Anhalt, der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont, des Fürstenthums Lippe und des Landgräflich Hessischen Oberamts Meisenheim, als im Namen der übrigen Mitglieder des deutschen Zoll- und Handelsvereins, nämlich: der Krone Hannover, sowohl für Sich wie für das Fürstenthum Schaumburg-Lippe, und der Krone Württemberg, des Kurfürstenthums Hessen, des Großherzogthums Hessen, sowohl für Sich

ronne de Wurtemberg, l'Électorat de Hesse, le Grand-Duché de Hesse, tant pour Lui que pour le Bailliage de Hombourg, du Landgraviat de Hesse, les États formant l'association de douanes et de commerce de Thuringe, savoir: le Grand-Duché de Saxe, les Duchés de Saxe-Meiningen, de Saxe-Altenbourg, de Saxe-Cobourg et Gotha, les Principautés de Schwarzbourg-Rudolstadt et de Schwarzbourg-Sondershausen, de Reuss, ligne aînée, et de Reuss, ligne cadette, le Duché de Brunswick, le Duché d'Oldenbourg, le Duché de Nassau et la Ville libre de Frankfort d'une part

et

Sa Majesté le Roi d'Italie d'autre part,

voulant régler les relations commerciales entre les États du Zollverein et l'Italie, ont nommé à cet effet pour Leurs Plénipotentiaires, savoir:

Sa Majesté le Roi de Prusse:
M. Otto-Édouard-Léopold Comte de Bismarck-Schönhausen, Son Président du conseil et Ministre des affaires étrangères,

Sa Majesté le Roi de Bavière:
M. Louis-Maximilien-Evariste Comte de Montgelas, Son Chambellan, Envoyé Extraordinaire et Ministre Plénipo-

wie für das Landgräflich Hessische Amt Homburg, der den Thüringischen Zoll- und Handels-Verein bildenden Staaten, namentlich: des Großherzogthums Sachsen, der Herzogthümer Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg und Gotha, der Fürstenthümer Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg-Sondershausen, Reuß älterer und Reuß jüngerer Linie, des Herzogthums Braunschweig, des Herzogthums Oldenburg, des Herzogthums Nassau und der freien Stadt Frankfurt, einerseits und

Seine Majestät der König von Italien andererseits, in der Absicht, die Handels-Beziehungen zwischen den Zollvereinsstaaten und Italien zu regeln, haben zu diesem Zwecke zu Ihren Bevollmächtigten ernannt, nämlich:

Seine Majestät der König von Preußen:
den Herrn Otto Eduard Leopold Grafen von Bismarck-Schönhausen, Allerhöchst Ihren Präsidenten des Staats-Ministeriums und Minister der auswärtigen Angelegenheiten,

Seine Majestät der König von Bayern:
den Herrn Ludwig Maximilian Evarist Grafen von Montgelas, Allerhöchst Ihren Kämmerer, außer-

tentiaire près Sa Majesté le Roi de Prusse.

Sa Majesté le Roi de Saxe:
M. Charles-Adolphe Comte de Hohenthal, Son Conseiller privé actuel, Envoyé Extraordinaire et Ministre Plénipotentiaire près Sa Majesté le Roi de Prusse,

Son Altesse Royale le Grand-Duc de Bade:
M. Jean Baron de Türckheim, Son Chambellan, Envoyé Extraordinaire et Ministre Plénipotentiaire près Sa Majesté le Roi de Prusse

et

Sa Majesté le Roi d'Italie:
M. Jules-Camille Comte de Barral de Monteauvrard, Son Envoyé Extraordinaire et Ministre Plénipotentiaire près Sa Majesté le Roi de Prusse,

lesquels après s'être communiqué leurs pleins pouvoirs, trouvés en bonne et due forme, sont convenus des articles suivants.

Article 1.

Les sujets des États du Zollverein en Italie et les sujets de Sa Majesté le Roi d'Italie dans

ordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Seiner Majestät dem Könige von Preußen,

Seine Majestät der König von Sachsen:
den Herrn Carl Adolph Grafen von Hohenthal, Allerhöchst Ihren Wirklichen Geheimen Rath, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Seiner Majestät dem Könige von Preußen,

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden:
den Herrn Carl Freiherrn von Türkheim, Allerhöchst Ihren Kammerherrn, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Seiner Majestät dem Könige von Preußen

und

Seine Majestät der König von Italien:
den Herrn Julius Camill Grafen von Barral de Monteauvrard, Allerhöchst Ihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Seiner Majestät dem Könige von Preußen:

welche, nach gegenseitiger Mittheilung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, über nachstehende Artikel übereingekommen sind:

Artikel 1.

Die Unterthanen der Staaten des Zollvereins, welche in Italien und die Unterthanen Seiner Majestät des Kö-

les États du Zollverein, soit qu'ils s'y établissent soit qu'ils y résident temporairement, y jouiront, relativement à l'exercice du commerce et des industries, des mêmes droits et n'y seront soumis à aucune imposition plus élevée ou autre que les sujets de la nation la plus favorisée sous ces rapports.

Article 2.

Les produits du sol et de l'industrie de l'Italie qui seront importés dans le Zollverein, et les produits du sol et de l'industrie des États du Zollverein qui seront importés en Italie, destinés, soit à la consommation, soit à l'entreposage, soit à la réexportation, soit au transit, seront soumis au même traitement et nommément ne seront passibles de droits ni plus élevés ni autres que les produits de la nation la plus favorisée sous ces rapports.

Article 3.

A l'exportation vers l'Italie il ne sera perçu dans le Zollverein et à l'exportation vers le Zollverein il ne sera perçu en Italie d'autres ni de plus hauts droits de sortie qu' à l'exportation des mêmes objets vers le pays le plus favorisé à cet égard.

nigs von Italien, welche in den Staaten des Zollvereins dauernd oder vorübergehend sich aufhalten, sollen daselbst in Beziehung auf den Betrieb des Handels und der Gewerbe die nämlichen Rechte genießen und keinen höheren oder anderen Abgaben unterworfen werden, als die Angehörigen des in diesen Beziehungen am meisten begünstigten dritten Landes.

Artikel 2.

Die Boden- und Gewerbs-Erzeugnisse Italiens, welche in den Zollverein und die Boden- und Gewerbs-Erzeugnisse der Staaten des Zollvereins, welche in Italien eingeführt werden, sollen daselbst, sie mögen zum Verbrauch, zur Lagerung, zur Wiederausfuhr oder zur Durchfuhr bestimmt sein, der nämlichen Behandlung unterliegen und insbesondere keinen höheren oder anderen Abgaben unterworfen werden, als die Erzeugnisse des in diesen Beziehungen am meisten begünstigten dritten Landes.

Artikel 3.

Bei der Ausfuhr nach Italien sollen im Zollverein und bei der Ausfuhr nach dem Zollverein sollen in Italien Ausgangs-Abgaben von keinen anderen Waaren und mit keinem höheren oder anderen Betrage erhoben werden, als bei der Ausfuhr nach dem in dieser Beziehung am meisten begünstigten dritten Lande.

Article 4.

Les marchandises de toute nature venant de l'un des deux territoires ou y allant, seront réciproquement exemptes dans l'autre de tout droit de transit.

Article 5.

Toute faveur, toute immunité, tout réduction du tarif des droits d'entrée et de sortie que l'une des Hautes Parties contractantes accordera à une tierce Puissance, sera immédiatement et sans condition étendue à l'autre.

De plus aucune des Parties Contractantes ne soumettra l'autre à une prohibition d'importation ou d'exportation qui ne serait pas appliquée en même temps à toutes les autres nations.

La disposition qui précède sur les prohibition à la sortie ne déroge point aux obligations que les actes de la Confédération germanique imposent aux États allemands qui composent le Zollverein.

Article 6.

En ce qui concerne les marques ou étiquettes de marchandises ou de leurs emballages, les dessins et marques de fabrique ou de commerce, les sujets de chacun des États contractants jouiront respectivement dans l'autre de la même protection que les nationaux.

Artikel 4.

Die Waaren-Durchfuhr nach und von Italien soll im Zollverein und die Waaren-Durchfuhr nach und von dem Zollverein soll in Italien von jeder Durchgangs-Abgabe befrei sein.

Artikel 5.

Jede Begünstigung, jedes Vorrecht und jede Ermäßigung in dem Tarife der Eingangs- oder Ausgangs-Abgaben, welche einer der hohen vertragenden Theile einer dritten Macht zugestehen möchte, wird gleichzeitig und ohne Bedingung dem anderen zu Theil werden.

Ferner wird keiner der vertragenden Theile ein Einfuhr- oder ein Ausfuhr-Verbot gegen den anderen in Kraft setzen, welches nicht gleichzeitig auf alle anderen Nationen Anwendung fände.

Die vorstehende, auf Ausfuhr-Verbote bezügliche Bestimmung kann den, aus dem Bundes-Verhältnisse herrührenden Verpflichtungen der zum Zollvereine gehörenden Deutschen Bundesstaaten keinen Eintrag thun.

Artikel 6.

In Betreff der Bezeichnung oder Etikettirung der Waaren oder deren Verpackung, der Muster und der Fabrik- oder Handelszeichen sollen die Unterthanen eines jeden der vertragenden Staaten in dem anderen denselben Schutz, wie die Inländer genießen.

Article 7.

Le présent traité entrera en vigueur huit jours après l'échange des ratifications. Toutefois la disposition de l'article 6 ne sera exécutoire que quatre mois après ce terme.

Le présent traité restera en vigueur jusqu'au 30. juin 1875. Dans le cas où aucune des Parties contractantes n'aurait notifié douze mois avant l'échéance de ce terme son intention d'en faire cesser les effets, il demeurera obligatoire jusqu'à l'expiration d'une année à partir du jour où l'une ou l'autre des Hautes Parties Contractantes l'aura dénoncé.

Article 8.

Le présent traité sera ratifié et les ratifications en seront échangées à Berlin le plus tôt possible.

En foi de quoi les Plénipotentiaires respectifs l'ont signé et y ont apposé le cachet de leurs armes.

Fait à Berlin, le 31. Décembre 1865.

Bismarck-Schönhausen. (L. S.)
C. de Barral. (L. S.)
Montgelas. (L. S.)
Hohenthal. (L. S.)
Türckheim. (L. S.)

Artikel 7.

Der gegenwärtige Vertrag soll acht Tage nach Auswechselung der Ratifications-Urkunden in Kraft treten. Jedoch soll die Bestimmung des Artikels 6 erst vier Monate nach diesem Zeitpunkt zur Ausführung gelangen.

Der gegenwärtige Vertrag soll bis zum 30. Juni 1875 in Kraft bleiben. Im Falle keiner der vertragenden Theile zwölf Monate vor dem Ablauf dieses Termins seine Absicht, die Wirkung des Vertrages aufhören zu lassen, dem anderen kundgegeben haben sollte, soll derselbe bis zum Ablaufe eines Jahres von dem Tage ab in Geltung bleiben, an welchem der eine oder der andere der vertragenden Theile denselben gekündigt hat.

Artikel 8.

Der gegenwärtige Vertrag soll ratificirt und es sollen die Ratifications-Urkunden sobald als möglich in Berlin ausgetauscht werden.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten denselben unterzeichnet und ihre Siegel beigedruckt.

So geschehen zu Berlin den 31. December 1865.

Bismarck-Schönhausen. (L. S.)
C. de Barral. (L. S.)
Montgelas. (L. S.)
Hohenthal. (L. S.)
Türckheim. (L. S.)

16. Bekanntmachung,

die Competenz zur Ausstellung der zur Verheirathung Preußischer Unterthanen im Auslande erforderlichen sog. Trauscheine betreffend.

Zu Folge einer von dem Königlich Preußischen Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten zu Berlin unter'm $\frac{29.\ v.}{2.\ d.}$ Monats anher gelangten Mittheilung, ist durch Erlaß des Königlich Preußischen Ministeriums des Innern vom 10. Mai 1861 die Ertheilung der zur Verheirathung Preußischer Unterthanen im Auslande erforderlichen sogenannten Trauscheine unter gewissen Modalitäten den Kreislandräthen übertragen worden, während die Ausstellung dieser Atteste bis dahin ausschließlich den Königlichen Provinzial-Regierungen zustand.

Solches wird unter Bezugnahme auf die Landesherrliche Verordnung vom 7. November 1851, resp. auf die Bekanntmachung vom 7. Mai 1859 andurch zur Nachachtung bekannt gemacht.

Greiz, am 6. April 1866.

Fürstlich Reuß-Plauische Landesregierung das.

Dr. Herrmann.

Dettm. Kurz.

17. Bekanntmachung,

den Beitritt des Herzogthums Schleswig zu dem Paßkartenvertrage vom 21. October 1850 ꝛc.

betreffend.

Zufolge anher gelangter Mittheilung ist das Herzogthum Schleswig dem Paßkartenvertrage vom 21. October 1850 (cf. die Regierungsverordnung vom 26. Februar 1851) beigetreten und es sind die Bestimmungen dieses Vertrags und der ergänzenden Verabredungen vom 7. und 8. Juli 1853 und 29. Juli 1858 mit dem 1. März d. J. für das genannte Herzogthum in Kraft getreten.

Die Ausstellung der Paßkarten ist den Polizeibehörden der Städte und der Oberbeamten der Aemter, Landschaften und adeligen Districte für die ihnen untergebenen betreffenden Bezirke zugewiesen.

Solches wird andurch zur öffentlichen Kunde gebracht.

Greiz, am 7. April 1866.

Fürstl. Reuß-Pl. Landesregierung das.

Dr. Herrmann.

Dettmar. Kurz.

18. Bekanntmachung,

die Begehung der Fraureuther und Altgernsdorfer Landpostbotentour betreffend.

Zu Folge einer von der Fürstlich Thurn- und Taxisschen Postverwaltung unter'm 6/8. d. M. anher gelangten berichtigenden Anzeige, findet die Begehung der Fraureuther und Altgernsdorfer Landpostboten-Tour nicht wöchentlich, wie es in Unserer Bekanntmachung vom 7. v. M. (cf. Nr. IV. [12] der Ges.-Sammlung) irrthümlich heißt, sondern an allen Werktagen statt.

Unter Bezugnahme auf die cit. Bekanntmachung wird Solches andurch zur öffentlichen Kunde gebracht.

Greiz, den 11. April 1866.

Fürstl. Reuß-Plauische Landesregierung das.

Dr. Herrmann.

Dettm. Kurz.

Gesetzsammlung

des Fürstenthums Reuß älterer Linie.

№. 6.

(Ausgegeben den 26. Mai 1866.)

---

19. Bekanntmachung,

die nach Punkt 2 des Schlußprotokolls zu der Uebereinkunft wegen Besteuerung des Rübenzuckers vom 21. August 1861 vereinbarten, vom 21. September d. J. ab zu gewährenden Beträge der Steuervergütung für ausgeführten Rübenzucker

betreffend.

Unter Bezugnahme auf die §§. 1 und 2. des Gesetzes wegen Vergütung der Steuer für ausgeführten Rübenzucker rc. vom 21. August 1861 (cf. XI [29] der Gesetzsammlung v. 1861) und auf Grund getroffener Vereinbarungen der Zollvereins-Regierungen wird im Anschlusse an die Regierungsbekanntmachung vom 27. August 1861 (cf. Nr. XII [31] der Gesetzsammlung v. Jahre 1861) folgendes andurch angeordnet und zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

1) Die der Rübenzucker-Steuer entsprechende Vergütung für die in §. 1 des Gesetzes vom 21. August 1861 genannten Erzeugnisse der Zuckerfabrikation wird vom 1. Septbr. 1866 ab bis auf Weiteres mit folgenden Beträgen gewährt:

für Rohzucker und Farin mit 2 Thlr. 26 Sgr., für Brot-, Hut- und Kandis-Zucker, sowie für gestoßenen (gemahlenen) Brot- und Hut-Zucker mit 3 Thlr. 15 Sgr. für den Zentner.

2) Bei der Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden Rübenzuckers kann das Nettogewicht durch Abrechnung eines Tarasatzes von dem Bruttogewichte festgestellt werden. Dieser Tarasatz beträgt bis auf Weiteres vom Zentner Bruttogewicht

a) bei Zucker in Broten für die unmittelbare Umschließung an Papier und Bindfaden $2\frac{1}{2}$ Pfund,

b) bei Zucker in Fässern von weichem Holze, und zwar:
bei Brotzucker, dessen einzelne Brote eine besondere Umgebung von Papier und Bindfaden haben, 17 Pfund,
bei Brotzucker ohne solche Umgebung 11 Pfund, bei Rohzucker 8 Pfund,

c) bei Rohzucker in einfachen Säcken 2 Pfund,

3) Das nach den vorgedachten Sätzen berechnete Nettogewicht wird nur dann der Feststellung der Steuervergütung zu Grunde gelegt, wenn es nicht mehr beträgt, als das von dem Versender in der Anmeldung angegebene; das letztere wird dagegen zu Grunde gelegt, wenn es geringer ist, als das durch Berechnung ermittelte.

4) Dem Versender und der Abfertigungsstelle steht in jedem Falle die Befugniß zu, statt der Berechnung des Nettogewichtes nach dem Tarasatze die Ermittelung des Nettogewichtes durch vollständige Netto-Verwiegung eintreten zu lassen. Nach dem Ermessen der Abfertigungsstelle kann diese Ermittelung des Nettogewichtes auch probeweise durch wirkliche Verwiegung des Inhalts eines Theiles der zur Abfertigung gestellten Kolli nach Maßgabe der derhalb ertheilten Vorschriften erfolgen.

5) Im Uebrigen bewendet es bei den durch die Reg.-Bekanntmachung vom 27. August 1861 getroffenen Anordnungen.

Greiz, am 25. April 1866.

Fürstl. Reuß-Pl. Landesregierung das.

Dr. Herrmann.

Dettmar Kurz.

20. Regierungsbekanntmachung,

die zollvereinsgesetzlichen Bestimmungen über den Eisenbahnverkehr

betreffend.

Von Fürstlicher Landesregierung alhier werden mit Rücksicht auf die im October v. Jahres erfolgte Eröffnung der Greiz-Brunner Eisenbahn die in den Zollvereinsstaaten giltigen Anordnungen über die Behandlung des Güter- und Effectentransportes auf den Eisenbahnen, bestehend in dem zuerst vereinbarten allgemeinen Regulative wegen dieses Gegenstandes, der dazu gehörigen Anweisung, den zu Folge neuerer Verabredungen in Kraft getretenen Nachtragsbestimmungen zu dem Regulative und der Anweisung zur Kenntnißnahme und Nachachtung bekannt gemacht.

Greiz, am 26. April 1866.

Fürstl. Reuß-Plauische Landesregierung das.

Dr. Herrmann.

Dettm. Kurz.

Allgemeines Regulativ

über die

Behandlung des Güter- und Effekten-Transportes auf den Eisenbahnen in Bezug auf das Zollwesen.

Zur Erleichterung des Verkehrs auf den Eisenbahnen werden, unter Modifikation der für den gewöhnlichen Verkehr bestehenden Bestimmungen über die Zoll-Abfertigung und Kontrole, folgende Vorschriften ertheilt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

1) Transport-Mittel.

a. Wie solche beschaffen sein müssen.

§. 1.

Die zum Transport von Frachtgütern und von Passagier-Effekten auf den Eisenbahnen bestimmten Wagen, welche die Zollgrenze überschreiten und deren Ladungen nach Vorschrift dieses Regulatives behandelt werden sollen, müssen so eingerichtet sein, daß sie von der Zollbehörde durch anzulegende Schlösser leicht und so sicher unter Verschluß genommen werden können, daß ohne vorherige Lösung dieses Verschlusses die Oeffnung der Wagen nicht erfolgen kann.

Weder in diesen Güterwagen, noch in den Lokomotiven und den dazu gehörigen Tendern dürfen sich geheime oder schwer zu entdeckende, zur Aufnahme von Gütern oder Effekten geeignete Räume befinden.

Jede Eisenbahnverwaltung hat die ihr zugehörigen Güterwagen an den beiden Längenseiten mit einem, ihr Eigenthum an denselben kundgebenden Zeichen und mit einer fortlaufenden Nummer bezeichnen zu lassen.

Befinden sich in einem Güterwagen mehre von einander geschiedene Abtheilungen, so wird jede der letzteren durch einen Buchstaben bezeichnet. Alle diese Bezeichnungen müssen so gemacht werden, daß sie leicht in die Augen fallen.

Personenwagen, welche die Zollgrenze überschreiten, dürfen außer den gewöhnlichen Seitentaschen, besondere zur Aufnahme von Gütern oder Effekten geeignete Räume nicht enthalten.

b. Deren Kontrolirung.

§. 2.

Die Zollbehörde kann zu jeder Zeit verlangen, daß ihr sowohl die Güter- wie die Personen-Wagen, ingleichen die Lokomotiven und Tender, zur Besichtigung gestellt werden. Ergeben sich bei dieser Besichtigung Abweichungen von den im §. 1 enthaltenen Vorschriften, so wird die fernere Benutzung des vorschriftswidrig befundenen Transports-Mittels von der Zollbehörde untersagt.

2) Stations-Plätze und Haltestellen.

§. 3.

Die Punkte, an welchen sich Stations-Plätze oder Haltestellen befinden, sowie jede beabsichtigte Vermehrung, Verminderung oder Verlegung derselben werden der Zoll-Direktiv-Behörde, in deren Verwaltungsbezirke die Stations-Plätze und Haltestellen belegen sind, von der Eisenbahnverwaltung schriftlich angezeigt.

Die Stations-Plätze oder Haltestellen, an denen Wagenzüge, auf welche die Vorschriften dieses Regulatives Anwendung finden, anhalten, oder zum Zwecke der Abladung oder Zuladung sich aufhalten sollen, unterliegen der Genehmigung der Zoll-Direktiv-Behörde. An anderen Punkten dürfen solche Wagenzüge nur im Falle höherer Gewalt anhalten oder Waaren abladen und zuladen.

3) Transport-Zeit.

§. 4.

Der Transport von Frachtgütern und Passagier-Effekten über die Zollgrenze und innerhalb des Grenzbezirkes ist in der Regel auf die Tageszeit (§. 86 der Zollordnung) beschränkt. Tritt das Bedürfniß einer Ausdehnung dieser Transport-Frist hervor, so wird dieselbe, diesem Bedürfniß entsprechend, bewilligt werden.

Wagenzüge, auf welchen vom Auslande eingegangene, noch nicht zollamtlich abgefertigte Gegenstände enthalten sind, dürfen zwischen der Zollgrenze und dem Bestimmungsorte nur auf den von der Zoll-Direktiv-Behörde genehmigten Bahnhöfen übernachten und werden daselbst der nöthigen Zollaufsicht unterworfen. Die Eisenbahnverwaltung hat die von der Zollbehörde zu diesem Zwecke für nöthig erachteten Einrichtungen auf ihre Kosten zu treffen.

Von den unter Berücksichtigung vorstehender Bestimmungen festzustellenden Fahrplänen, ingleichen von jeder Abänderung derselben, hat die Eisenbahnverwaltung, bevor solche zur Ausführung kommen, der Zoll-Direktiv-Behörde, sowie den Hauptämtern, in deren Bezirken sich Stations-Plätze oder Haltestellen befinden, schriftliche Anzeige zu machen.

Von etwa vorkommenden Extra-Zügen hat die Eisenbahnverwaltung sämmtlichen an der Eisenbahn belegenen Abfertigungsstellen (§. 5) so zeitig schriftliche Anzeige zu erstatten, daß die erforderlichen zollamtlichen Anordnungen noch vor der Ankunft des Zuges getroffen werden können.

4) Abfertigungsstellen.

§. 5.

Die zollamtliche Abfertigung der auf der Eisenbahn eingehenden und ausgehenden Güter kann nur bei Grenz-Zollämtern oder bei Hauptämtern im Innern mit Niederlage erfolgen, und zwar bei letzteren nur in dem Falle, wenn diese Güter in dem nämlichen Wagen, beziehungsweise der nämlichen Wagenabtheilung (§. 11), in welchem sie über die Grenze eingegangen sind und ohne daß unterweges der Verschluß (§. 7) abgenommen oder irgend eine Veränderung mit der Ladung vorgenommen zu werden braucht, bis zur Abfertigungsstelle gelangen. Die zu diesen Abfertigungen befugten Aemter werden von der Zoll-Direktiv-Behörde bekannt gemacht.

Auf den für die Abfertigung bestimmten Stations-Plätzen hat die Eisenbahnverwaltung diejenigen Einrichtungen zu treffen, welche erforderlich sind, um während der Dauer der Abfertigung den Zutritt des Publikums zu den Räumen, in welchen dieselbe Statt findet, zu verhindern. Auch ist die Eisenbahnverwaltung verpflichtet, auf diesen Plätzen, sowohl zur Revision als zur einstweiligen Niederlegung der nicht sofort zur Abfertigung gelangenden Gegenstände, für Räume zu sorgen, welche von der Zollbehörde dazu als geeignet anerkannt werden. Die zur einstweiligen Niederlegung bestimmten Räume müssen verschließbar sein und werden von der Zollbehörde und der Eisenbahnverwaltung unter Verschluß gehalten.

5) Abfertigungsstunden.

§. 6.

Die in den §§. 111 und 112 der Zollordnung festgesetzten Geschäftsstunden werden für die im §. 5 genannten Aemter dahin erweitert, daß die Abfertigung der Passagier-Effekten, sowie der ankommenden und unter Wagenverschluß (§. 7) sofort weiter gehenden Frachtgüter gleich nach dem Eintreffen des Zuges zu jeder Zeit, auch an Sonn- und Fest-Tagen, bewirkt werden muß.

6) Amtlicher Verschluß.

§. 7.

Die Verschließung der Wagen und einzelner Wagenabtheilungen, sowie der in den §§ 4 und 5 erwähnten Räume für die nächtliche Aufbewahrung von Wagenzügen und für die Aufbewahrung von Gütern und Effekten findet mittelst besonderer Schlösser Statt.

Die Kosten der Verschlußeinrichtung und der Schlösser hat die Eisenbahnverwaltung zu tragen.

7) Amtliche Begleitung.

§. 8.

Begleitung der Wagenzüge durch Zollbeamte findet Statt:

1) auf der zwischen der Zollgrenze und dem Grenz-Eingangsamte belegenen Strecke, sofern dieselbe von dem letztern nicht überzeugend beobachtet werden kann, und zwar
   a) bei dem Eingange immer,
   b) bei dem Ausgange, wenn Güter befördert werden, deren Ausgang amtlich zu erweisen ist.
2) auf allen andern Strecken, auf welchen dieses in einzelnen Fällen vom Abfertigungsamte angeordnet wird.

Den Begleitern muß ein Sitzplatz auf einem der Wagen nach ihrer Wahl, und den von der Begleitung zurückkehrenden Beamten ein Platz in einem der Personenwagen mittlerer Klasse unentgeldlich eingeräumt werden.

8) Besondere Befugnisse der oberen Zollbeamten.

§. 9.

Diejenigen Oberbeamten der Zollverwaltung, welche mit der Kontrole des Verkehres auf der Eisenbahn und der die Abfertigung desselben bewirkenden Zollstellen besonders beauftragt worden und sich darüber gegen die Angestellten der Eisenbahn durch eine von der Zoll-Direktiv-Behörde ausgestellte Legitimations-Karte ausweisen, sind befugt, zum Zwecke dienstlicher Revisionen oder Nachforschungen, die Wagenzüge an den Stations-Plätzen und Haltestellen so lange zurückzuhalten, als die von ihnen für nöthig erachtete und möglichst zu beschleunigende Amtsverrichtung solches erfordert.

Die bei den Wagenzügen oder auf den Stations-Plätzen oder Haltestellen anwesenden Angestellten der Eisenbahnverwaltungen sind in solchen Fällen verpflichtet, auf die von Seiten der Zollbeamten an sie ergehende Anforderung bereitwillig Auskunft zu ertheilen und Hülfe zu leisten.

Nicht minder sind die auf die bezeichnete Art legitimirten Zollbeamten befugt, innerhalb der gesetzlichen Tageszeit alle auf den Stations-Plätzen und Haltestellen vorhandenen Gebäude und Lokale, soweit solche zu Zwecken des Eisenbahndienstes und nicht blos zu Wohnungen benutzt werden, ohne die Beobachtung weiterer Förmlichkeiten, zu betreten und darin die von ihnen für nöthig erachteten Nachforschungen vorzunehmen. Dieselbe Befugniß steht ihnen auf solchen Stations-Plätzen und Haltestellen, welche von Nachtzügen berührt werden, auch zur Nachtzeit zu.

Jeder Inhaber einer Legitimations-Karte der erwähnten Art muß innerhalb derjenigen Strecke der Eisenbahn, welche auf der Karte bezeichnet ist, in beiderlei Richtungen, in einem Personenwagen zweiter Klasse unentgeltlich befördert werden.

II. Besondere Vorschiften über die Abfertigung.

A. Eingang vom Auslande.

1) Verladung der Güter.

§. 10.

Sämmtliche Frachtgüter und Passagier-Effekten, welche auf der Eisenbahn eingehen sollen, müssen schon im Auslande in Güterwagen (§. 1) verladen

werden. Bei Ueberschreitung der Landesgrenze dürfen sich in den Personenwagen nur solche und zwar nicht zollpflichtige Kleinigkeiten befinden, welche Reisende in der Hand oder sonst unverpackt bei sich führen. Auf den Lokomotiven und in den dazu gehörigen Tendern dürfen nur Gegenstände vorhanden sein, welche die Angestellten oder Arbeiter der Eisenbahnverwaltung auf der Fahrt selbst zu eigenem Gebrauche oder zu dienstlichen Zwecken nöthig haben.

Eine Ausnahme hiervon findet nur hinsichtlich der auf der Eisenbahn beförderten Reisewagen der mit dem nämlichen Zuge reisenden Passagiere dahin Statt, daß die Reisewagen mit dem darauf befindlichen Gepäcke eingehen dürfen.

Güter und Effekten, welche sich außerdem anderswo als in den Güterwagen vorfinden, werden als Gegenstand einer verübten Zoll-Defraude angesehen.

§. 11.

Frachtgüter und Passagier-Effekten, sowie Frachtgüter, welche an verschiedenen Orten zollamtlich abgefertigt werden sollen (§. 5), dürfen nicht in einem und demselben Wagen verladen werden, es sei denn, daß ein Wagen gewählt werde, in welchem sich von einander geschiedene, besonders verschließbare Abtheilungen (§. 1) befinden, in welche Frachtgüter und Passagier-Effekten, beziehungsweise die nach verschiedenen Abfertigungsorten bestimmten Frachtgüter gesondert verladen werden.

2) Ordnung der Wagen.

§. 12.

Die einen Zug bildenden Wagen müssen möglichst so geordnet werden, daß

1) sämmtliche vom Auslande eingehende Güterwagen, ohne Unterbrechung durch andere Wagen, hintereinander folgen, und

2) die bei dem Grenz-Zollamte und an den anderen Abfertigungsorten zurückbleibenden Güterwagen mit Leichtigkeit von dem Zuge getrennt werden können.

3) Abfertigung bei dem Grenz-Zollamte.

a. Abschließung des dazu bestimmten Raumes.

§. 13.

Sobald ein Wagenzug auf dem Bahnhofe des Grenz-Zollamts angekommen ist, wird der Theil des Bahnhofes, in welchem der Zug anhält, für den Zutritt aller anderen Personen, als der des Dienstes wegen anwesenden Zollbeamten und der Eisenbahnangestellten, abgeschlossen (vergl. §. 5) und der für die mitgekommenen Passagiere bestimmte Ausgang unter die Aufsicht der Zollbehörde gestellt.

Die Zulassung anderer Personen zu dem abgeschlossenen Raume darf erst nach Beendigung der in den §§. 14 bis 17 erwähnten zollamtlichen Verrichtungen Statt finden.

b. Anmeldung der Ladung.

§. 14.

Unmittelbar nachdem der Zug im Bahnhofe zum Stillstand gekommen ist, übergiebt der Zugführer oder der den Zug begleitende Packmeister dem Grenz-Zollamte vollständige, in deutscher Sprache verfaßte und mit Datum und Unterschrift versehene Ladungsverzeichnisse über die Frachtgüter nach dem

A. anliegenden Formular.

Diese Ladungsverzeichnisse müssen die verladenen Kolli nach Verpackungsart, Zeichen oder Nummer, Inhalt und Brutto-Gewicht in Uebereinstimmung mit den Frachtbriefen nachweisen, die Gesammtzahl derselben angeben, dasjenige Amt bezeichnen, bei welchem die Abfertigung verlangt wird, und die Ladung entweder als gewöhnliches Frachtgut oder als Eilgut bezeichnen. Sie müssen ferner den oder die Wagen oder Wagenabtheilungen, in welche die Kolli verladen sind, nach Zeichen, Nummer und beziehungsweise Buchstaben angeben.

Ein jedes Ladungsverzeichniß darf nur solche Güter enthalten, welche nach einem und demselben Abfertigungsorte bestimmt sind.

Sämmtliche Ladungsverzeichnisse sind doppelt auszufertigen; der einen Ausfertigung müssen die Frachtbriefe über die darin verzeichneten Güter beigefügt sein.

Poststücke, welche unter Begleitung eines Staats-Postbeamten in besonderen Wagen befördert werden, bleiben von der Aufnahme in die Ladungsverzeichnisse ausgeschlossen.

c. Revision der Personenwagen und Sonderung der Güterwagen.

§. 15.

Während der Berichtigung des Anmeldepunktes (§. 14) werden die Personenwagen, Lokomotiven und Tender revidirt und diejenigen Wagen, deren Ladungen bei dem Grenz-Zollamte nach den Vorschriften der Zollordnung abgefertigt werden sollen, von denjenigen gesondert, deren Ladungen erst auf weiter gelegenen Stationen (§. 5) diese Abfertigung erhalten sollen.

d. Abfertigung.

aa. Der Passagier-Effekten.

§. 16.

Nachdem die Reisenden aufgefordert worden, die zollpflichtigen Gegenstände, welche sie bei sich führen, zu deklariren, werden die Effekten derselben revidirt und, nach bewirkter Verzollung der vorgefundenen zollpflichtigen Gegenstände, in freien Verkehr gesetzt. Die Effekten der mit demselben Zuge weiter fahrenden Reisenden gehen bei dieser Abfertigung den Effekten derjenigen Reisenden vor, welche die Eisenbahn am Grenz-Eingangsamte verlassen.

Finden sich bei einzelnen weiter gehenden Reisenden zollpflichtige Gegenstände in solcher Mannichfaltigkeit oder Menge vor, daß deren sofortige Abfertigung mehr Zeit erfordern würde, als zum Verweilen des Wagenzuges bestimmt ist, so müssen dergleichen Gegenstände einstweilen zurückbleiben, um — auf vorgängige Deklaration des Reisenden oder eines Beauftragten desselben — nach dem Abgange des Zuges abgefertigt und mit dem nächfolgenden Wagenzuge weiter befördert zu werden.

Als Passagier-Effekten im Sinne dieses Regulatives werden nur diejenigen Effekten angesehen, deren Eigenthümer sich als Reisende in dem nämlichen Wagenzuge befinden. Reise-Effekten, welche ohne gleichzeitige Beförderung ihres Eigenthümers auf der Eisenbahn transportirt werden, gehören zu dem Frachtgute.

bb. Der auf der Eisenbahn weiter gehenden Güterwagen.

§. 17.

Demnächst werden die Wagen, in welchen sich die zur Abfertigung bei den verschiedenen Abfertigungsstellen im Innern (§. 5) bestimmten Frachtgüter befinden, nach der Vorschrift im §. 7 unter amtlichen Verschluß gesetzt.

Der Zugführer, unter dessen Leitung der Zug vom Grenz-Eingangsamte weiter geht, oder der den letztern begleitende Packmeister unterzeichnet die, nach Vorschrift des §. 14 über die Ladung dieser Wagen übergebenen Ladungsverzeichnisse und übernimmt dadurch in Vollmacht der Eisenbahnverwaltung die Verpflichtung, die in diesen Verzeichnissen genannten Wagen zur planmäßigen Zeit, in vorschriftsmäßigem Zustande und mit unverletztem Verschlusse den betreffenden Abfertigungsämtern zu gestellen, widrigenfalls aber für die Entrichtung des höchsten tarifmäßigen Eingangszolles von dem Gewichte der in dem Verzeichnisse nachgewiesenen Waaren zu haften.

Es werden sowohl die Ladungsverzeichnisse mit den dazu gehörigen Frachtbriefen, als auch die Schlüssel zu den zum Wagenverschlusse verwendeten Schlössern, amtlich verschlossen, an die betreffenden Abfertigungsstellen adressirt

B. und nebst den vom Grenz-Zollamte nach dem anliegenden Formular ausgefertigten Ansagezetteln dem Zugführer, beziehungsweise Packmeister, zur Abgabe an die Abfertigungsstellen, gegen Bescheinigung übergeben. Die von dem Zugführer, beziehungsweise Packmeister in Vollmacht der Eisenbahnverwaltung übernommene Verpflichtung soll sich auf die richtige Ablieferung der Schlüssel mit unverletztem Verschlusse dergestalt ausdrücklich mit beziehen, daß die unterbliebene Ablieferung oder die Verletzung des Verschlusses derselben für die Eisenbahnverwaltung und ihren Bevollmächtigten die nämlichen rechtlichen Folgen nach sich zieht, wie die unmittelbare Verletzung des Verschlusses derjenigen Wagen, zu welchen die dem Bevollmächtigten unter Verschluß anvertrauten Schlüssel gehören.

cc. Der zurückgebliebenen Frachtgüter.

§. 18.

Nach Abfertigung des weiter gehenden Wagenzuges, jedenfalls vor Ankunft des nächstfolgenden Zuges, sind die zurückgebliebenen Frachtgüter dem Grenz-Zollamte Seitens der Eisenbahnverwaltung durch einen dazu von ihr Bevollmächtigten nach den Vorschriften der Zollordnung zu deklariren, worauf die Abfertigung nach eben diesen Vorschriften erfolgt.

Sollte in einzelnen Fällen die Abfertigung nicht am nämlichen Tage vollständig bewirkt werden können, so werden die Güter unter Mitverschluß des Grenz-Zollamtes (§. 5) aufbewahrt.

4) Abfertigung bei den weiteren Abfertigungsstellen.

a. Abschließung des dazu bestimmten Raumes und Sonderung der Güterwagen.

§. 19.

Gleich nach der Ankunft des Wagenzuges auf dem Bahnhofe der Abfer-

tigungsstelle übergiebt der Zugführer, beziehungsweise Packmeister, dem Zoll- (Steuer-) Amte die an dasselbe adressirten Schlüssel und Papiere (§. 17). Der nach §. 5 zur Abfertigung bestimmte Theil des Bahnhofes wird abgeschlossen und nach den Bestimmungen im §. 13 so lange verschlossen gehalten, bis die Sonderung derjenigen Wagen, deren Ladungen zur Abfertigung bestimmt sind, von den mit dem nämlichen Zuge ohne Abfertigung weiter gehenden Wagen erfolgt ist.

b. Abfertigung der zurückgebliebenen Frachtgüter.

§. 20.

Die zur Abfertigung bestimmten Wagen werden in Beziehung auf ihren Verschluß und ihre äußere Beschaffenheit revidirt.

Vor Ankunft des nächstfolgenden Zuges werden die Frachtgüter dem Abfertigungsamte Seitens der Eisenbahnverwaltung durch einen von ihr Bevollmächtigten deklarirt. Deklaration und Abfertigung erfolgt nach den für die Deklaration und Abfertigung an der Grenze bestehenden gesetzlichen Vorschriften.

Sollte in einzelnen Fällen die Abfertigung nicht am nämlichen Tage vollständig bewirkt werden können, so werden die Güter in der unter Mitverschluß der Zollbehörde stehenden Niederlage (§. 5) aufbewahrt.

Hat sich bei der Revision der Wagen in Beziehung auf ihren Verschluß und ihre äußere Beschaffenheit, sowie bei der Entladung der Wagen zu einer Beanstandung keine Veranlassung ergeben, so erfolgt die Erledigung des Ladungsverzeichnisses und Ansagezettels und deren Rücksendung an das Grenz-Zollamt.

c. Verschlußverletzung.

§. 21.

Bei eingetretener Verletzung des Verschlusses kann in Folge des Ladungsverzeichnisses (§. 17) für die nach Inhalt dieses Verzeichnisses in den Wagen verladenen Güter die Entrichtung des höchsten Eingangszolles verlangt werden.

Wird der Verschluß nur durch zufällige Umstände verletzt, so kann der Zugführer bei dem nächsten kompetenten Zoll- oder Steuer-Amte auf genaue Untersuchung des Thatbestandes, Revision der Waaren und neuen Verschluß antragen.

Er läßt sich die darüber aufgenommenen Verhandlungen zur Weiterbeförderung an diejenige Abfertigungsstelle aushändigen, welcher der Wagen zur Abfertigung zu gestellen ist. Die dieser Abfertigungsstelle vorgesetzte Zoll-Direk-

tiv-Behörde wird alsdann entscheiden, in wie fern die angegebene Folge des verletzten Verschlusses eintreten soll oder zu mildern ist.

B. Ausgang nach dem Auslande.

1) Gegenstände, welche einem Ausgangszolle unterliegen

§. 22.

Ausgangs-Zollpflichtige Güter dürfen nur nach vorheriger zollordnungsmäßiger Deklaration und Revision, und nachdem der Ausgangszoll bei einer zu dessen Erhebung befugten Zoll- oder Steuer-Stelle entweder entrichtet oder sichergestellt ist, auf der Eisenbahn nach dem Auslande befördert werden.

Die solchergestalt abgefertigten Güter können an denjenigen Stations-Orten, wo sich eine Abfertigungsstelle befindet, auch unter amtlicher Aufsicht in Güterwagen (§. 1) verladen und unter Verschluß der Wagen (§. 7) sowie der Schlüssel und Abfertigungspapiere (§. 17) in der Art direkt nach dem Auslande abgefertigt werden, daß bei dem Grenz-Ausgangsamte nur die Rekognition und Lösung des Verschlusses, beziehungsweise die Entrichtung des Ausgangszolles Statt findet.

Andere Güter dürfen in diese Güterwagen nicht mit verladen werden.

2. Waaren, deren Ausgang amtlich zu erweisen ist.

§. 23.

Bei der Ausfuhr von Gütern, deren Ausgang amtlich bescheinigt werden muß, findet sowohl im Versendungs- als im Ausgangsorte das Verfahren nach der Zollordnung Statt.

C. Transport im Inlande.

1) Waaren im freien Verkehre.

§. 24.

Die zollgesetzlichen Bestimmungen in Beziehung auf die Legitimation des Transportes im Grenzbezirke und im Binnenlande kommen auch bei Versendungen mittelst der Eisenbahn in Anwendung.

Nur zum Transport von Gegenständen auf der Eisenbahn aus dem Binnenlande in den Grenzbezirk wird der in der Zollordnung vorgeschriebene Ausweis durch Legitimations-Scheine nicht gefordert, dagegen haben die Eisenbahnverwaltungen ihre Register über die beförderten Frachtgüter der Zoll- (Steuer)-Behörde auf Verlangen vorzulegen.

2) Uebergangssteuerpflichtige Waaren.

§. 25.

Gegenstände, welche bei dem Uebergange aus einem Vereinslande, beziehungsweise aus einem Steuergebiete in das andere einer Uebergangsabgabe oder einer innern direkten Steuer unterliegen, dürfen nur dann nach einem solchen Vereinslande oder Steuergebiete auf der Eisenbahn befördert werden, wenn sie mit den erforderlichen zoll- oder steueramtlichen Abfertigungen für den Transport versehen sind.

3) Waaren, auf welchen ein Zollanspruch haftet.

§. 26.

Wenn Güter, auf welchen ein Zollanspruch haftet, mit Begleitscheinen oder anderen, dieselben vertretenden Bezettelungen von einem Orte, in welchem sich eine Abfertigungsstelle (§. 5) befindet, nach einem andern an den der Eisenbahn belegenen Orte, in welchem ein Hauptamt mit Niederlage seinen Sitz hat, mittelst der Eisenbahn versendet werden sollen, so können sie unter amtlicher Aufsicht in Güterwagen (§. 1) verladen und unter Verschluß der Wagen (§. 7), sowie der Schlüssel und Abfertigungspapiere (§. 17) in der Art nach dem Bestimmungsorte abgefertigt werden, daß der Wagenverschluß die Stelle des Collo-Verschlusses vertritt.

Andere Güter dürfen in diese Güterwagen nicht mit verladen werden.

III. Strafen.

§. 27.

Die Bestimmungen des Zoll-Strafgesetzes kommen auch bei dem Transporte auf den Eisenbahnen in Anwendung. Sofern nach den Bestimmungen dieses Gesetzes keine höhere Strafe verwirkt ist, werden Uebertretungen der Vorschriften dieses Regulatives durch Ordnungsstrafen geahndet.

Jede Eisenbahnverwaltung hat, in Gemäßheit des Zoll-Strafgesetzes, für ihre Angestellten und Bevollmächtigten rücksichtlich der Geldbußen, Zollgefälle und Prozeß-Kosten zu haften, in welche diese Personen wegen Verletzung der, bei Ausführung der ihnen von den Eisenbahn-Verwaltungen übertragenen Verrichtungen zu beobachtenden Vorschriften der Zollgesetze und dieses Regulatives verurtheilt worden sind.

IV. Vorbehalt von Abänderungen.

§. 28.

Es bleibt vorbehalten, die Bestimmungen dieses Regulatives denjenigen Abänderungen zu unterwerfen, welche die Erfahrung über den Verkehr auf den Eisenbahnen als im Interesse der Zollsicherheit oder der Verkehrserleichterung nothwendig oder zweckmäßig ergeben möchte.

A.

(Berlin-Hamburger Eisenbahn.)

Ladungsverzeichniß Nr. (104.)

für in (3 Wagen oder Wagenabtheilungen) befindliches, zum (Güter-) Zuge Nr. (911) gehöriges (Fracht- oder Eil-) Gut.

Der unterzeichnete Beauftragte der (Berlin-Hamburger-) Eisenbahn-Verwaltung zeigt dem (Königlich Preußischen Hauptzoll-) Amte zu (Wittenberge) hierdurch an, daß er die umstehend bezeichneten, aus dem Auslande kommenden und zur zollamtlichen Abfertigung in (Berlin) bestimmten Güter, und zwar in den Güterwagen

Nr. (23)

Nr. (28)

Nr. (31)

geladen hat.

Zugleich übergiebt derselbe hierbei (14) Stück Frachtbriefe.

(Wittenberge) den (19)ten (Juli) 18(51).

(Unterschrift.)

Zollamtliche Abfertigung.

Dieses Ladungsverzeichniß ist zum Ansagezettel Nr. (319) gehörig.

(Wittenberge) den (19)ten (Juli) 18(51).

(Königlich Preußisches Hauptzoll-Amt.)

Nummer der Positionen.	Benennung der Waaren.	Zahl der Kolli und Angabe der Verpackungsart.	Marken und Nummern der Kolli.	Brutto-Gewicht.		Angabe der Frachtbriefe.
				Zoll-Ctnr.	Pfund.	
	Summa					

Der unterzeichnete Bevollmächtigte der (Berlin-Hamburger-) Eisenbahnverwaltung verpflichtet sich hierdurch, die umstehend verzeichneten, mit (sechs) Schlössern verschlossenen Wagen, sowie die dazu gehörigen, ihm unter amtlichem Verschlusse übergebenen Schlüssel zur planmäßigen Zeit, in vorschriftsmäßigem Zustande und mit unverletztem Verschlusse dem (Hauptsteuer-) Amte zu (Berlin) zu gestellen, widrigenfalls aber für die Entrichtung des höchsten tarifmäßigen Eingangszolles von dem Gewichte der umstehend verzeichneten Waaren zu haften.

(Wittenberge) den (19)ten (Juli) 18(51.) (Unterschrift.)

Hierauf bescheinigt das unterzeichnete Amt, daß vorstehendes Ladungsverzeichniß vollständig erledigt ist.

(Berlin) den (20)sten (Juli) 18(51.)

(Königlich Preußisches Hauptsteuer-Amt.)

Im Deklarationsregister unter Nr. (49) eingetragen.

Nr. (319.)

B.

Ansagezettel.

Der Bevollmächtigte der (Berlin-Hamburger-) Eisenbahnverwaltung (N. N.) führt (drei) Wagen, welche zur Abfertigung bei dem (Hauptsteuer-) Amte zu (Berlin) bestimmt, mit (zwanzig) Kolli Güter beladen und, wie unten bemerkt, bezeichnet und verschlossen sind.

Hierbei ein versiegeltes Packet mit (zehn) Stück Ladungsverzeichnissen und (vierzehn) Stück Frachtbriefen, sowie (drei) Schlüssel, amtlich in einer (ledernen Tasche) durch (zwei Bleye) verschlossen.

Die Abfahrt ist heute (Vor)mittag um (6) Uhr (30) Minuten erfolgt.

Zollverschluß.

(1) Wagen Nr. (23) Schlösser (zwei)
(1) „ „ (28) „ (drei)
(1) „ „ (31) „ (ein)

(Wittenberge) den (19)ten (Juli) 18(51.)

(Königlich Preußisches Hauptzoll-Amt.)

Erledigungs-Attest.

Die umstehend verzeichneten Wagen sind uns heute (Vor-)Mittag 9 Uhr mit unverletztem Verschlusse und in vorschriftsmäßigem Zustande übergeben worden. Ingleichen:

1) ein versiegeltes Packet mit Abfertigungspapieren,

2) (drei) Schlüssel zu den Wagen unter dem umstehend verzeichneten Verschlusse.

Die Fracht ist weiter nachgewiesen:

(Berlin) den (20)sten (Juli) 18(51.)

(Königlich Preußisches Haupsteuer-Amt).

Anweisung

zur Ausführung des allgemeinen Regulatives über die Behandlung des Güter- und Effekten-Transportes auf den Eisenbahnen in Bezug auf das Zollwesen.

1 zu §. 1 des Regulatives.

Die an den Personenwagen vorkommenden Einrichtungen zur Erwärmung des Fußbodens sollen durch die Vorschrift im letzten Absatze dieses Paragraphen nicht unbedingt ausgeschlossen werden. Sie müssen jedoch dem Grenz-Eingangsamte besonders angemeldet werden und so beschaffen sein, daß sie ohne Schwierigkeit einer Revision unterworfen werden können. Diese Revision muß jederzeit geschehen, sofern nicht jene Behältnisse, während sie außer Gebrauche sind, unter amtlichen Verschluß gehalten werden.

2 zu §. 2.

Es werden durch die Zoll-Direktiv-Behörde für jede Eisenbahn, soweit es nicht schon geschehen ist, diejenigen Zoll- und Steuer-Stellen bezeichnet werden, welche mit der Prüfung der vorschriftsmäßigen Einrichtung der Wagen, Lokomotiven und Tender besonders beauftragt sind.

3 zu §. 4.

Die Genehmigung zur regelmäßigen Beförderung von Frachtgütern und Passagier-Effekten über die Zollgrenze und innerhalb des Grenzbezirkes außer der gesetzlichen Tageszeit kann nur von der Zoll-Direktiv-Behörde ertheilt werden.

Bei außerordentlichen, durch besondern Andrang veranlaßten Güterzügen, sowie, im Falle unverschuldeter Verspätung, bei regelmäßigen Güterzügen, ist der Vorstand des Grenz-Zollamtes zur Ertheilung dieser Genehmigung befugt.

Bei außerordentlichen Personenzügen, mit welchen keine Frachtgüter, sondern nur Passagier-Effekten befördert werden, bedarf es nur der in dem letzten Absatze des §. 4 vorgeschriebenen Anzeige.

4 zu §. 5.

A. Wo der Schienenstrang nicht bis zu dem Dienstlokal des Hauptamtes geführt ist, wird in der Regel auf dem Bahnhofe eine Abfertigungsstelle errichtet werden, welche unter Leitung eines Oberbeamten, im Namen, unter der Controle und mit den Befugnissen eines Hauptamtes fungirt.

Wo jedoch die Errichtung einer solchen Abfertigungsstelle mit Rücksicht auf den Umfang des vorhandenen Verkehrs nicht erforderlich erscheint, werden die unter Wagenverschluß eingegangenen Güter, nach vorheriger Abgabe verbindlicher Zoll-Deklarationen, unter Leitung eines Hauptamts-Assistenten oder eines höher gestellten Beamten, aus dem Eisenbahnwagen in einen verschlußfähigen Wagen verladen und, unter Verschluß dieses Wagens und Personal-Begleitung, zur gewöhnlichen hauptamtlichen Revisions- und Abfertigungsstelle gebracht, wo die weitere Behandlung nach Vorschrift des §. 20 des Regulatives Statt findet. Die Umladung erfolgt auf Grund der abgegebenen Deklaration und unter Vergleichung der Kolli nach Zahl, Zeichen, Nummer und Verpackungsart mit den Angaben in der Deklaration. Auch muß die Revision des Verschlusses und der Beschaffenheit der angekommenen Wagen von den mit der Beaufsichtigung der Ausladung beauftragten Steuerbeamten bewirkt und bescheinigt werden. Eine weitere Zollabfertigung findet auf einem solchen Bahnhofe nicht Statt.

B. Treten Unglücksfälle ein, welche die Weiterbeförderung der Güter in dem nämlichen Güterwagen nicht gestatten, so kann, nach Befinden der Umstände, die Umladung aus dem verunglückten in einen anderen Wagen ohne zollamtliche Abfertigung, oder die zollamtliche Abfertigung erfolgen.

C. Die zur einstweiligen Niederlegung der nicht sofort zur Abfertigung gelangenden Gegenstände bestimmten Räume haben nicht die zollgesetzlichen Eigenschaften von Niederlagen unverzollter Waaren und es ist darauf zu halten, daß die Niederlegung von Gegenständen in denselben nicht länger dauert, als dieses der Zweck dieser Niederlagen nothwendig mit sich bringt.

5 zu §. 8.

Von der Befugniß, die verschlossenen Wagen in einzelnen Fällen auch diesseits des Grenz-Eingangsamtes noch begleiten zu lassen, ist dann und wann

unvermuthet, besonders aber dann Gebrauch zu machen, wenn eine bestimmte Veranlassung vorliegt, welche die Begleitung als im Zoll-Interesse nothwendig erscheinen läßt, z. B. wenn unabgefertigte Güter ausnahmsweise (vergl. Nr. 6) auf offenen Wagen befördert werden, oder wenn, auch bei ausschließlicher Anwendung der Coulissen-Wagen, ein Grund zu Verdacht vorhanden ist.

6 zu §. 10.

Die Benutzung offener Wagen zur Beförderung ausländischer Güter über die Zollgrenze und weiter in das Innere ist zwar nicht allgemein auszuschließen, indem manche Waaren theils wegen ihres Volumens (z. B. Maschinentheile, Dampfkessel, Roheisen) theils wegen ihrer sonstigen Beschaffenheit (z. B. Thran, Heringe, Steinkohlen) in Coulissen-Wagen nicht verladen werden können, sie ist jedoch immer nur als Ausnahme und zwar nur in solchen Fällen zu gestatten, in welchen die Beschaffenheit der Waaren deren Beförderung in anderen, als in offenen Wagen durchaus unzulässig macht.

In Beziehung auf den Verschluß solcher Wagen läßt sich eine allgemein anwendbare Bestimmung nicht treffen. Die mit Thran, Heringen und dergleichen Gegenständen beladenen Wagen werden mit Decken von Leder oder getheerter Leinewand zu versehen, und es wird der amtliche Verschluß durch eiserne Ketten oder Stäbe und zwar in der Art zu bewirken sein, daß nach Anlegung desselben keine Gegenstände unter der Decke verborgen oder hervorgezogen werden können. Wagen, auf welchen z. B. große Maschinentheile oder Dampfkessel befördert werden, werden nur mit einer amtlichen Verschnürung oder Verbleiung versehen werden können. Bei noch anderen Transporten endlich, z. B. von Steinkohlen, wird es das Zoll-Interesse nicht gefährden, wenn gar kein Verschluß eintritt.

Auch hinsichtlich der zollamtlichen Abfertigung der in offenen Wagen eingehenden Waaren kann ein verschiedenes Verfahren angemessen erscheinen. Während es unbedenklich ist, Waaren, welche in der vorher angegebenen Weise unter Deckenverschluß oder amtliche Verschnürung oder Verbleiung genommen werden, bei der Abferfertigung ganz eben so zu behandeln, als wenn sie in verschlossenen Coulissen-Wagen befördert würden, kann es räthlich sein, darauf zu halten, daß Waaren, bei welchen ein Verschluß nicht zweckmäßig erscheint, und bei deren Beförderung es auf besondere Schnelligkeit nicht ankommt, z. B. Steinkohlen, gleich an der Grenze in freien Verkehr gesetzt werden.

7 zu §. 14.

Es kann über jeden einzelnen Wagen, beziehungsweise über jede Wagenabtheilung ein besonderes oder über sämmtliche, nach demselben Abfertigungsorte bestimmte Wagen ein einziges Ladungsverzeichniß, oder es können auch mehre Ladungsverzeichnisse ausgefertigt werden.

8 zu §. 16.

Von der im §. 16 ausgedrückten Regel, nach welcher alle Passagiereffekten gleich bei dem Grenz-Eingangsamte abzufertigen sind, kann eine Ausnahme da zugelassen werden, wo dieses im Interesse des Reiseverkehrs erforderlich erscheint.

Die Aemter im Innern, bei welchen dann diese Abfertigung erfolgt, haben dabei das im §. 16 vorgeschriebene Verfahren zu beobachten.

Es können zwar alsdann sämmtliche, noch nicht abgefertigte Passagier-Effekten, ohne Rücksicht auf den Ort, an welchem sie zur Abfertigung gelangen sollen, in denselben Wagen verpackt, es muß jedoch dem Grenz-Eingangsamte eine Anmeldung über diese Effekten übergeben werden, welche dieselben nach der Stückzahl und nach den Orten, an denen deren Eingangsabfertigung Statt finden soll, getrennt nachweist und welche dem Ansagezettel (§. 17) beigefügt wird.

An den über die Zollfreiheit von Reise-Effekten im Zoll-Tarife enthaltenen Vorschriften wird durch die Bestimmung im letzten Absatze des §. 16 nichts geändert.

9 zu §. 17.

Der Zugführer, unter dessen Leitung der Zug vom Grenz-Eingangsamte weiter geht, beziehungsweise der den Zug begleitende Packmeister übernimmt die im §. 17 ausgedrückte Verpflichtung durch Unterzeichnung des betreffenden Vermerkes auf dem im §. 14 des Regulativs in Bezug genommenen Formular.

Das Duplikat des Ladungsverzeichnisses bleibt als Register-Beleg zurück, um gegen das erledigte Ladungsverzeichniß ausgetauscht zu werden.

Um die mißbräuchliche Benutzung der vom Zugführer oder Packmeister zu übergebenden Schlüssel zu verhindern, sind dort, wo die verschiedenen Aemter nicht mit gleichen Schlüsseln zu denselben Schlössern versehen sind, also die

Mitsendung der Schlüssel erforderlich ist, die letzteren in eine amtlich zu verschließende Tasche, Kiste u. s. w. zu verpacken.

10 zu §§. 16 und 17.

Hinsichtlich der zollamtlichen Behandlung der mittelst der Eisenbahn eingehenden Postgüter bewendet es bei den bestehenden allgemeinen, oder den besonders erlassenen Vorschriften.

11 zu §. 18.

Der Bevollmächtigte, welcher Namens der Eisenbahnverwaltung nach Vorschrift dieses Paragraphen und des §. 20 die Frachtgüter zu deklariren hat, braucht nicht die Eigenschaft eines Eisenbahnbeamten — also bei Staatseisenbahnen nicht die Eigenschaft eines Staatsbeamten — zu besitzen.

Für die von ihm etwa verwirkten Strafen, Prozeßkosten und Gefälle hat jedoch die Eisenbahnverwaltung, nach Maßgabe des Zoll-Strafgesetzes, subsidiarisch zu haften.

12 zu §. 19.

Die im §. 17 des Regulatives getroffene Bestimmung, nach welcher die Beamten, beziehungsweise die Verwaltung der Grenzeisenbahn, die Verhaftung für die zivilrechtlichen Folgen jeder bis zum Bestimmungsorte der Wagen vorkommenden Verschlußverletzung zu übernehmen hat, setzt voraus, daß die Verwaltungen derjenigen Eisenbahnen, auf welchen unabgefertigte Güter in dem nämlichen Wagen befördert werden, sich zur gemeinsamen Tragung der aus jener Verhaftung folgenden Ausgaben vereinigen.

Um das Zustandekommen einer solchen Einigung und die demnächstige Ausführung der zu vereinbarenden Bestimmungen zu erleichtern, werden die Abfertigungsämter allgemein angewiesen, sich vor Abgang jedes Zuges von dem vorschriftsmäßigen Zustande des Verschlusses der mit dem Zuge weiter gehenden Wagen zu überzeugen und, wenn dieses von den Eisenbahnverwaltungen gewünscht wird, die erfolgte Revision und den Befund des Verschlusses auf einem mit dem Transporte angekommenen oder demselben beizugebenden Laufzettel zu bescheinigen.

13 zu §. 20.

Hat sich kein Grund zu einer Beanstandung ergeben, so wird das Ladungsverzeichniß durch Unterschrift des betreffenden Vermerkes auf dem Formular von

Seiten des Abfertigungsamtes erledigt und, nebst dem Ansagezettel, an das Grenz-Eingangsamt zum Austausch gegen das dort befindliche Duplikat des Ladungsverzeichnisses zurück gesendet.

Liegt ein Grund zu einer Beanstandug vor, so sind die erforderlichen Erörterungen mit möglichster Beschleunigung anzustellen.

14 zu §. 21.

Die Aemter, welche im Falle einer Verschlußverletzung zur Wiederanlegung des Verschlusses befugt sind, werden öffentlich bekannt gemacht.

15 zu §. 22.

Wenn der Entrichtung des Ausgangszolles bei dem Amte des Absendungsortes die Sicherstellung des Zolles vorgezogen wird, so hat der Versender bei der Abfertigungsstelle, unter Anmeldung und Gestellung der Waaren,. einen Legitimations-Schein zu lösen und denselben, mit der Bescheinigung des Grenz-Zollamtes über die erfolgte Abgabenentrichtung versehen, innerhalb bestimmter Frist Behufs Löschung der gestellten Sicherheit zurückzuliefern.

16 zu §. 23.

An Stations-Orten, wo sich Abfertigungsstellen (§. 5) befinden, dürfen Güter, deren Ausgang amtlich bescheinigt werden muß, ohne Collo-Verschluß, beziehungsweise nach Abnahme des letztern, unter Aufsicht der Zollbehörde in die dazu bestimmten verschießbaren Wagenräume eingeladen und letztere verschlossen werden. Die Zuladung anderer Güter in solche Räume ist nicht gestattet. Das Amt am Versendungsorte hat bezüglich der Revision solcher Waaren alle diejenigen Handlungen vorzunehmen, welche instruktionsgemäß (§. 62 des Begleitschein-Regulatives) dem Grenz-Ausgangsamte obliegen. Auf der amtlichen Bezettelung der Güter (Begleitscheine, Uebergangsscheine, Deklarations-Scheine 2c.), welche dem Zugführer zu übergeben ist, wird das Einladen der Waaren und der Verschluß des Wagens, sowie der Abgang des letztern auf der Eisenbahn, von dem Amte des Versendungsortes, dagegen die mit unverletztem Verschlusse erfolgte Ankunft bei dem Grenz-Ausgangsamte, sowie der Ausgang über die Grenze von dem Grenz-Zollamte, beziehungsweise dem Begleitungsbeamten bescheinigt.

17 zu §. 24.

Wenn eine Eisenbahn Orte berührt, in welchen eine innere Staatssteuer oder eine Gemeindeabgabe von einzelnen eingehenden Gegenständen erhoben wird, so sind die auf der Eisenbahn in solche Orte eingehenden Gegenstände den für die Erhebung und Kontrole der Steuer und Abgabe in diesen Orten bestehenden Einrichtungen und Anordnungen unterworfen.

Nachtragsbestimmungen

zu dem

allgemeinen Regulative über die Behandlung des Güter- und Effektentransports auf den Eisenbahnen in Bezug auf das Zollwesen und der dazu erlassenen Anweisung.

I. Zum Regulativ.

1. zu §. 3.

Dem Falle „höherer Gewalt" ist der Fall einer drohenden Gefahr gleich zu achten.

2. zu §. 5.

Die zur einstweiligen Niederlegung bestimmten Räume dürfen nur für zoll- und kontrolepflichtige Güter benutzt werden.

3. zu §§. 11 und 26.

Die Zusammenladung zollpflichtiger Güter für verschiedene Bestimmungsorte unter gemeinschaftlichem Wagenverschlusse ist unter den nachstehenden Maßnahmen, jedoch zunächst nur für den Begleitscheinverkehr zwischen den an der Eisenbahn gelegenen, zur Ausfertigung von Begleitscheinen befugten Steuerstellen des Thüringischen Vereins einerseits und Preußens, Sachsens, Hannovers, Badens und der freien Stadt Frankfurt a. M. anderer Seits gestattet:

a) Die verladenen Güter müssen auf Grund ordnungsmäßiger Deklaration mit Begleitschein ganz in Gemäßheit der Vorschriften des Begleitschein-Regulativs, also nach vorgängiger Verwiegung, abgefertigt sein, und es tritt bei dieser Abfertigung nur die Abweichung von den allgemeinen Vorschriften ein, daß der Wagenverschluß die Anlegung des Kolloverschlusses zu ersetzen hat.

b) Alle bis zur Ankunft am letzten Bestimmungsorte vorgenommenen Amtshandlungen (Abnahme des Verschlusses, Ausladung der Güter, Wiederanlegung des Verschlusses u. s. w.) müssen unter der Firma

der betreffenden Abfertigungsstelle ausführlich vermerkt werden, zu welchem Zwecke die verschiedenen Begleitscheine auf einem dieselben begreifenden Umschlage zu notiren sind, der als Laufzettel die Sendung bis zum letzten Bestimmungsorte begleitet.

c) Die Anwendung besonderer Aufmerksamkeit Seitens der Abfertigungsstellen auf die hier in Frage stehenden Amtshandlungen ist allgemein einzuschärfen und fortdauernd rege zu erhalten.

d) Wenn sich an einem Bestimmungsorte keine Abfertigungsstelle auf dem Bahnhofe befindet, so kommen die Bestimmungen unter Nr. 4 der Anweisung zur Ausführung des allgemeinen Regulativs über die Behandlung des Güter- und Effekten-Transportes auf den Eisenbahnen bezüglich des Zollwesens zur Anwendung.

Werden im Falle des §. 11 bei der Ankunft am Bestimmungsorte Berichtigungen der an der Grenze abgegebenen Deklarationen angebracht, so können die ursprünglichen unrichtigen Angaben unter Umständen unbestraft bleiben, oder nur mit einer Ordnungs- oder auch mit einer ermäßigten Geldstrafe gegen den Deklaranten geahndet werden, wenn auf spezielle Revision ausdrücklich angetragen und durch Vorlegung der Korrespondenz, Fakturen rc. überzeugend nachgewiesen wird, daß nur ein Versehen stattgefunden hat.

4. zu §. 14.

Die Uebereinstimmung des dechargirten Unikats des Ladungsverzeichnisses, welches an das Ausfertigungsamt zurückgelangt ist, mit dem an das Erledigungsamt zu sendenden Duplikate desselben ist auf Letzterem von dem Ausfertigungsamte jedesmal zu bescheinigen.

5. zu §. 20.

a) Die von der Eisenbahnverwaltung abzugebende Deklaration genügt, auch wenn die Kolonne 9 über weitere Bestimmungen der Waaren nicht ausgefüllt sein sollte; hingegen soll den Adressaten (Waarenempfängern) gestattet werden, in Spezial-Deklarationen (Auszügen aus der Deklaration der Eisenbahn-Verwaltung), welche innerhalb einer von der Zoll-Verwaltung örtlich zu bestimmenden Frist zu überreichen sind, die Anträge für die weitere Zollbehandlung zu stellen.

b) Ueber die Ladungsverzeichnisse sind Seitens der Grenzämter Nachweisungen nach den Erledigungsämtern in der Weise, welche der

§. 46 des Begleitschein-Regulativs verordnet, aufzustellen und weiter zu benutzen.

6. zu §. 22.

Für Erfüllung der aus diesem §. hervorgehenden Verpflichtung hinsichtlich des Ausgangszolles hat die Verwaltung derjenigen Eisenbahn zu haften, welche von dem Versender Waaren zur Beförderung übernimmt, deren Bestimmungsort nach den der Eisenbahn-Verwaltung übergebenen Papieren im Auslande liegt.

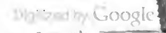
7. zu §. 23.

Bei der zur Durchfuhr angemeldeten Wolle, welche nach §. 30 der Zollordnung abzufertigen ist, kann einstweilen vom Wagenverschluß und von der Personalbegleitung abgesehen werden, wenn folgende Maßregeln dabei zur Anwendung gelangen:

a) Um zu verhüten, daß zum Zweck der Hinterziehung des Ausgangszolles von inländischer Wolle dergleichen auf dem Transporte durch das Vereinsgebiet der zum Durchgange angemeldeten und ohne Wagenverschluß abgelassenen Wolle beigeladen werde, hat das Eingangsamt, neben Feststellung einer angemessenen Transport-Frist, darauf zu halten, daß die einzelnen Kolli entweder nach Zahl und Gewicht in dem Ladungsverzeichnisse angegeben oder die Frachtbriefe, welche die nähere Angabe hierüber enthalten, abgestempelt werden, und es hat dasselbe selbst eine Verwiegung vorzunehmen, wenn der Verdacht besteht, daß die Menge der vorgeführten Wolle geringer sei, als sie sich in der Deklaration angegeben befindet; wogegen dem Ausgangsamte obliegt, die Zahl der zur Ausfuhr vorgeführten Ballen mit dem Inhalte der Deklaration oder der Frachtbriefe zu vergleichen und probeweise eine Verwiegung vorzunehmen.

b) Zur Verhinderung der heimlichen Beipackung eingangszollpflichtiger Waaren, hat das Eingangsamt dieselbe Revision vorzunehmen, welche erforderlich ist, wenn eingehende Waaren in den freien Verkehr gesetzt werden.

c) In allen Fällen, in denen es auf Entrichtung des Durchgangszolles ankommt, ist die Feststellung der Menge der zur Durchfuhr angemeldeten Wolle in demselben Maße nothwendig, wie sie überhaupt



bei Gütern erfolgt, von denen der Durchgangszoll zur Erhebung gelangen soll.

Es bleibt vorbehalten, die nachgelassene Ausnahme wieder außer Anwendung zu setzen, wenn aus derselben Mißbräuche hervorgehen sollten. Bezüglich der Letzteren wird besondere Achtsamkeit empfohlen.

8. zu §. 26.

Die im ersten Absatze dieses §. enthaltenen Worte „und Abfertigungspapiere" sind aus Versehen aufgenommen und nicht zu beachten.

II. Zur Anweisung über Ausführung des Regulatives.

9. zu Punkt 6 (§. 10 des Regulatives.)

Bei größeren Maschinentheilen, Dampfkesseln ꝛc. kann die Anlegung von Erkennungsbleien, als ausreichendes Verschlußmittel anstatt der Wagenverschnürung und Verbleiung angewendet werden.

10. zu Punkt 8 (§. 16 des Regulatives.)

Es sind im Falle der hier nachgelassenen Ausnahme nach Befinden mehrere Ansagezettel auszufertigen, je nachdem verschiedene Bestimmungsorte des Passagiergepäcks angemeldet werden; es müssen alsdann aber auch die „Anmeldungen" in eben so viel gleichlautenden Exemplaren dem Ansageamte übergeben werden.

11. zu Punkt 12 (§. 19 des Regulatives.)

Die erfolgte Revision und der Befund des Verschlusses können, sofern dies von den Eisenbahnverwaltungen gewünscht wird, statt auf einem besonderen Laufzettel, auch auf dem Ansagezettel bescheinigt werden.

12. zu Punkt 16 (§. 23 des Regulatives.)

Es wird gestattet, daß bei Gütern, deren Ausgang amtlich bescheinigt werden muß, wenn dieselben aus der hauptamtlichen Niederlage stammen oder auf Ladungsverzeichniß und Ansagezettel mit der Bestimmung zur unmittelbaren Durchfuhr eingegangen sind, statt der förmlichen Begleitschein-Ertheilung die Zolldeklarationen beziehungsweise Abmeldungen von der Niederlage an

Stelle der Begleitscheine, unter Zugrundelegung der nachstehenden beiden Muster **A.** und **B.** benutzt und unmittelbar auf diesen Dokumenten die für die Begleitscheine vorgeschriebenen Erklärungen und Bescheinigungen abgegeben werden. Diese Abfertigungspapiere haben schließlich als Belege des Deklarations-, beziehungsweise Niederlage-Registers zu dienen; es sind dieselben durch das Begleitschein-Ausfertigungs-Register der betreffenden Bahnhofs-Abfertigungsstelle, beziehungsweise des Niederlage-Amtes festzuhalten, und wenn sie von der Niederlage einer besonderen Bahnhofs-Abfertigungsstelle zugehen, auch in das Begleitschein-Empfangsregister dieser Stelle einzutragen.

A.

Die Revision übernehmen. Abgegeben den ten 185

Deklaration
beim
Waaren-Eingang.

Diese Deklaration ist eingetragen unter Nr. des Deklarations-Registers.

Anleitung zum Gebrauch.

---

1) Jeder Frachtbrief bildet einen eignen Posten.
2) In der Regel muß das Gewicht jedes einzelnen Kollo angegeben werden.

Ich Unterschriebener, der Bevollmächtigte der Eisenbahn-Gesellschaft, melde dem

. . . . . innen verzeichnete auf

. . . .

. . . .

geladenen Waaren an, und hafte für die Wahrheit und Vollständigkeit dieser meiner Angabe.

. . . den ten . . 185.

I. Deklaration.

1. Nr. der einzelnen Posten.	2. Namen der Empfänger nach Inhalt der Frachtbriefe.	3. Deren Wohnort.	4. Benennung der Waaren nach der Klassifikation der Heberolle.	5. Zahl der Kolli.	6. Deren Marken u. Nummern.	7. Menge. Brutto-Gewicht. Ctr.	Brutto-Gewicht. Pf.	8. Anderweiter Maßstab nach Anleitung der Heberolle.	9. Angabe, ob Begleitscheine begehrt werden und auf welche Aemter letztere gerichtet werden sollen.
									Ich beantrage Abfertigung zum unmittelbaren Durchgange über das Zollamt zu . . . . und übernehme zugleich die Verpflichtung für den Betrag des Eingangs-Zolles von den nebenverzeichneten Waaren, oder so weit deren Gattung nicht durch spezielle Revision ermittelt wird, für den Betrag d. Eingangszolles nach dem höchsten Tarifsatze den §§ 43 und 58 der Zollordnung gemäß, zu haften, bis nach Maßgabe der für den Verkehr auf den Eisenbahnen bestehenden besonderen Vorschriften der Ausgang der Waaren nachgewiesen sein wird.

II. Revisionsbefund.							III. Expedition.												IV. Nachweisung			
10.	11.		12.		13.	14.	15.		16.		17.		18.		19.	20.		21.	22.	23.		24.
	Gewicht nach der Verwiegung.										Gefällebetrag.											
Benennung der vorgefundenen Waaren.	Brutto.		Netto.		Nr. des Waage-Registers.	Anderweiter Maßstab.	Reduktion auf Nettogewicht durch Berechnung der tarifmäßigen Tara.		Tarifsatz.		für die einzelnen Positionen.		für den ganzen Frachtbrief.		darunter in Gold.	außerdem an Krahn- und Waagegeld.		Bemerkung, wie der Verschluß angelegt ist.	im Begleitschein-Ausfertigungs-Register unter	im Niederlage-Register unter		im Subdivisions-Register unter
	Ctr.	℔	Ctr.	℔			Ctr.	℔	Rthlr.	Sgr.	Rthlr.	Sgr.	Rthlr.	Sgr.	Rthlr.	Rthlr.	Sgr.		Nr.	Blatt.	Nr.	Nr.

Obiger Betrag ist richtig gezahlt und unter Nr. im Heberegister eingetragen.

den ten

185

Die Aufnahme zur Niederlage und die Eintragung in das Niederlagebuch bescheinigt

den ten

185

Erledigungs-Bescheinigungen.

D zu dieser Deklaration gehörige Koll in d Güterwagen Nr. der Eisenbahn-Gesellschaft verladen, und letztere mit Kunstschlössern der Serie verschlossen am ten 185 mittags Uhr mit dieser Deklaration

Steuer-Expedition am Bahnhofe.

D vorgedachte, mit dieser Deklaration mir zur Begleitung übergebene Güterwagen Nr. mit unveränderter Ladung am ten 185 mittags Uhr

Der Begleitungs-Beamte.

Der unverletzt befundene Verschluß d oben bezeichnete Güterwagen Nr. der Eisenbahn-Gesellschaft welche mit dieser Deklaration am ten 185 mittags Uhr unter hier eingetroffen, hier abgenommen und d Wagen am ten 185 mittags Uhr

Zollamt zu

D vorgedachte, mit dieser Deklaration mir zur Begleitung übergebene Güterwagen Nr. mit unveränderter Ladung am ten 185 mittags Uhr unter meinen Augen über die Grenze ausgegangen.

Der Begleitungs-Beamte.

B.

Erledigungs-Bescheinigungen.

D zu dieser Abmeldung gehörige Koll Verschluß den ten hier eingetroffen in Gegenwart des mitunterzeichneten (Name des betreffenden Beamten) in d Güterwagen Nr. der Eisenbahn-Gesellschaft verladen und letztere mit Kunstschlössern der Serie verschlossen heute mittag Uhr mit dieser Abmeldung

den ten 185

Haupt-Steuer-Amt.

Expedition auf dem Bahnhofe.

D vorgedachte, mit dieser Abmeldung mir zur Begleitung übergebene Güterwagen Nr. mit unveränderter Ladung am ten 185 mittags Uhr

Der Begleitungs-Beamte.

Der unverletzt befundene Verschluß d oben bezeichneten Güterwagen Nr. der Eisenbahngesellschaft welche mit dieser Abmeldung am ten 185 mittags Uhr unter hier eingetroffen hier abgenommen und d Wagen am ten 185 mittags Uhr nach

Haupt- Amt zu

D vorgedachte, mit dieser Abmeldung mir zur Begleitung übergebene Güterwagen Nr. mit unveränderter Ladung am ten 185 mittags Uhr unter meinen Augen über die Grenze ausgegangen.

Der Begleitungs-Beamte.

Abmel=

von

Waaren aus der Niederlage des Amts zu

Zur Versendung auf Begleitschein nach über das

Angabe des Anmelders nach Inhalt des Niederlagescheins.																
Niederlage-Register.			Datum der Niederlegung.	Der Kolli		Der Waaren							Angabe,			
						Gattung		Menge								
								durch Verwiegung ermitteltes Gewicht.				Anderweiter Maßstab.				
Haupt-Abtheilung.	Blatt.	Nr.		Zahl und Art der Verpackung.	Zeichen und Nummern.	nach der noch nicht geprüften Angabe des Deklaranten resp. Begleitschein-Extrahenten.	nach stattgehabter amtlicher Ermittelung.	Brutto.		Netto.			ob und wie die Kolli verschlossen zur Niederlage gelangt sind.	ob und von welchen Waaren Durchgangszoll und nach welchem Satze erhoben worden.	a) bei welchem Amte die Waaren ursprünglich eingegangen und b) wie lange sie bereits in öffentlichen Niederlagen gelagert haben.
								Ztr.	Pf.	Ztr.	Pf.				
			1.	2.	3.	4.	5.	6.		7.		8.	9.	10.	11.

Mit dem Niederlage-Register übereinstimmend.

Haupt-Amts-

dung

Abgegeben den ten 185
Die Revision übernehmen Nr.

Amt zu durch

II. Anträge und sonstige Bemerkungen des Abmelders.	III. Revisionsbefund.								IV. Gefälle-Berechnung.						V. Weiterer Nachweis der Waaren.			Bemerkungen. (über angelegten Verschluß ꝛc. ꝛc.)
	Zahl und Art der Kolli.	Angabe des vorgefundenen Verschlusses. — Zahl der Bleie oder Siegel.	Der Waaren						Netto-Gewicht durch Abrechnung der tarifmäßigen Tara.		Tarifsatz.		Gefällebetrag.		in dem Hebe- und Kontrole-Register.		Nr. im Kommerzial-Register.	
			Gattung. (Mit Angabe der Tarifposition.)	Menge											Benennung des Registers.	Dessen Blatt und Nummer.		
				durch Verwiegung ermitteltes Gewicht.				Anderweiter Maßstab.										
				Brutto.		Netto.												
				Ctr.	℔	Ctr.	℔		Ctr.	℔	Rthl.	Sgr.	Rthl.	Sgr.				
12.	13.	14.	15.	16.		17.		18.	19.		20.		21.		22.	23.	24.	25.

D   übernimmt aus dieser von ihm abgegebenen Abmeldung die Verpflichtung, die Waaren, auf welche dieselbe lautet, in der darin angegebenen Gattung und Menge mit gegenwärtiger Abmeldung bis zum   unverändert und mit unverletztem Verschlusse bei der Steuer-Expedition auf dem Bahnhofe der   Eisenbahn hieselbst zur Revision zu stellen oder stellen zu lassen; ingleichen für den Betrag des Eingangszolles von den vorgedachten Waaren oder, soweit deren Gattung nicht durch spezielle Revision ermittelt ist, für den Betrag des Eingangszolles nach dem höchsten Tarifsatze, den §§. 43 und 58 der Zollordnung gemäß, zu haften.

Diese Verpflichtungen erlöschen nur dann, wenn durch die vorgenannte Steuer-Expedition bescheinigt sein wird, daß jenen Obliegenheiten völlig genügt sei, und wenn außerdem noch der Waaren-Ausgang den für den Verkehr auf den Eisenbahnen bestehenden besonderen Vorschriften gemäß nachgewiesen sein wird.

Bemerkung wegen geleisteter Sicherheit.

Für die vorstehend angegebenen Verflichtungen ist Sicherheit geleistet.

Unterschrift des Bürgen:

Acceptations-Erklärung.

übernehme diese Abmeldung und mit derselben die vorstehend angegebenen Verpflichtungen.

den   ten   185

Haupt-Steueramt.

21. Bekanntmachung,

die im Kaiserthum Oesterreich für Ausfertigung der Paßkarten ꝛc. bestehende Kompetenz

betreffend.

Unter Bezugnahme auf die Regierungsbekanntmachung Betreffs der im Kaiserthum Oesterreich für Ausfertigung der Paßkarten ꝛc. bestehenden Kompetenz, vom 5. v. M. wird andurch zur öffentlichen Kunde gebracht, daß zu Folge einer fernerweit auf diplomatischem Wege anher gelangten Mittheilung, der Wirkungskreis in Paßsachen für die Zukunft auch den Vorstehern der organisirten Magistrate oder Gemeinde-Behörden eingeräumt worden ist.

Greiz, am 28. April 1866.

Fürstlich Reuß-Plauische Landesregierung das.

Dr. Herrmann.

Dettm. Kurz.

22. Gesetz,

die vereinbarte Herabsetzung der tarifmäßigen Taravergütung für Rohzucker betreffend.

Wir Caroline Amalie Elisabeth, verwittwete Fürstin **Reuß** älterer Linie, Gräfin und Herrin von Plauen, Herrin zu Greiz, Kranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein, geborene Prinzessin zu Hessen-Homburg, als Vormünderin **Unseres** vielgeliebten minderjährigen Sohnes, **Heinrichs des Zwei und Zwanzigsten** älterer Linie souveränen Fürsten **Reuß**, Grafen und Herrn von Plauen ꝛc. und Landesregentin,

verordnen andurch auf Grund der von den Regierungen der zum deutschen Zollvereine gehörigen Staaten getroffenen Uebereinkunft wegen Herabsetzung der tarifmäßigen Taravergütung für Zucker, Folgendes:

§. 1.

Vom 1. Juni dieses Jahres ab beträgt der Tara für Rohzucker und Farin (Zuckermehl)

a) in Kisten von 8 Centnern und darüber 13 Pfund vom Centner Bruttogewicht.
b) in außereuropäischen Rohrgeflechten (Canassers, Cranjans) 8 Pfund vom Centner Bruttogewicht,
c) in Ballen 4 Pfund vom Centner Bruttogewicht.

Unsere Regierung wird mit der Ausführung dieser Verordnung beauftragt.

Dessen zu Urkund haben Wir gegenwärtiges Gesetz eigenhändig vollzogen und mit Unserem größern Regierungssiegel versehen lassen.

Gegeben Greiz, den 9. März 1866.

(L. S) **Caroline.**

Dr. Herrmann.

Gesetzsammlung

des Fürstenthums Reuß älterer Linie.

№. 7.

(Ausgegeben den 16. Juni 1866.)

23. Regierungsbekanntmachung,

die Erläuterung und Ergänzung der Ausführungsverordnung zum Nachtrags-Gesetze vom 13. Juni 1865 mittelst Nachtrags-Instruction für die Commissare zur Ab- und Einschätzung des Grundeigenthums

betreffend.

Da bei der Behufs der Grundsteuerregulirung eingeleiteten Ab- und Einschätzung des Grundeigenthums in manchen Gemeindebezirken besondere Verhältnisse Betreffs des Grundeigenthums ermittelt worden sind, die, obschon in der Ausführungsverordnung zu dem Nachtragsgesetze vom 13. Juni 1865 nicht oder nicht in ausreichender Weise bedacht, gleichwohl ohne Benachtheiligung der betreffenden Grundbesitzer bei der Einschätzung nicht unberücksichtigt bleiben können, so ist zu Ergänzung und Erläuterung der fraglichen Verordnung mit Höchster Genehmigung den Einschätzungskommissaren die anliegende

nachträgliche Instruction

ertheilt worden.

Im Interesse Betheiligter wird dies hiermit bekannt gemacht.

Greiz, am 11. Mai 1866.

Fürstl. Reuß-Pl. Landesregierung das.

Dr. Herrmann.

Dettmar Kurz.

Nachtrags-Instruction

für die Commissare zur Ab- und Einschätzung des Grundeigenthums.

1.

Kommunications- und Privatwege.

§ 4 sub c) des Gesetzes vom 9. Mai 1857.
§ 9 „ 3) des Nachtragsgesetzes.
§ 36 „ 1) und 2) der Ausführungsverordnung.
§ 9 „ 5) der Instruction.

a) In § 4 sub c) des Gesetzes vom 9. Mai 1857 sind Kommunikations- und sonstige öffentliche Wege als steuerfreie Objekte bezeichnet, Privatwege dagegen gar nicht erwähnt.

b) In § 9 sub 3) des Nachtragsgesetzes sind unter den einzuschätzenden Kultur- und Benutzungsarten die Privatwege mit aufgeführt und sollen selbige in der Regel wie die unmittelbar anliegenden Grundstücke eingeschätzt werden.

c) In § 36 der Ausführungsverordnung sind die Wege nach ihrem Character geschieden und zwar:

ad 1) in solche, welche zu Jedermanns Gebrauche bestimmt sind und deren Herstellung und Unterhaltung der Gemeinde als solcher obliegt und

ad 2) in solche, welche nicht zu Jedermanns Gebrauche, sondern nur für die Anlieger bestimmt sind und daher eigentlich nur als Benützungsart in Betracht kommen.

Erstere sind ohne Ausnahme, letztere dagegen nur, wenn sie eine eigene Parzelle bilden, oder mehr als 20 Quadratruthen betragen, als unnutzbares Land einzutragen.

d) Die Gesetzgebung ist bei der Bestimmung über Einschätzung der Privatwege (bis zu 20 Quadratruthen Fläche) davon ausgegangen, daß selbige nicht der Beschränkung:

„für den allgemeinen Gebrauch liegen beiben zu müssen, unterworfen, sondern in Beziehung auf Breite, Unterhaltung u. s. w. von der Benutzungsart der anliegenden Grundstücke abhängig sind, und nach Befinden verändert oder eingezogen werden können.

e) Da die unter d) angegebene Voraussetzung rücksichtlich solcher Privatwege nicht besteht, deren Einziehung oder Verlegung nicht möglich ist, weil deren ungeschmälerte und dauernde Erhaltung für die Bewirthschaftung der anliegenden oder der dahinter liegenden Grundstücke unumgänglich nothwendig ist, so sind Wege dieser Gattung, auch wenn sie 20 und weniger Quadratruthen enthalten, von der Einschätzung auszunehmen und als unnutzbares Land in die dazu bestimmte Spalte einzutragen. Es hat jedoch der Commissar, falls er einen Privatweg in diese Kategorie stellen zu müssen glaubt, die Gründe dafür unter genauer Angabe der in Erwägung kommenden örtlichen Verhältnisse in dem betreffenden Protokolle aufzunehmen. Von dem Klassifikationskommissar sind die von dem Einschätzungskommissar angegebenen Gründe zu prüfen; der Befund ist von ihm Behufs der Entscheidung Fürstlicher Landesregierung im Revisionsprotokoll niederzulegen.

2.

Gärten in der Ortschaft.

§ 9 sub 2) und § 15 sub 2) des Nachtragsgesetzes.

§ 33, 34 sub 1) und 54 sub 1) und 2) der Ausführungs-Verordnung.

§ 9 sub 1) der Instruktion.

---

a) Alle innerhalb der Ortschaft liegenden oder überhaupt mit Wohnhäusern zusammenhängende Gärten sind nach § 9 sub 2) des Nachtragsgesetzes und § 34 sub 1) der Ausführungsverordnung wie das beste Ackerland der Ortsflur einzuschätzen, erhalten auch

b) nach § 15 sub 2) des Nachtragsgesetzes und § 54 sub 1) und 2 der Ausführungsverordnung 20 Prozent Zuschlag.

c) Eine Abweichung von diesen allgemeinen Bestimmungen enthält § 50 sub 1) wonach Gärten auch innerhalb der Ortschaft, wenn der Ertragswerth derselben mit der besten Ackerklasse in offenbarem Mißverhältnisse steht, mit außerordentlichen Abzügen belegt werden können. Hierdurch wird jedoch

d) der Fall nicht getroffen, wo, wie die Erfahrung gelehrt hat, Gärten der oben unter a gedachten Klasse auch den angeordneten Zuschlag von 20 Prozent nicht verdienen.

Es wird daher:

e) den Kommissären anheimgegeben, zur Erlangung des möglichst richtigen Werthes derartiger Gartengrundstücke entweder:

1) die Bestimmung in § 34 sub 2) der Ausführungsverordnung auch auf die Gärten innerhalb der Ortschaft und auf die zwar außerhalb derselben gelegenen jedoch mit Gebäuden verbundenen Gärten anzuwenden, oder

2) die Bestimmung in §. 50 sub 1) in solcher Ausdehnung in Anwendung zu bringen, daß die angeordneten Zuschlagsprocente durch Annahme von Abzugsprocenten wieder aufgehoben werden.

Jedenfalls aber müssen

f) alle derartige Fälle in Uebereinstimmung mit § 16 des Nachtragsgesetzes als Ausnahme betrachtet und in den betreffenden Protokollen ausdrücklich motivirt werden.

Uebrigens tritt auch hier das oben unter 1) lit. e) angeordnete Verfahren ein.

3.

Lage in der Ortschaft.

§ 15 des Nachtragsgesetzes.

§ 39, 52, 53 und 54 der Ausführungsverordnung.

Da bei der Landesvermessung besondere Ortsbezirke nicht festgehalten, vielmehr auf die 1. Sektion jeder Flur neben der Ortschaft, dafern es der Raum gestattete, auch angrenzende Grundstücke mit aufgenommen worden sind, so muß es zwar den Kommissaren überlassen bleiben, den Begriff der Ortschaft je nach der Lage der Grundstücke zu den Gehöften oder Häusern festzustellen, es werden dieselben jedoch angewiesen, alle auf der ersten Sektion verzeichneten, diesem Begriffe nicht unterfallenden Grundstücke mit den Uebersichtskartennummern in den Einschätzungsprotokollen aufzuführen, damit der Revisionskommissar die ausgeschiedenen Parzellen nach Maßgabe der Lage nochmals prüfen kann und der Kanzleirevident keine unnöthigen Erinnerungen gegen die Einschätzung zu ziehen veranlaßt wird.

4.

Außerordentliche Abzüge für steile Abdachung.

§ 16 des Nachtragsgesetzes.

§ 50 sub 3) und § 51 sub 1) der Ausführungsverordnung.

Außerordentliche Abzüge für steile Abdachung der Grundstücke sind

bei 10 Grad Abdachung	mit	10%	Abzug,
„ 12 „ „	„	15 „	„
„ 15 und mehr Grad	„	20 „	„

zu belegen.

5.

Minimalsatz für den Raum der Stuben.

§ 61, 64 und 65 der Ausführungs-Verordnung.

---

a) Nach der Bestimmung in § 65 sub 1) sind 30 Quadratellen in denjenigen Ortschaften, wo sich die vermietheten Wohnungen auf einzelne Stuben nebst Hausraum beschränken, der niedrigste für eine Stube anzunehmende Flächensatz. Daher werden auch

b) die Muster auf den durchschnittlichen Miethpreis von 30 Quadratellen Stubenraum zurückgeführt, welcher sich bis zu dem Maximalsatze von 100 Quadratellen um den sechsten Theil von je 10 vollen Quadratellen erhöht. Da jedoch

c) in vielen Dörfern namentlich Kammern mit 10 und 20 Quadratellen Flächenraum vorkommen, welche mit dem vierten Theile des Miethwerths einer 30 Quadratellen großen Stube zu hoch besteuert werden würden, und da diese Fälle meist in kleinen, ärmeren Besitzern gehörigen Häusern auftreten, so soll zwar die Ermittelung des Werthes von 30 Quadratellen Stubenraum für die Bildung der Skalen und die Steigerung in § 64 alin. 2 auch ferner als Norm festgehalten werden, dagegen in absteigendem Verhältnisse gestattet sein:

20 □-Ellen Stubenraum mit ⅓ des Werthes von 30 □-Ellen und
10 „ „ „ „ ⅓ „ „ „ 20 „ „

in die Häusereinschätzungsregister einzutragen.

6.

Einschätzung von Gewerbsräumen.

§ 70 der Ausführungsverordnung.

---

a) Die Bestimmung sub 2) ist, da 100 Quadratellen mit einer Quadratruthe nicht identisch sind, dahin berichtigt, daß die Größe nicht in Quadratruthen, sondern stets in Quadratellen auszudrücken ist.

b) Die Bestimmung sub 4) ist auf landwirthschaftliche Gewerbsgebäude mit hohlen Räumen nicht anwendbar.

c) Die Bestimmung in § 70 alin. 2) wegen ausnahmsweisen Abzugs von 60 % leidet überhaupt auch auf alle Gebäude Anwendung, welche der Kategorie sub III 2) in § 57 der Ausführungsverordnung unterfallen.

7.

Berücksichtigung der Qualität der Holzgrundstücke Betreffs der Frage über Zulässigkeit der Culturveränderung.

Da es zum Verfolge anderer Zwecke wünschenswerth erscheint, diejenigen Holzgrundstücke kennen zu lernen, welche ihrer Lage und Bodenbeschaffenheit wegen mehr zur Feld- und Wiesen-Cultur geeignet sind, und die ohne Beeinträchtigung des allgemeinen forstwirthschaftlichen Interesses der Forstcultur entzogen werden können, so haben die Komissare bei Gelegenheit der Einschätzung solche nach ihrem sachverständigen Ermessen zu ermitteln und in den Manualen, im Falle nur theilweisen Betroffenwerdens von Parzellen, unter Beifügung der erforderlichen Notizen rücksichtlich ihrer Lage und ihres Umfangs, vorzumerken.

Der Klassifikationscommissar hat die auf solche Weise ermittelten Waldparzellen und Parzellentheile in ein hierzu anzulegendes Register einzutragen.

Greiz, den 4. Mai 1866.

Fürstl. Reuß-Plauische Landesregierung das.

Dr. Herrmann.

Dettm. Kurz.

24. Bekanntmachung,

die Competenz zu Ausstellung von Eheconsensen in Lübeck

betreffend.

Nach einer anher gelangten Mittheilung des Senats der freien und Hansestadt Lübeck ist in Betreff der Behörden, welche im dortigen Staate zur Ausstellung von Eheconsensen (Trauscheinen) oder der an deren Stelle tretenden Bescheinigungen angewiesen sind, die Aenderung eingetreten, daß jene Documente für die Stadt Lübeck und deren Vorstädte nicht mehr von der Senatscanzlei, sondern jetzt von dem Stadtamte ertheilt werden, während es im Uebrigen hinsichtlich der Ausstellung der Eheconsense im Staate Lübeck bei den unterm 31. Juli 1860 bekannt gemachten deßfallsigen Bestimmungen (Stück 10 Nr. 34 der Gesetzsammlung von 1860) verbleibt.

Solches wird hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht.

Greiz, am 19. Mai 1866.

Fürstlich Reuß-Plauische Landesregierung das.

Dr. Herrmann.

Dettm. Kurz.

25. Landesregentschaftliche Verordnung,

die Beibehaltung von Grundbesitz beim Ausscheiden aus dem Gemeinde- oder Staatsverband

betreffend.

Wir Caroline Amalie Elisabeth, verwittwete Fürstin **Reuß** älterer Linie, Gräfin und Herrin von Plauen, Herrin zu Greiz, Kranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein, geborene Prinzessin zu Hessen-Homburg, als Vormünderin **Unseres** vielgeliebten minderjährigen Sohnes, **Heinrichs des Zwei und Zwanzigsten** älterer Linie souveränen Fürsten **Reuß**, Grafen und Herrn von Plauen 2c. und Landesregentin,

haben, nachdem durch die Verordnungen vom 9. Oktober 1856 und 5. Februar 1859 die Bedingungen festgestellt worden, unter welchen Ausländern, resp. Inländern außerhalb ihres Heimathsorts gestattet ist, bewohnbaren Grundbesitz zu erwerben, für nöthig erachtet, analoge Bestimmungen für den Fall der Beibehaltung von dergleichen Eigenthum Seiten der aus dem Gemeinde- oder Staatsverband ausscheidenden Inländer zu treffen und verordnen daher Folgendes:

1.

Bleibt ein Inländer, welcher in den Verband eines anderen Staats oder einer anderen inländischen Gemeinde treten will, in dem Bezirke seines bisherigen Heimathsorts mit bewohnbarem Grundeigenthum angesessen, so ist er verbunden, einen ansässigen Einwohner des betreffenden Orts zu seiner Vertretung rücksichtlich aller aus seinem Besitzverhältniß entspringenden Obliegenheiten gegen Staat und Gemeinde zu bevollmächtigen und denselben der betreffenden Behörde (Justizstelle, Stadtrath) anzuzeigen. Diese hat den Bevollmächtigten auf Uebernahme der Vertretung angeloben zu lassen und darüber zu dem Concept der Verschreibungsurkunde das Nöthige vorzumerken.

Bevor die Bestellung eines Bevollmächtigten erfolgt ist, darf der Auswanderungs- resp. der Aufnahmeschein von der Behörde nicht ausgeantwortet werden. Findet der Eintritt in den Verband einer anderen inländischen Gemeinde durch Anstellung oder Beförderung im Staats-, Kirchen- oder Schuldienste Statt, so kann die Aushändigung des Anstellungsdekrets resp. der dasselbe vertretenden Vocation oder Instruction solange, bis obigem Erforderniß genügt ist, beanstandet werden. Endigt die Vertretung durch Tod, Wegzug, Auftragsniederlegung des Bevollmächtigten zc., so ist der auswärtige Besitzer innerhalb vier Wochen einen anderweiten Vertreter aus den ansässigen Ortsgenossen zu bestellen, bei einer Strafe von fünf bis zu zwanzig Thaler verpflichtet.

Für die jedesmalige Verhandlung und Annotation wegen Bestellung eines Bevollmächtigten ist eine Gebühr von 15. Sgr. bis 1 Thlr. in Ansatz zu bringen.

2.

Bei Auswanderungen in das Ausland ist der legale Heimathsschein binnen 3 Monaten nach erhaltener Auswanderungserlaubniß bei einer Strafe von fünf bis zu zwanzig Thalern beizubringen.

3.

Die Beibehaltung von bewohnbarem Grundbesitz hat für den in das Ausland Auswandernden ein unbedingtes Recht des ferneren Aufenthalts im Lande nicht zur Folge; die Erlaubniß hierzu ist vielmehr besonders auszuwirken.

Urkundlich haben **Wir** diese Verordnung eigenhändig vollzogen und **Unser** größeres Landesregentschaftliches Insiegel beidrucken lassen.

Greiz, den 23. Mai 1866.

(L. S.) **Caroline.**

Dr. Herrmann.

26. Nachtrag zur Zeulenrodaer Stadtordnung,

die Ersetzung der Mitglieder der Stadtverordneten und des Bürgerausschusses, welche vor Ablauf ihrer Dienstzeit ausscheiden,

betreffend.

Wir Caroline Amalie Elisabeth, verwittw. Fürstin **Reuß** älterer Linie, Gräfin und Herrin von Plauen, Herrin zu Greiz, Kranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein, geborene Prinzessin zu Hessen-Homburg, als Vormünderin **Unseres** vielgeliebten minderjährigen Sohnes, **Heinrichs** des **Zwei und Zwanzigsten** älterer Linie souveränen Fürsten **Reuß**, Grafen und Herrn von Plauen ꝛc. und Landesregentin,

fügen hiermit zu wissen:

Zur Erläuterung und Ergänzung der Bestimmungen der § 83. 106. 107 und 108 der Stadtordnung für Zeulenroda wird auf Antrag des dortigen Stadtraths und mit hierzu erklärter Einwilligung des Bürgerausschusses Kraft statutarischer Bestimmung verordnet:

Wenn ein Mitglied der Stadtverordneten oder des Bürgerausschusses mit Tode abgeht oder wegen eines der in den §§ 40 und 64 der Stadtordnung angegebenen Gründe vor Ablauf seiner dreijährigen Dienstzeit ausscheidet, so ist seine Stelle durch sofortige Neuwahl wieder zu besetzen und der Gewählte tritt für den noch übrigen Theil der Dienstzeit des Ausgeschiedenen mit allen Rechten und Pflichten desselben an dessen Stelle.

Die Besoldung, welche die Stadtverordneten nach § 83 der Stadtordnung im letzten Jahre ihrer Dienstzeit — als Amtsälteste — zu erhalten haben, ist zwischen dem Ersatzmanne und dem Ausgeschiedenen, bezüglich dessen Erben, nach Verhältniß der Dienstzeit jedes Theils so zu repartiren, daß auf jedes der beiden ersten Jahre vier Funfzehntheile, auf das letzte sieben Funfzehntheile der ganzen Besoldung gerechnet werden.

Urkundlich haben **Wir** diesen Nachtrag eigenhändig vollzogen und **Unser** größeres Landesregentschaftliches Insiegel beidrucken lassen.

Greiz, den 25. Mai 1866.

(L. S.) **Caroline.**

Dr. Herrmann.

Gesetzsammlung

des Fürstenthums Reuß älterer Linie.

№. 8.

(Ausgegeben den 6. October 1866.)

27. Nachtrag

zur Zeulenrodaer Stadtordnung, die Aenderung der in § 61 derselben bestimmten Abgaben in die Kämmereikasse

betreffend.

Wir Caroline Amalie Elisabeth, verwittwete Fürstin **Reuß** älterer Linie, Gräfin und Herrin von Plauen, Herrin zu Greiz, Kranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein, geborene Prinzessin zu Hessen-Homburg, als Vormünderin **Unseres** vielgeliebten minderjährigen Sohnes, **Heinrichs des Zwei und Zwanzigsten** älterer Linie souveränen Fürsten **Reuß,** Grafen und Herrn von Plauen ꝛc. und Landesregentin,

fügen hiermit zu wissen:

Nachdem von dem Stadtrathe zu Zeulenroda mit Zustimmung der dortigen Gemeindevertreter beschlossen worden, die zu Bestreitung der jetzigen und ferneren bevorstehenden Ausgaben der Kämmereikasse nicht mehr ausreichenden Einnahmen derselben durch Erhöhung der im § 61 der Zeulenrodaer Stadtordnung bestimmten Abgaben in angemessener Weise zu verstärken und gewisse, einzelnen Gemeindeangehörigen und einigen Klassen derselben obliegende Leistungen für die Gemeinde, für die Kirche und an kirchliche und Schulbeamte, bezüglich mit Zustimmung der kirchlichen Oberbehörde, auf die Stadtgemeinde gegen entsprechende Belastung des Stadtärars zu übernehmen: So verleihen Wir dem Uns zu diesem Behufe vorgelegten

Localstatut,

wie solches in der Beilage A. nach vorgängiger Prüfung festgestellt worden, Unsere Genehmigung, soweit es deren wegen der Abänderung des § 61 der Stadtordnung bedurfte, unter der von den Gemeindevertretern anerkannten Voraussetzung, daß auch jede etwaige weitere Abänderung der an die Stelle des gedachten § tretenden Bestimmungen von Unserer Genehmigung abhängig sei.

Nach diesem Localstatut haben sich alle, die es angeht, von dem für den Eintritt seiner Wirksamkeit durch den Stadtrath zu bestimmenden Zeitpunkt an zu richten.

Zu Urkund dessen haben Wir diese Verordnung eigenhändig vollzogen und mit dem Abdrucke Unseres Fürstlichen Insiegels versehen lassen.

Greiz, den 8. August 1866.

(L. S.) **Caroline.**

Dr. Herrmann.

A.

Localstatut,

die Aenderung der im § 61 der Stadtordnung bestimmten Abgabesätze und die Umlegung einiger geistlicher Abgaben

betreffend.

§ 1.

Eigenthümer von Wohngebäuden innerhalb des Stadtcomplexes haben, wenn der Schätzungswerth des Wohngebäudes und der etwa mit demselben zu einem Steuerobjecte verbundenen Nebengebäude weniger als 700 Thlr. — — beträgt,

zwanzig Silbergroschen,

im entgegengesetzten Falle

drei Silbergroschen von jedem Hundert dieses Werths

jährlich zur Kämmereikasse zu entrichten.

Der Mindestbetrag von 20 Sgr. — ist auch von jedem zu entrichten, der nur Miteigenthümer eines solchen Wohnhauses ist, falls nicht von der nach dem Schätzungswerthe berechneten Abgabe ein höherer Betrag auf seinen Antheil entfällt.

§ 2.

Als Schätzungswerth im Sinne des § 1 gilt diejenige Summe, mit welcher das Gebäude auf dem Grunde vorgängiger vorschriftsmäßiger Würderung bei einer im Fürstenthume zugelassenen Versicherungsanstalt gegen Feuersgefahr assecurirt ist.

In Ermangelung einer solchen Würderungssumme hat der Stadtrath die Abschätzung der fraglichen Gebäude bewirken zu lassen.

§ 3.

Selbstständige Gemeindeangehörige, welche innerhalb des Stadtcomplexes wohnen, ohne daselbst ein eigenes Wohnhaus zu besitzen, haben — sie seien Bürger oder Heimathsgenossen (§ 44 litt. a. der Stadtordnung) oder Schutzgenossen (§ 44 litt. b. das.) — jährlich

zwanzig Silbergroschen bis fünf Thaler

zur Kämmereikasse abzugeben.

Die Feststellung der Abgabe innerhalb der angegebenen Grenzen erfolgt mit Rücksicht auf die Vermögensverhältnisse des Pflichtigen durch den Stadtrath.

§ 4.

Diejenigen selbstständigen Gemeindeangehörigen, welche eigene, im Stadtbezirke, jedoch außerhalb des Stadtcomplexes gelegene Wohnhäuser besitzen, oder in solchen zur Miethe wohnen, haben nur die Hälfte der Abgabe zu entrichten, die nach den §§ 1 und 3 in Ansatz zu bringen wäre, wenn das fragliche Haus oder die fragliche Miethwohnung im Stadtcomplex sich befände.

§ 5.

Die seither angeordnete sog. Feuerwache der Gemeindeangehörigen hört auf, wogegen ein entsprechend organisirtes und besoldetes Nachtwachtpersonal, dessen Zahl man den derzeitigen Bedürfnissen genügend, für jetzt auf 4 festgesetzt, bestellt wird.

Die Verpflichtung männlicher Gemeindeangehörigen, in Fällen außerordentlichen Bedarfs sich zu persönlicher Wacht- und Sicherheitsdienstleistung heranziehen zu lassen, wird hierdurch nicht aufgehoben.

Ebenso wird die zeither von den einzelnen Bürgern gethane Marktwache in Wegfall gebracht, und wird künftig das erforderliche Wachtpersonal auf Gemeindekosten angestellt werden.

§. 6.

Das seither von den Hausbesitzern zur Kirchkasse zu zahlen gewesene sog. Kaplangeld übernimmt das Communärar in passiver Vertretung der Ersteren,

mit der Verpflichtung, diese Abgabe in einer abzurundenden Summe an die Kirchkasse abzugewähren.

§ 7.

Die zeither für Mitglieder der Kirchengemeinde bestandene Verpflichtung zur Entrichtung des sog. Opfergeldes an das Stadtpfarramt übernimmt ebenfalls das Communärar in passiver Vertretung der bisherigen Debenten mit der Verbindlichkeit, dasselbe in runder Summe an den jemaligen Bezugsberechtigten zu bezahlen.

§ 8.

Die für das Rektorat bestehenden Gefälle

der Wettergarbe,
des alten Pfennigs,
des heiligen Abends,
der Oblateneier,

werden ebenfalls in passiver Vertretung der zeitherigen verpflichteten Gemeindeangehörigen auf das Communärar mit der Verbindlichkeit übernommen, an den derzeitigen Inhaber der Rektoratsstelle ein mit ihm vereinbartes Aversionale zu zahlen, und für die Ansprüche künftiger Stellinhaber an die nach zeitheriger Verfassung Pflichtigen einzustehen.

§ 9.

Der Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Localstatuts wird besonders bestimmt und bekannt gemacht.

Zeulenroda, den 24. Juli 1866.

Der Stadtrath das.

(L. S.)

C. Schmidt, Stadtschr.

28. Nachtrag

zu dem Innungsbriefe der Lein- und Wollenweber-Innung zu Zeulenroda vom 3. April 1779.

Wir Caroline Amalie Elisabeth, verwittw. Fürstin **Reuß** älterer Linie, Gräfin und Herrin von Plauen, Herrin zu Greiz, Kranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein, geborene Prinzessin zu Hessen-Homburg, als Vormünderin **Unseres** vielgeliebten minderjährigen Sohnes, **Heinrichs** des **Zwei und Zwanzigsten** älterer Linie souveränen Fürsten **Reuß**, Grafen und Herrn von Plauen ꝛc. und Landesregentin,

finden uns bewogen, Behufs der Erleichterung des Eintritts in die Lein- und Wollenweberinnung zu Zeulenroda auf deren Antrag zu bestimmen:

Rücksichtlich der für Erwerbung des Meisterrechts bei genannter Innung in die Kämmereikasse und in den Kirchkasten zu Zeulenroda zu entrichtenden Abgaben werden alle Erwerber, sie seien Meisterssöhne oder Handwerksfremde, einander in der Weise gleichgestellt, daß ferner in jedem Falle nur die für erstere in dem Nachtrage vom 10. December 1851 zu dem betreffenden Innungsbriefe bestimmten Kämmerei- und Kirchkastengefälle, nämlich

1 Thlr. 26 Sgr. 3 Pf. zur Kämmereikasse und
1 „ — „ — „ zum Kirchkasten

erhoben werden sollen.

Diese Gleichstellung erstreckt sich auch auf diejenigen fremden Meister, welche sich in die Zeulenrodaer Zunft einkaufen.

Urkundlich haben Wir diesen Nachtrag eigenhändig vollzogen und Unser größeres regentschaftliches Insiegel beidrucken lassen.

Greiz, den 11. September 1866.

(L. S.) **Caroline.**

R. Reiz i. V.

29. Bekanntmachung,

die Einsetzung eines Gemeindevorstehers in Waltersdorf

betreffend.

Die Gemeinde zu Waltersdorf hat es für zweckmäßig befunden. vom Anfang des künftigen Jahres an eine von dem Ortsrichteramte getrennte besondere Gemeindeverwaltung einzuführen und ist zu diesem Behufe, unter Leitung der Gemeindebehörde, ein Gemeindevorsteher, unter Uebertragung der durch das Gesetz vom 29. Mai 1854 bestimmten Befugnisse, und zwar in der Weise, daß der Gemeindevorsteher 3 Jahre lang sein Amt zu verwalten hat und alle 3 Jahre eine Neuwahl stattfindet, gewählt worden.

Da Wir diese Einrichtung den Ortsverhältnissen von Waltersdorf angemessen befunden haben, so ist dieselbe von Uns bestätigt worden.

In Gemäßheit des § 15 der cit. Verordnung wird Solches zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Greiz, am 12. September 1866.

Fürstl. Reuß-Plauische Landesregierung das.

R. Reiz i. V.

Dettm. Kurz.

Gesetzsammlung

des Fürstenthums Reuß älterer Linie.

№ 9.

(Ausgegeben den 4. December 1866.)

30. Höchste Verordnung,

die Wahl eines Abgeordneten zur Nationalvertretung betreffend.

Wir Caroline Amalie Elisabeth, verwittw. Fürstin **Reuß** älterer Linie, Gräfin und Herrin von Plauen, Herrin zu Greiz, Kranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein, geborene Prinzessin zu Hessen-Homburg, als Vormünderin **Unseres** vielgeliebten minderjährigen Sohnes, **Heinrichs** des **Zwei und Zwanzigsten** älterer Linie souveränen Fürsten **Reuß**, Grafen und Herrn von Plauen 2c. und Landesregentin,

fügen hiermit zu wissen:

In Folge des Beitritts des Fürstenthums zum norddeutschen Bündnisse hat sich dasselbe an der Einberufung eines Parlaments zu betheiligen, sobald solche von der Königlich Preußischen Regierung erfolgt.

Da die Wahl des Abgeordneten zum Parlament auf Grund des in Nr. 18 des Amts- und Verordnungsblattes für das Jahr 1849 bekannt gemachten Reichswahlgesetzes vom 12. April desselben Jahres vorzunehmen ist, so haben Wir dasselbe nachstehends unter A anderweit zum Abdrucke bringen lassen und verordnen unter Verweisung darauf und im Anschlusse daran:

§. 1.

In jedem Orte ist, in den Städten durch die Stadträthe, in den Ortschaften des platten Landes durch die Ortsrichter, eine Wählerliste, d. h. ein

Verzeichniß sämmtlicher nach dem Reichswahlgesetze wahlberechtigter Einwohner mit Angabe des Alters und Standes nach dem unter B beigefügten Schema in doppelten Exemplaren aufzustellen.

In Orten gemischter Jurisdiktion hat jeder der betheiligten Richter dieses Geschäft innerhalb des ihm angewiesenen Gerichtssprengels zu besorgen.

Wegen der Besorgung dieses Geschäfts in solchen Ortschaften, für welche kein Ortsrichter bestellt ist, wird Fürstliche Regierung Verfügung treffen.

Formulare zu den auszufüllenden Listen werden den Stadträthen und Ortsrichtern auf Anordnung Fürstlicher Regierung zugestellt werden.

§. 2.

Die Wählerlisten der ländlichen Ortschaften sind unverzüglich nach deren Ausfüllung von den Ortsrichtern und die betreffende Gerichtsbehörde zur Prüfung und Beseitigung etwaiger Mängel abzugeben. Sodann hat die Gerichtsbehörde die Auslegung der Liste in einem geeigneten Local der betreffenden Ortschaft zu verfügen und dies mittelst Anschlags zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. Die binnen acht Tagen von geschehener Auslegung anzubringenden Einsprachen gegen die Liste sind innerhalb der nächsten vierzehn Tage durch den Ortsrichter, so weit ihm deshalb Zweifel beigehen, nach Anleitung der zu befragenden Gerichtsbehörde, zu erledigen. Das eine Exemplar der geschlossenen Liste ist an die Gerichtsbehörde abzuliefern, das zweite vom Ortsrichter in Verwahrung zu nehmen. Säumige Richter sind durch die Gerichtsbehörde in geeigneter Weise und auf ihre Kosten zu ihrer Schuldigkeit anzuhalten.

Den Stadträthen bleibt die alleinige Erledigung der vorgedachten Geschäfte überlassen. Die Bekanntmachung der erfolgten Auslegung ist durch das Amts- und Nachrichtsblatt oder durch ein Localblatt zu bewirken.

Vom Schlusse der Listen haben die Stadträthe unter Einsendung eines Exemplars derselben Fürstliche Regierung berichtlich in Kenntniß zu setzen. Gleichermaßen haben die Gerichtsbehörden nach dem Schlusse sämmtlicher Listen ihres Sprengels je ein Exemplar derselben berichtlich an Fürstliche Regierung einzusenden.

§. 3.

Der Wahltag wird von Fürstlicher Landesregierung im Amts- und Nachrichtsblatte bekannt gemacht werden.

§. 4.

Das Fürstenthum wird in die in der Beilage C aufgeführten Wahlbezirke eingetheilt. Die Bezirkswahlen finden in den eben daselbst angegebenen Wahlorten Statt.

§. 5.

In den Städten haben die Bürgermeister, auf dem platten Lande die Richter des Wahlortes, — in Wahlorten gemischter Jurisdiktion die Richter des Amtsantheils — das Amt eines Wahldirektors (§. 17 des Reichswahlgesetzes) zu übernehmen; die Fürstliche Justizbehörde des Wahlbezirks ist jedoch ermächtigt, an Stelle des hiernach berufenen Ortsrichters nach Befinden einen andern wahlberechtigten Einwohner des Bezirks zum Wahldirektor zu ernennen.

§. 6.

In den ländlichen Ortschaften haben die Ortsrichter die von ihnen verwahrten Wählerlisten unverzüglich nach Anberaumung des Wahltages an den Wahldirektor ihres Bezirks abzugeben.

§. 7.

Der Wahldirektor hat das Lokal für die Wahlhandlung zu bestimmen. Am Wahltage haben er und die von ihm zuzuziehenden Mitglieder des Wahlbezirks (§. 13 des Reichswahlgesetzes) sich von 8 Uhr des Morgens an im Wahllokale zur Leitung der Wahlhandlung bereit zu halten und daselbst, nöthigenfalls mit einer Unterbrechung in der Mittagsstunde, so lange zu bleiben, als Wahlberechtigte, die stimmen wollen, anwesend sind.

§. 8.

Fürstliche Landesregierung wird dafür Sorge tragen, daß den Wahldirektoren eine entsprechende Anzahl gestempelter Stimmzettel zugestellt werden.

Jeder in die Wählerliste eingetragene Wahlberechtigte, der seine Stimme abgeben will, hat einen solchen Zettel persönlich in Empfang zu nehmen, auf demselben den Namen, Stand und Wohnort dessen, den er zum Abgeordneten wählt, zu schreiben oder schreiben zu lassen und den Zettel sodann in das zur Aufnahme bestimmte Gefäß zu legen.

In der Wählerliste ist bei dem Namen jedes Wahlberechtigten, der seine Stimme abgiebt, durch den Wahldirektor oder eines der von ihm zugezogenen

Gemeindemitglieder zur Bekundung der erfolgten und zur Verhütung mehrmaliger Stimmgebung ein Strich einzuzeichnen.

§. 9.

Nach beendigter Wahlhandlung ist durch den Wahldirektor und die zugezogenen Gemeindemitglieder das Ergebniß der Wahl nach Maßgabe der abgegebenen Stimmzettel zu ermitteln und darüber eine Niederschrift zu machen, in welcher Jeder, auf welchen Wahlstimmen gefallen sind, mit vollständigem Namen, mit Angabe des Standes und Wohnortes und der Stimmenzahl aufzuführen ist. Diese Niederschrift ist von dem Wahldirektor und den von ihm zugezogenen Gemeindemitgliedern zu unterschreiben und nebst den Wählerlisten und sämmtlichen abgegebenen und unverbrauchten Stimmzetteln, von den Wahldirektoren der ländlichen Bezirke an das betreffende Fürstliche Justizamt zur Prüfung, da nöthig Richtigstellung des Wahlergebnisses, und nachherigen Einsendung an Fürstliche Landesregierung, von den städtischen Wahldirektoren an letztere unmittelbar, am Tage nach der Wahl abzuliefern.

§. 10.

Die in Folge gegenwärtiger Verordnung vorzunehmenden Geschäfte gelten als Offizialarbeit und begründen keinen Anspruch auf Vergütung.

Greiz, den 1. December 1866.

(L. S.) **Caroline.**

Dr. Herrmann.

A.

Gesetz,

betreffend die Wahlen der Abgeordneten zum Volkshause.

Der Reichsverweser, in Ausführung des Beschlusses der Reichsversammlung vom 27. März 1849, verkündet als Gesetz:

Reichsgesetz

über die Wahlen der Abgeordneten zum Volkshause.

Artikel I.

§. 1. Wähler ist jeder unbescholtene Teutsche, welcher das fünfundzwanzigste Lebensjahr zurückgelegt hat.

§. 2. Von der Berechtigung zum Wählen sind ausgeschlossen:

1) Personen, welche unter Vormundschaft oder Curatel stehen;

2) Personen, über deren Vermögen Concurs- oder Fallitzustand gerichtlich eröffnet worden ist, und zwar während der Dauer dieses Concurs- oder Fallitverfahrens;

3) Personen, welche eine Armenunterstützung aus öffentlichen oder Gemeindemitteln beziehen oder im letzten der Wahl vorhergegangenen Jahre bezogen haben.

§. 3. Als bescholten, also von der Berechtigung zum Wählen ausgeschlossen, sollen angesehen werden:

Personen, denen durch rechtskräftiges Erkenntniß nach den Gesetzen des Einzelstaates, wo das Urtheil erging, entweder unmittelbar oder mittelbar der Vollgenuß der staatsbürgerlichen Rechte entzogen ist, sofern sie in diese Rechte nicht wieder eingesetzt worden sind.

§. 4. Des Rechts zu wählen soll, unbeschadet der sonst verwirkten Strafen, für eine Zeit von 4 bis 12 Jahren durch strafgerichtliches Erkenntniß verlustig erklärt werden, wer bei den Wahlen Stimmen erkauft, seine Stimme

verkauft, oder mehr als einmal bei der für einen und denselben Zweck bestimmten Wahl seine Stimme abgegeben, oder zur Einwirkung auf die Wahl überhaupt gesetzlich unzulässige Mittel angewendet hat.

Artikel II.

§. 5. Wählbar zum Abgeordneten des Volkshauses ist jeder wahlberechtigte Teutsche, welcher das fünfundzwanzigste Lebensjahr zurückgelegt, und seit mindestens drei Jahren einem teutschen Staate angehört hat.

Erstandene oder durch Begnadigung erlassene Strafe wegen politischer Verbrechen schließt von der Wahl in das Volkshaus nicht aus.

§. 6. Personen, die ein öffentliches Amt bekleiden, bedürfen zum Eintritt in das Volkshaus keines Urlaubs.

Artikel III.

§. 7. In jedem Einzelstaate sind Wahlkreise von je 100,000 Seelen der nach der letzten Volkszählung vorhandenen Bevölkerung zu bilden.

§. 8. Ergiebt sich in einem Einzelstaate bei der Bildung der Wahlkreise ein Ueberschuß von wenigstens 50,000 Seelen, so ist hierfür ein besonderer Wahlkreis zu bilden.

Ein Ueberschuß von weniger als 50,000 Seelen ist unter die anderen Wahlkreise des Einzelstaates verhältnißmäßig zu vertheilen.

§. 9. Kleinere Staaten mit einer Bevölkerung von wenigstens 50,000 Seelen bilden einen Wahlkreis.

Diesen soll die Stadt Lübeck gleichgestellt werden.

Diejenigen Staaten, welche keine Bevölkerung von 50,000 Seelen haben, werden mit andern Staaten nach Maßgabe der Reichswahlmatrikel (Anlage A) zur Bildung von Wahlkreisen zusammengelegt.

§. 10. Die Wahlkreise werden zum Zweck des Stimmenabgebens in kleinere Bezirke eingetheilt.

Artikel IV.

§. 11. Wer das Wahlrecht in einem Wahlbezirke ausüben will, muß in demselben zur Zeit der Wahl seinen festen Wohnsitz haben. Jeder darf nur an einem Orte wählen.

Der Standort der Soldaten und Militärpersonen gilt als Wohnort und berechtigt zur Wahl, wenn derselbe seit drei Monaten nicht gewechselt worden ist. — In den Staaten, wo Landwehr besteht, tritt für diese dahin eine Ausnahme ein, daß Landwehrpflichtige, welche sich zur Zeit der Wahlen unter den Fahnen befinden, an dem Orte ihres Aufenthalts für ihren Heimathsbezirk wählen. Die näheren Anordnungen zur Ausführung dieser Bestimmung bleiben den Regierungen der Einzelstaaten überlassen.

§. 12. In jedem Bezirke sind zum Zweck der Wahlen Listen anzulegen, in welche die zum Wählen Berechtigten nach Zu- und Vornamen, Alter, Gewerbe und Wohnort eingetragen werden. Diese Listen sind spätestens vier Wochen vor dem zur ordentlichen Wahl bestimmten Tage zu Jedermanns Einsicht auszulegen und dies öffentlich bekannt zu machen.

Einsprachen gegen die Listen sind binnen acht Tagen nach öffentlicher Bekanntmachung bei der Behörde, welche die Bekanntmachung erlassen hat, anzubringen und innerhalb der nächsten vierzehn Tage zu erledigen, worauf die Listen geschlossen werden. Nur diejenigen sind zur Theilnahme an der Wahl berechtigt, welche in die Listen aufgenommen sind.

Artikel V.

§. 13. Die Wahlhandlung ist öffentlich. Bei derselben sind Gemeindemitglieder zuzuziehen, welche kein Staats- oder Gemeinde-Amt bekleiden.

Das Wahlrecht wird in Person durch Stimmzettel ohne Unterschrift ausgeübt.

§. 14. Die Wahl ist direct. Sie erfolgt durch absolute Stimmenmehrheit aller in einem Wahlkreis abgegebenen Stimmen.

Stellt bei einer Wahl eine absolute Stimmenmehrheit sich nicht heraus, so ist eine zweite Wahlhandlung vorzunehmen. Wird auch bei dieser eine absolute Stimmenmehrheit nicht erreicht, so ist zum dritten Mal nur unter den zwei Candidaten zu wählen, welche in der zweiten Wahlhandlung die meisten Stimmen erhalten haben.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

§. 15. Stellvertreter der Abgeordneten sind nicht zu wählen.

§. 16. Die Wahlen sind im Umfang des ganzen Reichs an einem und demselben Tage vorzunehmen, den die Reichsregierung bestimmt.

Die Wahlen, welche später erforderlich werden, sind von den Regierungen der Einzelstaaten auszuschreiben.

§. 17. Die Wahlkreise und Wahlbezirke, die Wahldirectoren und das Wahlverfahren, in so weit dieses nicht durch das gegenwärtige Gesetz festgestellt worden ist, oder durch Anordnung der Reichsgewalt noch festgestellt werden wird, werden von den Regierungen der Einzelstaaten bestimmt.

Anlage A.

Reichswahlmatrikel.

Zum Zweck der Wahlen der Abgeordneten zum Volkshaus werden zusammengelegt:

1) Liechtenstein und Oesterreich.
2) Hessen-Homburg v. d. Höhe mit dem Großherzogthum Hessen; — das hessenhomburgische Oberamt Meisenheim auf dem linken Rheinufer mit Rheinbayern.
3) Schaumburg-Lippe mit Hessen-Cassel.
4) Hohenzollern-Hechingen mit Hohenzollern-Sigmaringen.
5) Reuß älterer Linie mit Reuß jüngerer Linie.
6) Anhalt-Cöthen mit Anhalt-Bernburg.
7) Lauenburg mit Schleswig-Holstein.
8) Der auf der linken Rheinseite gelegene Theil des Großherzogthums Oldenburg mit Rheinpreußen.
9) Pyrmont mit Preußen.

Frankfurt, den 12. April 1849.

Der Reichsverweser
Erzherzog Johann.
Die interimistischen Reichsminister
H. v. Gagern. v. Peucker. v. Beckerath. Duckwitz. R. Mohl.

B.

Verzeichniß

der zur Theilnahme an der Wahl eines Abgeordneten zum Parlament berechtigten Einwohner zu N. N.

Vor- und Zuname.	Alter.	Stand.	Anmerkung über die erfolgte Abstimmung.

C.

№	Wahlbezirke.	Wahlort.
1	Greiz	———
2	Zeulenroda	———
3	Arnsgrün, Bernsgrün, Schönbrunn, Frotschau, Eubenberg	Arnsgrün.
4	Dobia, Büna, Leiningen, Wolfshain, Pöllwitz . .	Dobia.
5	Schönbach (mit dem Hause in Cunsdorf), Coffengrün, Görschnitz, Fröbersgrün	Schönbach.
6	Hohndorf, Gablau, Wellsdorf	Hohndorf.
7	Dölau, Sachswitz, Rothenthal, Caselwitz	Dölau.
8	Moschwitz, Obergrochlitz, Untergrochlitz, Kurtschau .	Moschwitz.
9	Naitschau, Erbengrün, Zoghaus	Naitschau.
10	Daßlitz, Altgomlau, Neugomlau, Nitschareuth . .	Daßlitz.
11	Tschirma, Altgernsdorf, Neugernsdorf.	Tschirma.
12	Wildetaube, Lunzig, Hain, Kühdorf, Hainsberg, Kauern, Hohenölsen, Neudörfel	Wildetaube.
13	Mehla, Brückla	Mehla.
14	Kleinreinsdorf, Sorge mit Settendorf	Kleinreinsdorf.
15	Mohlsdorf, Herrmannsgrün, Kahmer	Mohlsdorf.
16	Fraureuth	———
17	Reudnitz, Gottesgrün	Unter-Reudnitz.
18	Reinsdorf, Schönfeld, Waltersdorf, Irchwitz . .	Reinsdorf.
19	Pohlitz, Raasdorf.	Pohlitz.
20	Zoppothen, Friesau, Röppisch	Zoppothen.
21	Remptendorf, Rauschengesees, Isabellengrün . . .	Remptendorf.
22	Pahnstangen, Plothen, Neundorf	Pahnstangen.
23	Crispendorf, Erkmannsdorf, Dörflas	Crispendorf.
24	Möschlitz, Grochwitz, Mönchgrün, Burgk und Burgkhammer	Möschlitz.

Gesetzsammlung
des Fürstenthums Reuß älterer Linie.
№. 10.

(Ausgegeben den 6. December 1866.)

---

31. Bekanntmachung,

die Bestimmung einer Präclusivfrist für die Einziehung der auf Grund des Gesetzes vom 15. Mai 1858 emittirten hierländischen Cassenscheine

betreffend.

Unter Bezugnahme auf §. 3 des Gesetzes vom 22. April 1863, die Erneuerung der hierländischen Cassenscheine betreffend und unter Hinweis auf die Bekanntmachung vom 30. November 1863 Betreffs der Ausgabe der neuen Cassenanweisungen, bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß der 31. December 1867 als Präclusivtermin zur Einziehung der auf Grund des Gesetzes vom 15. Mai 1858 emittirten hiesigen Cassenscheine in Appoints zu 1 Thlr. festgesetzt worden ist. Es werden deshalb in Gemäßheit des §. 12 des gedachten Gesetzes alle Inhaber dieser Scheine hierdurch aufgefordert, dieselben bis dahin zum Umtausch bei der Fürstlichen Landeskasse hier zu bringen, indem nach Ablauf dieser gestellten Frist alle nicht eingelösten Cassenscheine der bezeichneten Art ihre Gültigkeit verlieren und alle Ansprüche wegen derselben an die Fürstlichen Cassen erlöschen.

Greiz, am 21. November 1866.

Fürstlich Reuß-Plauische Landesregierung das.

Dr. Herrmann.

Dettmar Kurz.

32. Gesetz,
die Eröffnung einer neuen Staatsanleihe
betreffend.

Wir Caroline Amalie Elisabeth, verwittw. Fürstin **Reuß** älterer Linie, Gräfin und Herrin von Plauen, Herrin zu Greiz, Kranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein, geborene Prinzessin zu Hessen-Homburg, als Vormünderin **Unseres** vielgeliebten minderjährigen Sohnes, **Heinrichs** des **Zwei und Zwanzigsten** älterer Linie souveränen Fürsten **Reuß,** Grafen und Herrn von Plauen 2c. und Landesregentin,

haben zu Deckung der in Folge der letzten Kriegsereignisse erwachsenden Staatsausgaben mit ständischer Zustimmung beschlossen, den Bedarf im Wege einer Anleihe aufbringen zu lassen und verordnen daher hiermit, was folgt:

§. 1.

Es ist ein Nominalbetrag von

Ein Hundert Tausend Thalern

in 1000 Stück fünfprocentigen, auf den Inhaber lautenden Staatsschuldscheinen zu 100 Thlr., für welche das gesammte Staatseigenthum und die jetzigen und künftigen Staatseinnahmen des Fürstenthums Reuß älterer Linie als Unterpfand haften, auszugeben.

§. 2.

Diese Staatsschuldscheine sind nebst den dazu gehörigen Zinsleisten und Zinsscheinen unter'm 2. Januar 1867 mit Bezug auf dieses Gesetz, übrigens aber, abgesehen von den durch die Verschiedenheit der Kapital- und Zinsbeträge 2c. bedingten Aenderungen, ihrem Inhalt nach mit den auf Grund der Landesregentschaftlichen Verordnung vom 23. December 1863 und des Ge-

setzes vom 24. Oktober 1864 emittirten Staatsschuldscheinen möglichst übereinstimmend auszufertigen.

§. 3.

Die Verzinsung erfolgt allhalbjährlich in den Terminen 2. Januar und 1. Juli gegen Abgabe der auf den verflossenen Termin lautenden Zinsscheine auf Rechnung der allgemeinen Landeskasse sowohl bei dieser als bei den Bankhäusern Hoffmann und Benndorf in Greiz und Frege und Comp. in Leipzig. Auch werden fällige Zinsscheine bei allen Fürstlichen Cassen an Zahlungsstatt angenommen.

§. 4.

Zur successiven Tilgung der neuen Anleihe werden vom Jahre 1870 an alljährlich fünf Procent des Nominalbetrags demnach jedesmal 5000 Thlr. nach vorgängiger Ausloosung der entsprechenden Zahl von Staatsschuldscheinen zurückgezahlt und hierdurch die völlige Tilgung der Schuld innerhalb eines Zeitraums von längstens zwanzig Jahren vom Beginn der Amortisation an gerechnet, gesichert. Es bleibt jedoch der Regierung vorbehalten, in noch kürzerer Zeit die Schuld durch Feststellung einer höheren Tilgungsrente oder Ankauf von Staatsschuldscheinen zurückzuzahlen.

§. 5.

Die Bestimmungen in §§. 8, 9, 10, 12, 13 und 14 der Landesregentschaftlichen Verordnung vom 23. December 1863 bezüglich des Verfalls der Zinsen, der Verjährung ausgeloofter Kapitalien, der Ermächtigung der Behörden zu Anlegung der von ihnen verwalteten Gelder in Staatsschuldscheinen ꝛc., des Mortificationsverfahrens, der Vornahme der alljährlichen Ausloosungen und der zu erlassenden Bekanntmachungen finden auf die, dem gegenwärtigen Gesetz gemäß ausgefertigten Staatsschuldscheine und auf die dazu gehörigen Zinsleisten und Zinsscheine durchgehends gleichmäßige Anwendung.

§. 6.

Die auf die An- und Ausfertigung der Staatsschuldscheine, die Leitung der vorzunehmenden Ausloosungen und sonst auf diese Staatsanleihe bezüglichen Verwaltungsgeschäfte liegen der, zufolge der Landesregentschaftlichen Verordnung

vom 23. December 1863 gebildeten Commission für Verwaltung der Staatsschulden ob.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz eigenhändig vollzogen und mit Unserem Landesregentschaftlichen Insiegel bedrucken lassen.

Gegeben Greiz, den 5. December 1866.

(L. S.) **Caroline.**

Dr. Herrmann.

Berichtigung.

In der Höchsten Verordnung vom 1. December 1866, Seite 116 der Gesetzsammlung, §. 2 Zeile 2 von oben, muß es anstatt

„von den Ortsrichtern **und** die betreffende Gerichtsbehörde"

heißen:

„von den Ortsrichtern **an** die betreffende Gerichtsbehörde".

Gesetzsammlung
des Fürstenthums Reuß älterer Linie.
№. 11.

(Ausgegeben den 29. December 1866.)

33. Bekanntmachung,

die den zollvereinsländischen Handelsreisenden in Frankreich, Belgien und den Niederlanden ertheilte Befugniß zur Mitführung aufgekaufter Waaren

betreffend.

Unter Bezugnahme auf Art. 24. al. 2 des Handels- und Schifffahrtsvertrages mit den Niederlanden vom 31. Dezember 1851 (Seite 51 der Gesetzsammlung von 1852), Ziffer II. 1. und Beilage III. der Bekanntmachung vom 23. Februar 1855, die Uebereinkunft mit Belgien wegen der Handelsreisenden betreffend, (Seite 34 der Gesetzsammlung von 1855), sowie Art. 26. des Handelsvertrags mit Frankreich vom 2. August 1862 und Ziffer I. C. nebst Beilage II. des Schlußprotokolls dazu von demselben Tage (Seite 117 der Gesetzsammlung von 1865) wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in den Niederlanden, in Belgien und in Frankreich den Handelsreisenden aus dem Zollvereine die Befugniß ertheilt worden ist, aufgekaufte Waaren behufs deren Beförderung nach dem Bestimmungsorte mit sich zu führen.

Greiz, den 6. Dezember 1866.

Fürstl. Reuß-Plauische Landesregierung das.

M. Kunze i. V.

Richter.

Patent,

die im Jahre 1867 zu entrichtenden Landesabgaben

betreffend.

In Verfolg der, laut des Patentes vom 23. December 1864 von Durchlauchtigster Fürstin Regentin mit landständischer Bewilligung gefaßten Entschließung wegen Forterhebung der bisherigen Abgaben für die laufende Finanzperiode vom 1. Januar 1865 bis 31. December 1872 sind auch für das Jahr 1867 außer den ordinären fünfzehn Landessteuern und den in Folge der Verträge über den Zoll- und Handelsverein gesetzlich bestehenden Abgaben mit Einschluß der Braumalz- und Salzsteuer — folgende Abgaben zu entrichten und zu erheben:

1) die bisherigen drei Sustentationssteuern,

2) die unter dem Namen „Contribution vom steuerfreien Gute“ bestehende Abgabe nach dem durch den Landtagsabschied vom 23. Januar 1841 abgeminderten Maßstabe, nämlich

a) von Rittergütern ein halbes Prozent nach dem Anschlage von 1796.
b) von andern steuerfreien Grundstücken und Häusern ein Viertel Proz. vom Werthe ohne Abzug der aufhaftenden Schulden.

3) Die Gewerbe- und Einkommensteuer, wie solche durch das Gesetz vom 17. December 1855 regulirt ist.

4) Der bisherige Kartenstempel.

5) Die sämmtlichen bisherigen Zuflüsse zur Landstraßenbaukasse — welcher auch die nach Maßgabe der Bekanntmachung vom 20. December 1852 zu entrichtenden Tanzdispensationsgelder zugewiesen bleiben sollen — namentlich

a) die Abgabe von Hunden, wie solche nach dem Mandat vom 14. August 1823 und der Bekanntmachung vom 30. März 1825 besteht,
b) die Abgaben von Collateral- und Lacherbanfällen, wie solche laut Bekanntmachung vom 3. Juli 1852 zeither bestanden,
c) die bisherige Abgabe von Besitzveränderungen zu einem Drittheil Prozent vom Werthe und von Aufnahmen neuer Bürger und Unterthanen zu 3 Thalern, wie solche durch den Landtagsabschied vom 12. Januar 1833 festgestellt worden.

6) Die der Landesschulkasse zugewiesene Abgabe von neuen Ehepaaren nach Maßgabe der Verordnung vom 17. Januar 1825.

Indem Solches zur Nachachtung andurch bekannt gemacht wird, werden zugleich die fünfzehn ordinären Landessteuern nebst den drei Sustentationssteuern für das Jahr 1867 in folgenden Terminen ausgeschrieben:

die drei ersten auf den 11. März,
die vierte und fünfte auf den 8. April,
die sechste und siebente auf den 6. Mai,
die achte und neunte auf den 3. Juni,
die zehnte und eilfte auf den 8. Juli,
die zwölfte und dreizehnte auf den 12. August,
die vierzehnte und fünfzehnte auf den 23. Septbr.,
die sechszehnte auf den 21. October,
die siebenzehnte auf den 18. November,
die achtzehnte auf den 16. December.

Greiz, den 22. December 1866.

Fürstlich Reuß-Plauische Landesregierung das.

Dr. Herrmann.

Dettmar Kurz.





